Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit;

Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1984)

Artikel: Zur Kriminologie der Wirtschaftskriminalität

Autor: Gössweiner-Saiko, Theodor

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050951

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Kriminologie der Wirtschaftskriminalität

Eine Übersicht für die Praxis des Wirtschaftsstrafrechtes

Theodor Gössweiner-Saiko, Hofrat Dr. iur., Dr. rer. pol., Dipl. Volksw., M. Tendlerstr. 8, A-8700 Leoben

Vorbemerkung: Der Mensch ist weithin auch seine Erfahrung. Es kann daher auch das im folgenden Gebrachte nur das Ergebnis meiner einschlägigen Studien und Erfahrungen als Untersuchungsrichter, Ankläger, Einzelrichter und Vorsitzender von Kollegialgerichten sein, in welchen Funktionen ich jahrzehntelang bei verschiedenen Gerichtshöfen in Österreich immer wieder speziell auch mit Wirtschaftsstrafsachen beschäftigt war.

Da wir uns in marktwirtschaftlichen Wirtschaftsverfassungen befinden, müssen sich auch unsere wirtschaftskriminologischen Kriterien auf diese beziehen. Am trefflichsten wurde diese Wirtschaftsverfassung einmal mehr von Winston Churchill charakterisiert, wonach der Unternehmer als Symbol und Träger dieser Wirtschaftsordnung in den Augen der einen ein räudiger Wolf ist, der erschlagen gehörte, in den Augen vieler anderer eine Melkkuh, und nur in den Augen weniger ein Pferd, das den Karren zieht. — Dieser Karren deckt auch unseren täglichen Bedarf, dessen große Zahlen kaum zu übersehen sind. So verzehrt ein Mensch unserer Breiten- und Längengrade bis zu seinem 70. Lebensjahr allein an festen Stoffen: 3 ganze Kühe, 17 ganze Schweine, 420 Hühner, 6 km Wurst, 3500 Laibe Brot, 4 Tonnen Kartoffeln und 2 Tonnen Gemüse! (Kurier, Wien vom 21.XI.1983)

Wie sehr hier die Dinge wechselnd aufeinander wirken, ergibt sich aus einer DDR-Statistik, wonach 1 Prozent Übergewicht an Leibesfülle der DDR-Bürger eine zusätzliche landwirtschaftliche Nutzfläche von 42 000 DDR-Hektar erforderten (Kl. Z. Graz vom 5.1.1984).

Angesichts der Bewältigung so elementarer Aufgaben läßt es sich zumal im Lichte der Zunahme dieser sagen, daß die Wirt-

schaft seit 100 Jahren im Weltbild der Menschen schier jenen Platz einnimmt, den früher die Religion inne hatte. Dieses schockierende Wort stammt von keinem Jünger Karl Marx's, sondern von einem Schüler Otmar Spanns, Walter Heinrich; (der es gelegentlich einer Inaugurationsrede in der damaligen Hochschule für Welthandel in Wien gebrauchte).¹

Trotz dieses existentiellen Charakters der Wirtschaft haben nach wie vor weder die diese unaufhörlich zu unterhöhlen suchende Wirtschaftskriminalität noch die die Wirtschaft, ihre Verfassung, systemimmanenten Einrichtungen und vertrauensgebundenen Regeln schützenden wirtschaftsstrafrechtlichen Bestimmungen, jenen Stellenwert, der ihnen zukommen müßte; Schuld daran tragen primär nur einmal mehr, ebenso tief wie weiterhin wirksam werdende Informationsdefizite. Diese zeichnen überwiegend auch für die unzulängliche Pflege der Wirtschaftskriminalistik und Wirtschaftsstrafrecht einschließende Wirtschaftskriminologie, wie für die damit zusammenhängenden Vorurteile verantwortlich.

Tatsächlich soll die Marktwirtschaft durch das Wirtschaftsstrafrecht nach wie vor nicht beseitigt werden, im Gegenteil, genau besehen handelte es sich bei diesem um eine Gesamtheit von Schutzbestimmungen, die vor allem den Gläubigern, wie den künftigen Geschäftspartnern, aber auch dem Fiskus und zunehmend auch den zu Mitarbeitern erhöhten Arbeitnehmern zugute kommt.

Ich muß noch ein wenig bei diesen grundlegenden volkswirtschaftlichen und politischen Anmerkungen verharren, da diese immerhin den hier erforderlichen größeren Background bilden müssen. Die Berücksichtigung von im Lichte einer ganzheitlichen Betrachtungsweise angelegten größeren Horizonten erforderte schon die nach dem Titel meines Referats mit zu beachtende Kriminologie.

Im Bereich des Wirtschaftlichen gibt es bekanntlich keine Retorten und Versuchslabors — selbst die Statistik treibenden Meinungsforschungsinstitute prognostizieren oft daneben —, weswegen sowohl auf volkswirtschaftspolitischer Ebene wie aber insbesondere auf betriebswirtschaftlichen Ebenen immer wieder fatale Fehler des Managements passieren.² Und daß Produzenten und Konsumenten letztlich nachgerade amphibisch zusammenfallen, verquickt die Dinge zusätzlich, läßt auch jene Haare lassen, die vermeinen, autark zu sein.

Aus Gründen dieses notwendigen inneren Zusammenhanges kann es auch keine echte Gegnerschaft zwischen Produzenten und Konsumenten geben; nur daß sich auf gesellschaftlicher Ebene auch viktimologische Probleme, beide Teile belastend, einstellen müssen: Denken wir nur an die staatlichen Genußmittelsteuern bei Tabak, Alkohol einerseits, an die Siechenanstalten andererseits, in welchen jene Bürger zu landen pflegen und kostenaufwenig versorgt werden müssen, die zu reichliche Steuern dieser Art gezahlt hatten.

Und in einer Zeit, die (mit Duttweiler) den Gemeinsinn mehr als je bräuchte, ist — zumal bei ganzheitlicher Betrachtung der Dinge, die sich nicht im luftleeren Raum abspielen und oft genug fatal wechselwirkend ineinander übergreifen — auch die Frage der Arbeitslosigkeit nicht mehr auszuklammern, zumal gerade im Bereich der derzeit besonders im Vordergrund stehenden Insolvenzkriminalität die meisten, zum Teil wohl krisenbedingten Managementfehler gesetzt werden, die insgesamt aber bereits massenhaft Arbeitsplätze kosten; womit der kausale Zusammenhang zwischen wirtschaftlichem Agieren und deren Folgen samt Begleitumständen belegt erscheint, damit aber auch die Mitverantwortlichkeit für letztere.^{3, 4, 5}

Dazu kommt, daß gewisse Anzeichen dahin zu deuten scheinen, daß dieser, unserer Massenarbeitslosigkeit Sprengsätze mit gesellschaftsändernden Wesenszügen, Zeitbomben werteverkehrenden Charakters innewohnten. Man sollte es daher schon deshalb nicht bei einem Achselzucken bewenden lassen, wenn die Rede auf die zunehmend tragischen Folgen der Massenarbeitslosigkeit kommt.

Mit den Arbeitslosenzahlen haben aber auch schon die korrespondierenden Kriminalitätszahlen zugenommen; eine gewerkschaftliche Untersuchung belegte hier ein Zunahme von 30%

der primitiven Eigentumsqualität; es sind dies Zusammenhänge, die ebenso zu denken geben müssten. Daß damit auch der Begriff der Sozialschädlichkeit der Wirtschaftskriminalität eine weitere Dimension erhalten hat, darf zumal in solchen Zusammenhängen nicht übersehen werden. (Die wirtschaftsund sozialpolitische Entwicklung scheint hier derzeit wohl ins Stocken geraten zu sein.) Auch insoweit gesehen ist die Wirtschaftskriminalität laut Zybon jedenfalls ein gesamtwirtschaftliches Problem geworden! (Was fehlt, ist die große Übersicht, ist die berechenbare Orientierung an übersehbaren Marksteinen.)

Im Hinblick auf die sich jährende Enzyklika Leos XIII, Rerum novarum, hat auch Johannes Paul II in einem darauf bezüglichen Lehrschreiben der menschlichen Arbeit, der Arbeit des Menschen absoluten Vorrang vor dem Kapital und den Produktionsmitteln eingeräumt. Man mag zu den Kirchen stehen wie man will, man wird aber einsehen müssen, daß diese letztlich schon immer gewußt haben, was wesentlich ist.

Es müsste sich daher auch die Marktwirtschaft auf diese Dinge, die auf sie gar nicht so sehr unvorbereitet und plötzlich zukommen, nur besser als bisher vorbereiten. Ein Verbrechen begeht, sagte ein anderer großer Kirchenmann, Mohammed, der nicht hört die Schritte desjenigen, der (bzw. das) da kommt! Was hier fehlt, ist das mitmenschliche Korrektiv, einmal mehr die ganzheitlich abgerundete Betrachtungsweise der Dinge, die zunehmend auch in das ansonsten doch so überaus flexible marktwirtschaftliche System Eingang finden müßte. Es gilt nur, die qualitativen Seiten des einmaligen Lebens der einzelnen wie das der Gesellschaft bewußter voranzustellen.

Aber auch hier bräuchte man gar nicht so sehr neue Dinge zu ersinnen, es genügte in etwa ein Zurückgreifen auf einen Mann und Nationalökonomen, namens Friedrich List (1789 – 1846), der nicht nur das deutsche und nordamerikanische Eisenbahnwesen konzipiert hat bzw. an diesem wesentlich beteiligt war, sondern der auch den Jahrhundertbegriff der "Kapitalien höherer Ordnung" geprägt hat. Diese Kapitalien höherer Ordnung brächten es auch mit sich, daß man bald auch von einem Wachstum höherer Ordnung würde sprechen können, ohne

ohne also auf ein in Sachzwängen stecken gebliebenes, rein monetär-quantitatives Wachstumsdenken angewiesen zu sein.⁶

Da heute die Menge einschlägiger wirtschaftlicher Regeln und Vorschriften doch schon bereits bis zur Unüberschaubarkeit angestiegen ist, bedürfte es — mit Geerds, Mergen, Tiedemann und anderen — überdies auch einer einheitlichen, mit einer gründlichen Durchforstung und Eliminierung einhergehenden Kompilation.

Unbescheidenermassen darf ich hier, ergänzend auf mein 1982 in 2. Auflage in Eisenstadt erschienenes Wirtschaftsstrafrecht, eine Einzeldarstellung der einschlägigen österreichischen Strafvorschriften verweisen, mit dem der Versuch gemacht wurde, dieses wichtige Sondergebiet auch als ein solches zur unübersehbaren Darstellung zu bringen.

Die Wirtschaftskriminalität, wie wir sie kennen, ist im übrigen systemimmanent, d.h. es können hier nur jene Wirtschaftsdelikte passieren, die hier möglich, den marktwirtschaftlichen Einrichtungen des Glaubens und Vertrauens adäquat sind.

Es gibt natürlich auch in Planwirtschaften eine Wirtschaftskriminalität, doch ist diese anderer Systemart. So hatte sich der seinerzeitige Ministerpräsident Kossygin, von westlichen Journalisten in diese Richtung befragt, besorgt über die vielen falschen Bauabrechnungen beklagt. (*Zybon*, S. 41), die immer wieder als "Betrug und Diebstahl am Staat" geschehen und die zunehmen wie die grauen und schwarzen Handelsmärkte.

Nach dieser volkswirtschaftspolitischen Einführung, die den ersten Schwerpunkt dieser Darlegungen bildete, sollen in der Folge im Lichte einer ganzheitlichen Übersicht in gebotener Kürze noch folgende Eckpunkte beleuchtet werden: Geschichte und Fragen nach der Definition und den Hauptarten der Wirtschaftskriminalität, die wachsende Bedeutung des kaufmännischen Rechnungswesens, die noch immer nicht im Bewußtsein der Intellektuellen aufgestiegenen kriminogenen Vorhöfe der Wirtschaftskriminalität, die zur Zeit im Vordergrund stehende Sparte der Insolvenzdelikte mit einer Exkursion in das markt-

wirtschaftlich getönte Risikophänomen, der Persönlichkeitstyp des Wirtschaftstäters (des white collar crimes), Fragen der Legistik sowie der Verfahrens- und Untersuchungs- und Vernehmungstechnik gegenüber Wirtschaftsstrafsachen und -tätern und letztlich die üblichen zusammenfassenden Ausblicke.⁷

Die Wirtschaftskriminalität, die Geschichte wirtschaftskriminellen Verhaltens, ist sicher so alt wie die Menschheit selbst: denken wir nur an das in Listen erfaßte öffentliche Getreide, an dem schon im alten Zweistromland, wie im alten Ägypten oder im alten Rom, sich Verwaltungsbeamte bereicherten und dafür hart bestraft wurden. Wie aber auch an die Friedloslegung in germanischen Zeiten, der jene anheim fielen, die sich an Allmende- oder gar an Weide- und Eigentumsrechte verzeichnende Grenzpfähle vergingen; oder weiters an den großen König, der nicht minder drakonisch jene Bauern zu bestrafen pflegte, die sich weigerten, die eben aus Amerika eingeführten Kartoffeln anzubauen, die Friedrich schon als das breite Volksnahrungsmittel erkannt hatte. Und so ziehen sich die umweltbedingten Beziehungen der Wirtschaftskriminologie über die Carolina bis zu den kriegswirtschaftsbedingten Vorschriften der beiden Weltkriege bis in unsere Gegenwart.

Die Definition E.H. Sutherlands, des Begründers der Wirtschaftskriminologie, hingegen, dem man (mit Hermann) den Nobelpreis vergönnen müßte (wenn es dafür einen gäbe), wonach die White-collar-Kriminalität "a violation of the criminal law by a person of the upper socio-economic class in the course of his occupational activities" (1941, S. 112) sei, ist mir, da sie sich einzig auf die Angehörigen der oberen Klassen bezog, schon immer wie ein Torso vorgekommen. Da es doch schon immer bekannt gewesen ist, daß es u.a. auch eine große Mittelschicht gibt, etwa die der Handwerker, die überhöhte Rechnungen legen usw., die sich so der ihnen gemäßen und möglichen Wirtschaftsdelikte befleissigen.

Die Wirtschaftskriminalität auf die Uppersociety zu beschränken, ist somit sicher nicht gangbar. In Notzeiten befassen sich im Schwarzhandel selbst die unteren und untersten Schichten mit der Wirtschaftskriminalität. Im übrigen läßt sich sagen,

daß es sich bei allen Wirtschaftsdelikten, von Sabotagefällen usw. abgesehen, um Bereicherungsdelikte handelt, weswegen die Wirtschaftskriminalität der Oberschichten, fast zu sagen schon "natürlich", ganz unvergleichlich größere Ausmasse hat und — ebenso positionsbedingt — unvergleichlich schwieriger zu erweisen ist.

Alles in allem aber hat im deutschen Sprachraum noch kein Definitionsversuch eine allgemeine Übereinstimmung gefunden,⁸ weswegen ein solcher auch hier, wo es primär um wirtschaftskriminologisch bedeutsame Ableitungen und Folgerungen geht, unterbleiben kann; und die Einbeziehung der Umweltdelikte wird die begriffliche Formulierung des Komplexes Wirtschaftsstrafrecht nur zusätzlich verkomplizieren! Dies gilt sowohl für den 1. Absatz einer Definition im § 74c/I GVG wie für die von R. Lange im Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (1962/254) bislang vorbildliche Umschreibung des Wirtschaftsstrafrechtes.

Der folgende Abschnitt versucht mit einer groben Übersicht über eine ebenso grobe Einteilung, Wesen, Bedeutung der Hauptformen der Wirtschaftskriminalität, also der Phänomenologie dieser, insbesondere der österreichischen Wirtschaftskriminalität, darzustellen:⁹

Eine wesentliche Übersicht erforderte auch eine ebenso wesentlich gehaltene Einteilung der Wirtschaftskriminalität in eine, die sich primär gegen die öffentlichen Hände, also gegen Staat, Land und Gemeinden richtet (dazu gehören vornehmlich alle möglichen Fiskaldelikte, darunter fallen aber auch die neuzeitlicheren Subventionsdelikte) und in die andere, die sich primär gegen einzelne, wie der Wucher oder Lebensmittelfälschungen usw., und gegen Gruppen wie Gläubigerschaften (aber auch gegen einzelne Gläubiger) richten, wozu in erster Linie die Konkursdelikte gehören. Sicher ist aber eine Mehrzahl von Geschädigten kein durchgehendes Merkmal; denken wir nur an den Wucher usw.! (Worunter, besonders in Großstädten schon seit geraumer Zeit allzuviele einzelne Gastarbeiter mitunter ganz erheblich mietenbewuchert erscheinen und dies offenbar durchaus geduldetermassen.)

Vielfach ist man sich allerdings nicht einmal über die groben Grenzen des Wirtschaftsstrafrechtes im klaren und vermeint, die Insolvenzbestimmungen erschöpften schon das weite Feld des Wirtschaftsstrafrechtes. Bei einer solchen Situation kann die Aufklärung daher nur schrittweise erfolgen und wird die endgültige Umschreibung des Wirtschaftsstrafrechtes wahrscheinlich erst einer gemischten juristisch-wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft gelingen. (In diesem Zusammenhang verweise ich abermals auf meine Einzeldarstellung des österreichischen Wirtschaftsstrafrechts (Eisenstadt 1982), die als solche auch den eigenständigen Charakter dieser Sparte bewußt machen wollte.)

Für die BRD hatte Berckhauer versucht, eine Übersicht über die zur Zeit vorherrschenden Wirtschaftsdelikte und die sie ahndenden Strafbestimmungen zu erstellen. In älteren derartigen Versuchen waren Strafbestimmungen aufgezählt, die man gemeiniglich nicht als dazugehörig zählt, wie z.B. die VO über die Mißstände im Auswanderungswesen, das Rauschgiftgesetz, die VO über die Werbung auf dem Gebiete des Heilmittelwesens usw. Es sind dies Belege dafür, wie unhandlich und uferlos dieser Bereich werden kann, wenn er nicht eine juristischspezifisch präzise Abgrenzung erfährt.

Die Hauptformen der Wirtschaftskriminalität sind aber gewissermaßen jeweils ebenso "geopolitisch" bedingt: ein kapitalschwaches Land wird andere Hauptformen haben als ein reiches; so hatte Österreich im deutschen Sprachraum schon immer relativ mehr Insolvenzen und die Schweiz und die BRD schon immer mehr Wertpapierdelikte, Subventionsschwindel und Kartellvergehen, hinsichtlich welcher in Österreich schon immer mehr volkswirtschaftlich positive Aspekte gesehen wurden.

Sicher passen sich auch die Wirtschaftstäter dem Zeitenwandel, insbesondere auch den Konjunkturschwankungen an; weswegen auch bei diesen einmal Rezessionsdelikte wie Insolvenz- und Kreditbetrügereien usw. im Vordergrund stehen, im anderen Falle sind es Gründungsschwindeleien, Grundstückspekulationen, Subventions- und Abschreibungsgesellschaften, Anleihenschwindel usw.

Nicht anders als gemeine Wirtschaftsdelikte sind letztlich auch Steuervergehen zu werten! Sie bilden mit den Buch- und Bilanzdelikten wohl den größten Posten der Wirtschaftsdelikte; man schätzt, daß der Umfang der Steuerkriminalität bis zu einem Zehntel der jeweiligen Budgetsumme gehen dürfte; trotzdem wird auch ihnen bei weitem nicht das Gewicht beigemessen, den ihnen Volkswirte und Nationalökonomen einräumen müßten. Führen sie zuweilen doch zu die ganze Gemeinschaft belastenden Engpässen (in einigen Entwicklungsländern können aus diesen Gründen zuweilen nicht einmal die Löhne der öffentlichen Angestellten ausbezahlt werden). 10 / 11 / 12

Vielhundertfache Millionäre geben unumwunden zu, daß sie nicht einen Viertel ihres derzeitigen Besitzes hätten, wenn sie nicht alle möglichen und unmöglichen Steuertricks ausgenützt hätten. Die Praxis, sämtliche Privatausgaben "auf die Firma laufen zu lassen", wurde nachgerade zu einer "olympischen Disziplin". Mobile Privatvermögen wechseln leise in Milliardenhöhe den Besitzer, ohne irgendwelche Niederschläge zu finden.

So betrug allein die für die BRD 1975 geschätzte Steuerhinterziehung 16 Mrd. DM und in Italien 10 Bill. Lire, also 210 Mrd. S, ein Betrag, der der italienischen Auslandsverschuldung und dem Außenhandelsdefizit gleichkommt. Auch sind in Italien Steuerhinterziehungen bereits zum Volkssport geworden und jeder, der seine Steuern zahlt, wird vielfach als ein ausgemachter Trottel angesehen. Dieser Meinung sind selbst die Unselbständigen, obgleich diese aus ihrem "gläsernen Portemonnaie" 43% des Steueraufkommens (von umgerechnet 410 Mrd. S) erbringen, was nicht der Fall wäre, wenn der andere Teil wenigstens die Hälfte seiner Steuern zahlte. Hieraus erhellt wieder der grenzmorale Sog, der auch der Steuerkriminalität innewohnt und seitens der Stützen der Gesellschaft nicht einmal ignoriert, es sei denn als sportiv empfunden wird.

Und dann kommt es dahin, daß diese steuersündigen "Pioniere" (Terstegen), wenn sie wie Weiland Foto-Porst (1967) Teilentdeckung besorgen, sich rasch mit dem Finanzamt in einem "Ablaßhandel" einlassen. Konkretenfalls waren es läppische 2 Mio. DM gewesen, die durch den im Dunkel gebliebenen

"Gewinn aus dem nichts" aber mehr als einmal hereingewirtschaftet worden waren. Insgesamt dürfte es sich auch diesfalls um volkswirtschaftlich bereits beachtliche Summen handeln, die auch die Inflation zusätzlich anheizen werden. (Für die Schweiz vermerkte Schultz bereits vor einem Jahrzehnt eine Summe von über 350 Mio. SFr. allein an hinterzogenen Steuern.) Es erscheint so zudem auch nur verständlich, daß es sich bei den Steuerdelikten – sowohl mit Tiedemann, wie aber auch nach Terstegen und nach den bekannten Beispielen Zybons – im wesentlichen um Wettbewerbsdelikte handelt, wodurch steuermoralisch achtenswerte Betriebe schon viele Male in arge wettbewerbsmässige Bedrängnis geraten sind.

Eine besondere marktwirtschaftlich spezifische Bedeutung haben Wettbewerbsvergehen in der konkreten Form der Kartell-delikte; deshalb bilden sie auch ein ganz besonders heikel gewordenes Untersuchungsfeld:

Der österreichische Gesetzgeber eines kapitalschwachen Landes stand und steht dem Kartell nicht ablehnend gegenüber, er hält sie (lt. Schönherr) zufolge ihrer konjunkturausgleichenden und stabilisierenden Wirkung sogar für nützlich und im Außenhandel nachgerade für unentbehrlich. (Es kommt in Österreich daher auch nicht so sehr darauf an, Kartelle zu verbieten, sondern den Mißbrauch dieser unter Strafsanktion zu stellen.)

Die Ausrichtung einer Wirtschaft auf das Ordnungsmittel des Wettbewerbs muß aber wohl auch in Österreich Delikte gegen diese erzeugen, und zwar durch Formen des sog. "Nichtleistungswettbewerbs" (Tiedemann, Verbrechen in der Wirtschaft, Karlsruhe 1970, S. 9).

Durch wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen die Risiken scheuenden Wirtschaftssubjekte diesen Marktmechanismus ad absurdum, in letzter Konsequenz hört dieser auf zu wirken, was diesen Wirtschaftssubjekten offenbar egal wäre; womit sie sich nach dem namhaften Sozialökonomen Nell-Breuning, SJ. Frankfurt/Main, aber nicht einmal mehr vom Gesetzgeber zu dem zwingen lassen wollen, was sie aber offiziell und lauthals vorgeben zu sein!

Der Mißbrauch des Vertrauens und von Formen der Gestaltungsmöglichkeiten des geltenden Rechts vollzieht sich hier jedenfalls offenbar potenziert; ebenso potenziert gefährdet erscheint die Marktwirtschaft von dieser speziellen Sparte der Wirtschaftskriminalität zu sein. Dieses potenziert wettbewerbsfeindliche Verhalten, das in dem Prozeß US-Staat gegen General & Westinghouse (u.a. 48 Gesellschaften) nach den Sherman acts festgestellt werden mußte, hatte den Richter Ganey am Schluss der Verhandlung denn auch zu folgender resignierender Zusammenfassung veranlaßt: "Das Verhalten der Angeklagten hat sich auf eine unqualifizierte Weise über das Image der Wirtschaftsordnung der freien Welt hinweggesetzt. Wir stehen hier vor dem schockierenden Beispiel des kriminellen Vergehens eines weiten Sektors unseres Wirtschaftslebens, der freien Wirtschaft. Die Angeklagten haben diese zum Narren gehalten und damit die Alternativen zerstört, die wir heute als Mitglied der freien Welt dem Staatskapitalismus und dem Diktaturentum zu bieten haben. So aber übten sie Verrat an den Grundsätzen unserer freien Wirtschaft."

Von den Wirtschaftsdelikten, die das Vertrauen der Bevölkerung in die Richtigkeit der staatlichen und wirtschaftlichen Ordnung am meisten zu erschüttern vermögen, zählen mit an erster Stelle aber die die Korruption betreffenden Delikte:

Geschichtlich wächst die Gefahr der Korruption immer dann, wenn Beauftragte der öffentlichen Hand über wirtschaftliche Nutzen zu entscheiden haben und die Gefahr wächst, wenn diese öffentlichen Mittel im erhöhten Masse fließen. Dieser oder diese Nutzen können in der Zuteilung verknappter Wirtschaftsgüter ebenso bestehen, wie in begehrenswerten Ämtern und Stellungen, wie eben auch in der Zuweisung lukrativer öffentlicher Aufträge.

Als ein für Korruptionsdelikte typisches Begleitsymptom ist in der Regel ein Schwarm von offenbar technisch notwendigen Begleitdelikten, wie vor allem Urkundenfälschungen, Beweisunterdrückungen, und -vernichtungen, Bestechungen, falsche Zeugenaussagen, Devisenvergehen usw. zu beobachten.

Die Korruption entwickelt sich nach dem uralten Erfahrungssatz "Manus manum lavat", weswegen laut J. Fouché bei einem Waldbrand der einzelne Baum auch nicht grün bleiben kann!

Die ersten großen Erfahrungen neueren Datums gewann man gelegentlich des mit dem "größten Bauwerk aller Zeiten", dem Westwall, hervorgekommenen größten Korruptionsskandals aller Zeiten, der u.a. so schlechte Zementlieferungen zur Folge hatte, daß sich über 500 Lieferfirmen daran gesund stoßen konnten, und die damaligen Behörden dazu veranlaßte, zur Bildung von zentralen Bekämpfungsstellen mit großen Vollmachten zu schreiten (so die Reichszentrale zur Bekämpfung von Korruption beim früheren Reichspolizeiamt (1938 – 1945) und später die Zentralstellen für Korruptionsbekämpfung beim Generalstaatsanwalt in München (1947) bzw. den Sonderbeauftragten für Korruptionsbekämpfung in Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz usw.

Psychologisch wurde an den sach- und straffällig gewordenen Ermessensbeamten erkannt, daß es sich um keine alten Beamten mit Tradition handelte, sondern um solche, die außerordentlich flexibel, wieselflink und primär kommerziell eingestellt und ausgerichtet waren. Und da diese Eigenschaften auch bei den Vorgesetzten vorhanden waren, war auch die Aufsicht entsprechend mangelhaft. Es ist dies ein Hinweis dafür, daß auch die Aufsichtsorgane (samt ihrer "Lobbykratie") einer Beachtung in Gestalt einer abschnittsweisen begleitenden Kontrolle bedürfen!

Dabei darf zumal hier der Lobbyisten nicht vergessen werden; sie streuen vielfach Werte aus, die auch nicht mehr hingenommen werden können: wie z.B. Urlaubsaufenthalte mit zur Verfügung gestellten Gesellschaftsdamen, in Ruhe befindlichen Offizieren werden Vermittlungsagenturen eingerichtet, damit sie ihre früheren Freundschaften entsprechend nützen können, etc.

Der Korruptionsbereich erfaßt zwar in praxi das ganze öffentliche und private Leben, doch einige Gruppen können doch

als besonders signifikant herausgehoben und für sich betrachtet im Auge behalten werden: 1. die Strafverfolgungskorruption, die auf Vermeidung von Ermittlungs- und Strafvollzugsverfahren abzielt; 2. die Anspruchskorruption, die es auf die illegale Durchsetzung von Ansprüchen abstellt, 3. die Bewirtschaftungskorruption, die auf die Überschreitung von Bewirtschaftsordnungen abgestellt ist (Devisenvorschriften usw.) und 4. die Wettbewerbskorruption, die auf die Beschaffung unbegründeter Vorzugsstellung im Rahmen wirtschaftlicher Vorgänge, insbesondere betreffend die Vergabe öffentlicher Aufträge, abgestellt ist. - Zur erst genannten Gruppe fällt auch Außenstehenden allenthalben auf, daß der Korruption überführte "Persönlichkeiten" zwar rechtskräftig zu etlichen Jahren Freiheitsentzug verurteilt worden waren, daß aber die Einleitung des Strafvollzuges auf sich warten läßt, in einem Falle warten Beobachter schon 16 Jahre darauf; sicher wird dies nicht der einzige Fall sein.

Als Abwehrmaßnahmen bewährten sich auch hier nur einmal mehr: Aufwertung des kaufmännischen Rechnungswesens, Einrichtung zentraler und entsprechend bevollmächtigte Kontrollstellen und "gutriechende" Untersuchungsorgane.

Die Verfolgungseffizienz erscheint damit auch diesfalls nicht so sehr im Legistischen zu liegen, wenngleich es auch hier noch erhebliche Unebenheiten gibt, sondern im Kriminalistischen, im sachkundigen Aufspüren, Nachsetzen, Abklären und Überweisen. Der Materialauswertung müßten jeweils vorbeugende und eben auch schon begleitende Kontrollmaßnahmen folgen, gerichtet auf unverzügliche (!) Abstellung der Mißstände, Beseitigung der Korruptionsherde.

Die kriminologische Eigenart der Korruption machte daher auch entsprechende Vorarbeiten nötig. Wenn ein Einbruchsdiebstahl verhältnismässig leicht am erbrochenen Schloß festzustellen ist, (darüber hinaus aus Modus-operandiregistern auch die persönliche Note des Täters), dann ist ein Tötungsdelikt in der großen Regel an der Leiche auszumachen. Anders ist es bei Korruptionsfällen; hier wird nicht einmal der Verdacht auf Korruption serviert, weswegen man diesen, wie

schon oben erwähnt, buchstäblich riechen muß und dies vermögen eben nur ganz besonders begabte Kriminalisten, die vor den eigentlichen Ermittlungen sog. Vorermittlungen anstellen müssen; das weitere ist wieder eine Sache mühevoller wirtschaftskriminalistischer Kleinarbeit, die die Ergebnisse der Nachrichten und Meldedienste – eine Parallele zu den Meldediensten der Finanzämtern – zum Inhalte haben.

Die legistischen Schwächen in diesen Bereichen liegen in Gummibegriffen wie "orts- und allgemeinüblich", "branchenüblich", steuerlich absetzbaren Schmiergeldern sowie einem Steuergeheimnis, das sich als eine vorzügliche Begünstigung von Delinquenten dieser Art herausstellte. (Weswegen vor allem *Tiedemann* für eine Lockerung desselben eintritt.)

Dazu gesellt sich — wie sich dies beim größten derzeitigen österreichischen Korruptionsskandal, dem AKH-Fall herausstellte, eben das Fehlen von sog. begleitenden Kontrollen, die alle markanten Bauphasen rechnerisch sogleich nachvollziehen können.

Als ein Beitrag zur Persönlichkeitstypologie dieser Deliktssparte läßt sich hier noch sagen, daß die Taktik der grenzmoralen Klugen, die sehr wohl erkannt haben, worum es geht, wo die weichen Unterleiber zu suchen sind, hier denn auch dahin geht, in unmerklichen Unterschieden, (mit dem Bonner Moraltheologen W. Schöllgen) die Grenzen zum Strafrecht immer enger zu ziehen, das Publikum und die Behörden an diese immer weiter gesteigerten Laxheiten zu gewöhnen, um dann schließlich in kleinen Schritten das Strafrecht selber zu durchlöchern und wirkungslos zu machen. Insoweit muß man vielfach von einer unheilvollen Einflußnahme von sog. Sozialpsychopathen (moralischer Unfähigkeiten) sprechen, wie sie allenthalben aber (als "sozial-moralische Mißgeburten") selbst an Leitstellen zu finden sind und wirken.

Die folgenden Ausführungen sind dem Rechenzentrum der Wirtschaft und damit auch der Wirtschaftskriminalität, dem kaufmännischen Rechnungswesen, gewidmet. Obgleich seine grundlegende Bedeutung zunimmt, haben die Juristen und

Bankrotteure noch immer keine richtige Vorstellung von dem immensen Gewichte dieses Bereiches. Aus diesem Grunde mußte daher der diesem Gebiet gewidmete Raum verhältnismäßig größer ausfallen, als es vor allem den letztgenannten notwendig erscheinen mag. Die zunehmende Bedeutung dieses rechnerischen Bereiches belegt darzulegen, ist eines der beiden großen Anliegen dieser Darlegungen.

Die Buchführung hat zuerst insbesondere auch als Grundlage für die Realisierung des Gläubigerschutzes dermaßen an Bedeutung gewonnen, daß dieser jedenfalls auch deshalb hier ein nur für Außenstehende unverhältnismäßig groß scheinender Raum einzuräumen war, um wenigstens die Grundsätze und Basiswerte dieser herauszustellen.

Geschichtlich ist die Buchhaltung, Kern und Basis des betrieblichen Rechnungswesens, ebenfalls schon uralt. Bereits im Zeitalter Hammurabis, 2300 Jahre vor Christi Geburt, kannte man nach Pendorfs Geschichte der Buchhaltung gesetzliche Vorschriften zur Rechnungslegung. Aus der Sumerer-Zeit sind uns aus der damaligen Journalführung – auf Tontafeln – unzählige Kassen- und Zahlungsbelege, Rechnungsauszüge, Waren- und Personalbestandslisten überkommen.

Die neuere buchhalterische Literatur geht auf das Jahr anno 1394 von Lucas Paccioli di Burgos geschriebene Buch "summa arithmetika" zurück. Darin beschreibt dieser oberitalienische Mönch erstmals die doppelte Buchführung eines venezianischen Kaufmannes. 200 Jahre später verfaßte die rechte italienische Hand des großen französischen Merkantilisten J. Colbert (Finanzminister Ludwigs des XVI), J. Savary, das berühmte Buch "Le parfait negociant", das ins Deutsche übersetzt sogar noch einige Jahrzehnte im Literaturnachweis der Entscheidungen des Reichsgerichtes in Leipzig herangezogen wurde.

Wohlkalkulierte Investitionen waren nötig, um das kaufmännische Rechnungswesen auf die imponierende Höhe ihres heutigen Standes zu bringen. Mit einem guten Gewissen blicken unsere Großunternehmer auf ihre modernen Rechnungsanlagen,

die sich schon nicht mehr mit dem Stand desselben zur Jahrhundertwende vergleichen lassen. Allein dem Strafrechtsbereich blieb es vorbehalten, selbst in ihren letzten StGB-Entwürfen und -reformen von der immer noch zunehmenden Bedeutung des kaufmännischen Rechnungswesens — das als vornehmstes Führungsinstrument allen Respekt verdiente — im wesentlichen unberührt zu bleiben. Und die Meinung allzuvieler Unternehmer, sie hätten ihr Rechnungswesen im kleinen Finger, hat sich in der Mehrzahl der Fälle ebenfalls als ein Irrglaube erwiesen. 13, 14, 15, 16

Eine Verkennung der Bedeutung dieses hat denn auch stets zu einer Laxheit in der Anwendung dieses geführt und in der Folge mit zu fatalen Folgen volkswirtschaftlichen Ausmasses, siehe die Zusammenbrüche der 20er und 30er Jahre, die letztlich auf fehlende Begleitkontrollen der Richtzahlen des kaufmännischen Rechnungswesens zurückzuführen waren.

Es ist hier als nachgerade skurril zu vermerken, daß selbst hohe Intelligenzen grobfahrlässigst gegen die elementaren Grundsätze und Erfahrungen der betrieblichen Finanzierung verstoßen haben. Wie dies gerade erst kürzlich ein sehr prominenter Pleitier in seinem eben erschienenen Buch "Der Konkurs" (1984) in einer an sich sehr anerkennenswerten Weise eingeräumt hat; er hat hier sogar einbekannt, bis zur gerichtlichen Beschlußfassung über den Konkurs seines weltberühmt gewordenen Verlages nicht einmal gewußt zu haben, was ein Konkurs ist (Gemeint ist Fritz Molden.)

Dabei knüpfen gerade auch die Konkurs- und Ver- bzw. Ausgleichsordnungen sowie die ZPO an fehlende oder mangelnde Buchführung nachteiligste Folgen (Ablehnung des Zwangsausgleiches, Verlust von Beweismitteln). Tatsächlich läßt nichts so rasch die Übersicht verlieren wie eine formal unsaubere und materiell unrichtige Buchführung!

Die Unterschätzung des kaufmännischen Rechnungswesens ist nicht nur ein Hinweis auf die kaufmännische Unklugheit eines Unternehmers, sondern in allzu vielen Pleitefällen auch die erste Ursache dieser. Hat die Buchhaltung doch, als eine

die Geschäftsfälle registrierende Einrichtung an die anderen Gebiete des kaufmännischen Rechnungswesens (Finanzierung, Kalkulation, Planung usf.) Daten zu liefern, dem Unternehmer eine Gedächtnisstütze zu sein und vor Gericht für und gegen den Kaufmann Beweis zu machen (§§ 296 ZPO, 45 HGB).¹⁷

Der Zentralbegriff der Buchhaltung, insbesondere der doppelten, aber ist der im § 38 HGB verankerte Begriff der "Ordnungsmäßigkeit der Buchführung". Eine Buchführung ist nach Praxis und Lehre dann ordnungsgemäß, wenn sich aus ihr unschwer ein richtiger Vermögensüberblick gewinnen läßt. 18, 19

Seit der Ordonnance de Commerce (ex 1793) war der Gläubigerschutz das Hauptmotiv für das Tätigwerden des Gesetzgebers auf diesem Gebiet. Die primäre Funktion der Buchführung ist denn auch die Dokumentation der Geschäftsvorfälle. Die von der Geschäftstätigkeit ausgelösten Geld- und Güterbewegungen verschiedenster Art werden planmäßig erfaßt und systematisch geordnet, wobei die Richtigkeit und Vollständigkeit gewährleistet sein müssen.^{20, 21, 22}

Wer die Dokumentationsfunktion der Buchführung ins Auge faßt, wird ohne weiteres erkennen, daß die Betriebe vor allen Dingen um ihrer selbst willen Bücher führen müssen, nicht bloß, weil es gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Dokumentationszweck ist klar und unproblematisch. Die Frage, wie dieser Zweck am besten erfüllt werden kann, bietet im wesentlichen jeweils nur technische Probleme.^{23, 24}

Da auch bei elektronischer Datenverarbeitung die Buchführungsfunktionen voll erfüllt werden müssen, gelten alle diese allgemeinen Dokumentationsgrundsätze im wesentlichen weiter, doch sind sie eben den technischen Bedingungen der Verarbeitung und des outputs der EDV-Anlagen anzupassen. Verloren geht hier dabei vor allem das — ohne technische Hilfen — mühelos überblickbare Konto.

Im juristischen Schrifttum scheint aber noch immer nicht erkannt worden zu sein, daß die Buchführungsnormen (der Ordonnance) nicht nur der Sicherung der Beweiskraft der Bücher dienen, sondern den Kaufmann auch zur Selbstinformation zwingen sollen! (Dabei ist diese Form des Gläubigerschutzes nicht nur bei *Savary* deutlich hervorgehoben, sondern bereits bei *Paccioli* im ersten Kapitel über die Buchführung.) ²⁵

Mit den Buchführungsbestimmungen werden nach wie vor drei Ziele zum Schutz von Gläubigern und Schuldnern verfolgt:

- a) Sicherung der Haftungsmasse gegen Entziehung von Vermögensgegenständen,
- b) der Kaufmann soll aus ihnen den Stand von Schulden und Vermögen erkennen können,
- c) die Beweiskraft der Bücher soll gesichert werden.

Schliesslich soll die Dokumentation von Schulden und Vermögensgegenständen dem Kaufmann doch einen Überblick geben, ob seine Zahlungsfähigkeit gesichert ist, was allerdings nur durch einen zusätzlichen Finanzplan, in den bei drohender Illiquidität neben allen anderen Zahlungskomponenten auch die in der Buchführung festgehaltenen Vermögenswerte und Schulden einzustellen sind, erreicht werden kann. Der Buchführung wird damit eine Beweis-, Sicherungs- und Informationsfunktion zugewiesen.

Auch die Beweiskraft der Handelsbücher wuchs an Bedeutung, zumal wenn ein Kaufmann aus irgendeinem Grund nicht oder nicht mehr im Besitz von Unterlagen ist, die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Forderung beweisen. Bei dieser Sachlage kann seine Buchführung, sofern sie ordnungsgemäß ist, als Beweismittel herangezogen werden. Die "Beweiskraft der Bücher" gehörte früher zu den Privilegien des Kaufmannes.²⁶

Indes: Eine Auswertung der wenigen Vorschriften, die den Kreis der Buchhaltungspflichtigen und den Umfang der Buchhaltungspflichten bestimmen, ergibt erstaunlicherweise, daß dem Kaufmann bis zum heutigen Tage handels- und strafrechtlich weder eine bestimmte Buchhaltungsmethode noch ein bestimmtes Buch vorgeschrieben sind.

Der Gesetzgeber wollte offenbar einer hier sicher noch unabgeschlossenen Entwicklung nicht vorgreifen, und die Unterlassung der Buchhaltung selbst steht in vielen Staaten — so auch in der BRD und in Österreich — unter keiner strafrechtlichen Sanktion, abgesehen in den Fällen, wo gleichzeitig statu cridae anzunehmen ist, und im Falle der steuerlichen Einschätzung.

Eine solche Rechtslage erschwert die Übereinstimmung zwischen dem wirtschaftlichen und rechtlichen Denken und begünstigt das Aneinandervorbeireden der Referenten aus diesen beiden Fachgebieten. Dazu kommt, daß Juristen erfahrungsgemäß selten über buchhalterische Kenntnisse verfügen und ihnen daher auch etwa die Bedeutung der Feststellung, daß eine Buchhaltung formell und materiell zu verwerfen sei, in ihrer ganzen Tragweite kaum bewußt werden kann. Es ist dies in der Praxis immer wieder zu beobachten.

Aus der Buchhaltung geht nun jedenfalls mit Hilfe der Inventur die Bilanz hervor. Diese ist gewissermaßen als das Kind und aber auch als die Krönung der Buchhaltung anzusehen:

Damit sind hier drei Ebenen zu unterscheiden, die der Inventur, der Buchhaltung und der diese krönenden Bilanz. Auf jeder dieser Ebenen (können und) werden deliktische Handlungen gesetzt, die sich einmal primär als Inventurdelikte (Diebstähle und Veruntreuungen werden schon auf diesen Ebenen gesetzt und in den Inventarunterlagen verschleiert) sowie als buchhalterische und als Bilanzdelikte darstellen müssen; da aber Inventur- und Buchhaltungsdelikte sich notwendig auch in der Bilanz auswirken müssen, können und werden sie wie diese erst gelegentlich der Bilanzerstellung oder überhaupt erst in der Bilanz gesetzten Delikte auch als Bilanzdelikte bezeichnet.

Volkstümlich definiert, ist die Bilanz eine kontenmäßige Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital, bei der die Aktivoder Vermögensseite die Verwendung des Vermögens und die Passiv- oder Kapitalseite die Herkunft der Kapitalien aufzeigt. Dementsprechend wird die Kapitalseite auch unterteilt in das Eigen- und Fremdkapital und die Vermögensseite in das Anlage- und Umlaufvermögen.

Eine höchstgerichtliche Entscheidung definierte die Bilanz dahin, daß ihr die Idee einer fingierten augenblicklichen Realisierung sämtlicher Aktiven und Passiven zugrunde läge. Diese Definition erfaßt aber nur wenige Spielarten der Bilanz. Es gibt nämlich praktisch so viele Bilanzarten, als es Zwecke zur Bilanzerstellung geben kann. Letzten Endes ist die Bilanz aber nichts anderes, als das dokumentarische Ergebnis einer Aufzeichnungspflicht.

Die Bilanzerstellung soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

- 1. Nach dem Prinzip der Bilanzwahrheit²⁷,
- 2. Nach dem Prinzip der Bilanzklarheit,
- 3. Nach dem Prinzip der Bilanzkontinuität und
- 4. Nach dem Prinzip der Bilanzvorsicht.

Der auch hier als bedeutsamst anzusehende Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht wird im Schrifttum allgemein als einer der wichtigsten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bezeichnet. Um so erstaunlicher ist, daß sich im Schrifttum auch diesfalls weder eine Definition noch eine genaue inhaltliche Umschreibung des Prinzips findet. Dieser Formulierung liegt die völlig unbestimmte Vorstellung vom vorsichtigen Kaufmann zugrunde, der sich vor sich selbst und vor anderen lieber ärmer rechnet, als er wirklich ist. Als "vorsichtig" gilt es, die Aktiva womöglich niedrig, die Verbindlichkeiten und Rückstellungen womöglich hoch zu bewerten.^{28, 29}

Zu den (Bilanzierungs-) Grundsätzen zählen auch die Bewertungsprinzipien: Ein Einblick in die effektive Vermögenslage und in die Betriebsgebarung ist nur möglich, wenn alle Bilanzposten richtig bewertet werden.

Allerdings zwingen eben schon die Bewertungsvorschriften den Bilanzierenden, Werte einzusetzen, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen und sich daher auch mit dem Grundsatz der Bilanzwahrheit überschneiden; dieser Umstand darf aber keineswegs zu einer Bilanzskepsis führen (andererseits wäre auch eine naive Bilanzgläubigkeit fehl am Platze) und der "Bilanzkriminalist" muß diese Dinge ebenso respektieren, will er sich nicht blamieren!

Indes: Der Sachverhalt ist aber auch für den Kriminalisten zu bedeutsam, als daß es mit diesen Ausführungen schon sein Bewenden haben könnte: Die Bilanzwahrheit ist nicht Wahrheit schlechthin, sondern bezeichnet nur die Herkunft aus wahren Aufzeichnungen. Das Prinzip der Bilanzwahrheit reduziert sich somit auf die Wahrheit der Rechnungslegung, auf die Exaktheit der Dokumentation und die formelle Richtigkeit der Ergebnisbildung. Mit den handelsrechtlichen Bewertungsbestimmungen (vor allem des § 153 AktG) hat der Gesetzgeber damit aber offenbar bewußt auch die Bildung der sogenannten "stillen Reserven" zugelassen.

In der Begründung werden sie ausdrücklich als zulässig, ja sogar als unentbehrlich bezeichnet. Diese haben aber auch forensisch, also in bilanzstrafrechtlicher Hinsicht, einen ziemlich problematischen und überdies in Theorie und Praxis umstrittenen Charakter und Wert. Sie lassen sich eben niemals verläßlich in Evidenz halten und bilden damit die Gefahr für den zuwenig risikobewußten Unternehmer, Verluste mit vermeintlichen Reservewerten abzudecken, die aber schon Substanz sind.³⁰

Eine internationale Kommission der OECD hat daher in diesem Zusammenhang die willkürlich, also grundlos gelegten Reserven als die unerlaubten, von den zwangsläufig aufgrund der bestehenden Vorschriften gebildeten Reserven unterschieden und damit ein brauchbares Kriterium für die Bearbeitung dieses Gebietes geliefert.³¹

Dem Vorsichtsprinzip verdanken wir aber neben den stillen Reserven auch noch weitere Problembereiche, so insbesondere den der Schätzungen: Wie sollte denn ein Unternehmer den Fall der Kreditgewährung an einen Kunden durchspielen? Und aufgrund welcher trüben Ahnungen sollte er zum Ergebnis

kommen, dass bei der neunzehnten gedanklichen Kreditgewährung die Forderung ausfallen werde? Hier kann er doch einzig statistische Erfahrungswerte einsetzen; aber auch damit läßt sich hier nur ein statistisch fundierter Wert errechnen.

Wenn zum Eingang dieses rechnerischen Abschnittes dargetan wurde, daß die Bilanzerstellung jeweils gemäß den Grundsätzen der Bilanzklarheit, -wahrheit, -kontinuität und -vorsicht erfolgen muß, so können auch die Bilanzdelikte danach geordnet und bezeichnet werden, gegen welchen Grundsatz der Täter jeweils verstoßen hat; danach sind diese Bilanzdelikte zu unterscheiden in Bilanzfälschungen und in Bilanzverschleierungen. Erstere verändern das Endergebnis, letztere nicht, bringen dafür aber eine andere, den Bilanzleser über die Vermögenslage der Gesellschaft, nicht minder in die Irre führende Vermögensdarstellung zum Ausdruck. Natürlich können bei ein und derselben Bilanz Bilanzfälschungen und -verschleierungen durcheinander gesetzt werden, aber stets werden sie unter die Erfahrungsformel fallen, daß durch sie die Vermögenslage der Gesellschaft - einmal besser (bei Kreditbilanzen), einmal schlechter (bei Steuer- und Auseinandersetzungsbilanzen usw.) zur Darstellung gelangen, als sie der Wirklichkeit entsprechen.

Die Bilanzfälschungen sind die primitiveren, meist durch plumpe Fälschungen gesetzten Delikte; die Bilanzverschleierungen verletzen die Gliedervorschriften und den Grundsatz der Bilanzklarheit durch Zusammenziehen, Saldierungen usw.; sie fälschen vor allem den Liquiditätsstatus.

Im übrigen steht die Lösung vor allem folgender buchhaltungsmäßiger Fragen und Probleme noch aus, die auch eine wirtschaftskriminalistische Aufmerksamkeit verdienten:

- 1. die mangelnde begriffstechnische Abstimmung der wirtschaftlichen und rechtlichen Grundbegriffe und die Bedrohung eines und desselben Tatbestandes durch x-Strafbestimmungen, die eine übersichtliche Kompilation bitter nötig machten.
- 2. Die inkonsequente Textierung wichtiger Regelvorschriften.

- Die unzulängliche Regelung der Abschreibung und Bewertung, (wodurch legaliter die Bildung stiller Reserven in beachtlichen Ausmaßen geradezu provoziert wird).
- 3. Das Fehlen wichtiger Daten in den Pflichtbilanzschemen der §§ 151 ff. AG (wie z.B. der wahre Firmenwert, der Beschäftigungsgrad, die kartellmäßige Bindung und die durch langfristige Verträge, das Privatvermögen das bedauerlicherweise in der Regel erst im Konkursfall Beachtung findet und vor allem die Fälligkeiten).
- 4. Die gleichzeitige Möglichkeit der Bilanzierung von Konzernunternehmen, die weiträumige Wahlmöglichkeit des Bilanzierungspunktes (wodurch es in der Regel dazu kommt, daß die veröffentlichten Pflichtbilanzen zeitlich längst überholt sind und daher in unserer raschlebigen Zeit nur mehr museale bzw. historisch-statistische Bedeutung haben können).
- 5. Die uneinheitliche Regelung der Frage, welche Schuldformen (dolus directus, eventualis) oder lediglich der Vorsatz gegen die Grundsätze einer ordnungsgemässen kaufmännischen Buchhaltung zu verstoßen, welche Schuldformen der Gesetzgeber gegenüber den verschiedenen Wirtschaftsgesetzen offenbar vollkommen willkürlich abwechselnd fordert.

Eine Crux stellt aber die nach wie vor gegebene und daher auch entsprechend wirksame Abneigung der Juristen dar, das kaufmännische Rechnungswesen als ein betriebliches Führungsinstrument von enormer und zunehmender Bedeutung anzuerkennen; für die meisten der Formaljuristen wird diese Sparte nach wie vor abschätzig mit Buchhalterei abqualifiziert.

Diese Tatsache erscheint allerdings nicht ganz unverständlich, wenn man weiß, daß die Frage nach der Art der Verbuchung eines geschehenen Vorganges minder eine rechtliche, sondern eine wirtschaftliche Frage ist; im ganzen Bereiche des kaufmännischen Rechnungswesens, einschließlich des Bilanzsektors, sind – für Juristen nicht leicht einzusehen – allein wirtschaftliche Tatverhalte maßgebend und nicht etwa schwebende rechtliche Fragen.

Ein Beispiel aus der rauhen Wirklichkeit vermag diese Denkdifferenzen und deren Ergebnisse noch besser zu illustrieren:
In einer Diskussion nach einem Vortrag über betriebswirtschaftliche Fragen und Probleme, gehalten von einem Betriebswirtschaftler, stand ein prominenter Jurist auf und "stellte fest".
"Sie sagten soeben, daß in praxi alle Wirtschaftstreibende sich
den Bewertungsbestimmungen des AktG bedienten und die
zentrale Bewertungsbestimmung des gemeinen Tageswertes
des § 40 HGB ignorierten, auch wenn sie keine AktGes. präsentierten. Dazu kann ich nur sagen, daß dies völlig undenkbar
ist, da letztere Bestimmung noch Geltung hat und eine Ignorierung dieser ihrer Derogation gleichkäme, was aber nicht
sein könne und dürfe."

Der Betriebswirtschaftler versuchte daraufhin mehrmals unter Hinweis auf die vom Fiskus tolerierte Praxis dem Nurjuristen von dieser moderneren, da der dynamischen Wirtschaft entsprechenderen, Bewertungsweise vergeblich zu überzeugen, weswegen dieser mit dieser irrigen Auffassung und Überzeugung auch in den Ruhestand getreten sein wird.

Natürlich fallen Delikte des kaufmännischen Rechnungswesens, zu welchen vornehmlich auch Bilanzdelikte zählen, am wenigsten auf, kommen so gut wie überhaupt nicht vor die Gerichte; nichtsdestoweniger wird ihre Dunkelziffer angesichts von Hunderttausenden und Millionen Unternehmen, die alljährlich Bilanzen abzulegen haben, jedenfalls Legion sein; tatsächlich fungieren Buchdelikte dieser Art überaus häufig auch als Deckungshandlungen und notwendige Begleitdelikte, die daher auch strafrechtstechnisch keine Verselbständigung erfahren können; gleichwohl und jedenfalls muß diese Art Wirtschaftsdelikte mit zu den häufigsten passierenden und daher ebenso erwähnenswerten gezählt werden.

In richtiger Würdigung dieser Erfahrungen hätten daher auch die österreichischen Reformer des Strafrechtes im StGB zumindest die Bestimmung über die mangelhafte Buchführung des § 486 a StG noch moderner ausgebaut mit übernehmen müssen, anstatt sie ersatzlos zu streichen. Diese Ansicht äußerte im übrigen auch der Österreichische Arbeiterkammertag in seinem dazu gegebenen Gutachten.

Die Bedeutung dieser Deliktsart als massenhaftes Phänomen wurde schon in den 20iger Jahren von namhaften Betriebswirtschaftlern, wie Kalveram, Schär und Prion erkannt. So schrieb insbesondere Kalveram, der große Experte für Fragen des kaufmännischen Rechnungswesens, schon 1933: "Das schwere Bilanzdelikt ist schon in den 20iger Jahren zu einer verheerenden Epidemie in der Wirtschaftswelt geworden."

Und nach Schär-Prion hätten (1932) die "Bilanzkünstler" nach Belieben Konten und Posten zusammengezogen oder zerlegt, Gewinnposten mit Verlustposten kompensiert, Bilanzwerte gestreckt und verkürzt, fiktive Posten eingestellt, Anlagenzugänge als Aufwand gebucht, Aufwendungen aktiviert, Abschreibungen vergrößert oder verkleinert.

Dieses Bilanzieren nach Belieben führt denn auch via Übersichtsverlust zu Zusammenbrüchen großer Unternehmen (wie der Nordwelle und DANAT-AG, der FAVAG usf.), die die deutsche Volkswirtschaft stark erschütterten und den damaligen Reichspräsidenten v. Hindenburg nötigten, mittels der in der Weimarer Republik geltenden NotVO die sog. Aktien – Nov. 1931 zu erlassen.

Alles in allem genommen sind Bilanzdelikte wissentlich ordnungs- und rechtswidrige Vorgänge (Handlungen oder Unterlassungen), durch welche in den Bilanzen eine andere als die wirkliche Vermögenslage ausgewiesen wird. Sie verstoßen gegen die Grundprinzipien der Bilanzerstellung und teilen sich — wie bereits dargetan — dem Wesen nach in Bilanzfälschungen und -verschleierungen. Diese juristisch etwas grob anmutende Definition der Bilanzdelikte erweist sich für die Praxis als durchaus handlich und vor allem für kriminalistische Untersuchungen brauchbar. Denn allen Bilanzdelikten ist schließlich derselbe Gehalt eigentümlich: Die rechtswidrige falsche Vermögensdarstellung in Bilanzen und Geschäftsberichten.

Als Fazit läßt sich, insoweit es sich bei den Bilanzdelikten um falsche Vermögensdarstellungen handelt (mit Thiess) auch sagen, daß diese Deliktssparte den Raum der Unaufrichtig-

keit im Geschäftsleben unvertretbar erweitert, die Bilanz als Vertrauensinstrument in ihrer Glaubwürdigkeit erschüttert und so einen Keil der destruktiven Antithese zwischen Treu und Glauben, guter kaufmännischer Sitte und damit zwischen Recht und Wirtschaft treibt!

Man wird daher verstehen und einsehen, daß falsche Bilanzen nur so lange keinen Schaden anrichten können, solange sie im Schreibtisch liegen bleiben, daß sie aber außerhalb desselben einschneidend staatliche, wirtschaftliche und juridische Tatsachen zu verändern und damit auch wichtige öffentliche und private Interessen zu beleidigen und zu schädigen vermögen. Hierin liegt denn auch hauptsächlich die moralische Begründung zu deren nachdrücklichen Ahndung. (Thiess) 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39

Und im Hinblick auf die europäische Integration müßte versucht werden, eine Vereinheitlichung der Vorschriften des Buchführungs- und Bilanzrechts (Droit comptable) im europäischen Raum aufgrund des gewonnenen Materials und der erarbeiteten Prinzipien unter Darstellung der Abweichungen zu erreichen: Denn diese derzeit vorherrschenden Zustände sind zumindest ein nicht mehr zeitgemäßer Anachronismus, weisen Bilanzen — wie ein Vertreter des verdienstvollen Kreditschutzverbandes 1870 gelegentlich dessen Jahrhundertfeier 1970 in Wien sagte — doch nach wie vor Werte aus, die im Insolvenzfalle den Gläubigern kaum zur Verfügung stehen.

Weiters fehlen die Besicherungen und Fälligkeiten; diese und das juristische Fremdvermögen gehörten in einer eigenen Spalte ausgewiesen (eine alte Forderung der Betriebswirtschaftler), damit dem alten Grundsatz genügt werde, der Kaufmann verbuche nur wirtschaftliche Vorfälle und keine Rechtsvorgänge. Es bestehen daher noch genug Anlässe, sich auch weiterhin mit den in Bilanzfälschungen und -verschleierungen zu scheidenden Bilanzdelikten zu beschäftigen.

Auch nach Tiedemann müßte zumal im Konkurs-(Insolvenz-) strafrecht dem kaufmännischen Rechnungswesen überhaupt mehr an Schutz gesichert werden, da evident geworden ist,

daß Verstöße gegen diese die Übersicht allzuleicht und rasch verlieren lassen und die Mehrzahl der Pleiten zumindest mitverursachen. Schließlich steht es schon seit Ewigkeiten fest, daß der Kaufmann seine Bücher auch in seinem höchsteigenen Interesse (Beeler 1956, S. 2, und §§ 166 schwStGB u. 957 OR) führen muß!

Alles in allem muß das kaufmännische Rechnungswesen insgesamt auch als der zentrale Ort der Wirtschaftskriminalität und damit auch der Wirtschaftskriminologie gesehen werden. Die richtige Einschätzung seiner wirtschaftskriminalistischen Bedeutung ist für die rasche und sachrichtige Abklärung von Wirtschaftsfakten unerläßlich.

Zu all dem kommen die kriminogenen Vorfelder, wie sie jede Deliktsgruppe aufweist und die nicht mehr wie bisher übersehen vielmehr erst im Rahmen einer sich neu etablierenden Unterdisziplin "Lehre von der Kriminogenität mit- und zwischenmenschlicher Beziehungen" entsprechend berücksichtigt werden dürften:

Das "Phänomen Kriminogenität" erscheint so gut wie unerforscht und damit auch unerwogen und in bisherige Betrachtungsweisen uneinbezogen; ein Umstand, der die Dinge noch immer höchst einseitig und für Ableitungen unzulänglich erscheinen lassen muß. Zum kriminogenen Bereich gehören mit H. Mannheim, der den Ausdruck der kriminogenen Gesellschaft geprägt hat, das leistungsmäßig zuweilen nachgerade unmögliche Einkommensgefälle, mit Eysenck die mit- und zwischenmenschlichen Beziehungen, die sich weithin auf unkontrollierbare und ebenso unberechenbare private (des: sous les tois de Paris) und innerbetriebliche Gefühlsbereiche (Sex und Intrigen im Büro) erstrecken; mit Schöllgen auf Bereiche der Grenzmoral, mit Zybon auf Bereiche der Grauzonen mit ihren immensen Sogwirkungen usw. usw.

Im Bereiche der Insolvenzkriminalität zählen z.B. zu den kriminogenen Vorfeldern, neben den Aus- bzw. Vergleichs- und Konkursverfahren, vor allem die zeitweilig äußerst schlechte Steuer- und Zahlungsmoral und verwandte Mißstände.

Diese bewegen sich bereits innerhalb der Grenzmoral und sind jedenfalls auch ein starkes Indiz für die sinkende Geschäftsmoral überhaupt. So wurden in der BRD bereits 1953 (Middendorf) im Monatsdurchschnitt 53.000 ungedeckte Schecks ausgeschrieben (wovon jedoch jeweils natürlich nur schwache %oo-Sätze-Fälle auch zur Verhandlung kamen!); die Zahl der Wechselproteste hatte sich seither verfielfacht. Die illegalen Wechselumsätze werden per Jahr auf etliche Milliarden DM geschätzt. Die Zahlungsfristen werden länger; vielfach hat sich eine wilde Kreditschöpfung durch Wechselreiterei "eingebürgert", Vertreter bekannter deutscher Handelskammern (Essen, Düsseldorf, München) haben uni sono ebenfalls schon ab den 50er Jahren darauf, wie im Zusammenhang mit der Klage über die sinkende Zahlungsmoral auch auf die alljährlichen, die 100.000 - Grenze übersteigenden ungedeckten Schecks, hingewiesen, die für sich schon Mill. Schäden hinterlassen 40, 41

Zu den kriminogenen Vorhöfen der Insolvenzdelinquenz zählen aber auch die schlechten bis völlig unqualifizierten Verkaufsgespräche, wodurch Kunden nicht nur erheblich schlecht bedient, sondern auch sehr verärgert werden können, auf welche Weise sich durch Mundpropaganda der Kundenkreis sehr rasch zu verkleinern vermag! (Es sind dies Ursachen, die so banal sie sich anfühlen, so nachteilige Folgen sie nach sich zu ziehen vermögen.) Hieher gehören aber auch die Überziehung von Lieferterminen, die Kunden ebenso an den Rand des Ruins bringen können, wie erhebliche Zahlungsverzüge, auf welche Weise Billigstkredite erzwungen werden. Qualitative Schlechtlieferungen werden, soferne sie beabsichtigt sind, aber schon wieder zu den gehobenen Eigentumstatbeständen zu zählen sein, wie getarnte Minderlieferungen. (Aber auch zuweilen schon an Schwachsinn grenzende und daher ebenso ineffizient bleiben müssende Reklamefeldzüge u. dgl. m.)

Diese kriminogenen Vorhöfe sind es denn auch, die ebenzufolge der kriminogenen Informationsdefizite (einbeschlossen fehlender Fach- und Branchenkenntnisse) es aber auch dahin gebracht haben, daß die Hälfte aller Konkurse mangels Masse abgetan werden muß, und kaum bzw. verspätet zur Kenntnis der Verfolgungsbehörden gelangen!

Entscheidungsschwächen, verspätete Korrekturmaßnahmen, falsche Beurteilung von Situationen und Mitarbeitern sind selbst auf hohen Managementebenenen allzu oft anzutreffen und zum großen Teil gleichfalls auf Informationsdefizite zurückzuführen. Und da sich zuweilen auch diese Fehlverhaltensweisen fatal bis zum Personalabbau und bis zu problemreichen Finanzkrisen, also erhebliche Wirkungen auf Dritte nach sich zu ziehen pflegen, müssen auch diese Fehldispositionen zumindest objektiv als kriminogen bezeichnet werden, da sie nicht sein mußten, da sie teils irrational, teils quasischuldhaft verursacht worden sind.

In diesen Zusammenhängen darf man nicht übersehen, daß der Abbau einer großen Zahl von Mitarbeitern allein bei diesen tragische Probleme auszulösen pflegen, die mitunter und dies ebenso oft genug zu schon kriminellen Verhaltensweisen führen, wie zu erweiterten Selbstmorden, zu primitiven Eigentumsund Gewaltdelikten usw.!

Aus eben diesen Gründen müßten zunächst im Bereich des Gesellschaftsrechts Einsichten, Aufgaben und Verantwortungen des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder erweitert werden. Der Ausspruch des Präsidenten des Österreichischen Rechnungshofes, wonach Hundehütten für die Hunde und Aufsichtsräte für die Katz seien, ist ebenso drastisch wie weithin bedauerlich zutreffend.

Eine große Tageszeitung (Kurier, Wien 17.8.1983) hatte dazu eine Reihe von Aufsichtsräten und Vorsitzenden von Aufsichtsräten, wovon einige auch Politiker waren bzw. noch öffentliche Funktionen ausübten (einer von ihnen war seinerzeit sogar selbst Handelsminister gewesen) Fragen nach der Bedeutung und den Unterschieden zwischen Rücklagen und Rückstellungen einerseits, zwischen Anlage- und Umlaufvermögen, Eigenkapital und Cash flow anderseits gestellt; die Antworten erwiesen sich durchaus als höchst unbefriedigend:

Ein Aufsichtsratspräsident verwechselte das Umlaufvermögen mit dem Cash flow und damit zwei Begriffe, die miteinander weniger zu tun haben als Soll und Haben; hinsichtlich der Begriffe Rückstellungen und Rücklagen wurden auch seitens jener Experten kein Unterschied gesehen, die entrüstet betonten, daß sie Bilanzen analysieren könnten, da sie als Finanzreferenten ja jahrelang Bilanzen prüfen mußten. Andere Finanzreferenten meinten, daß Cash flow und Gewinn eins seien, ebenso wie Umlaufvermögen, Investitions- und Personalkosten; Rückstellungen und Rücklagen konnten von einem anderen "Finanzreferenten" geständigermassen nicht auseinandergehalten werden!

Bei der Situation ist es kein Wunder, daß diese Quasiexperten es auch mit dem kaufmännischen Rechnungswesen nicht so tragisch nehmen, dieses nicht für wesentlich finden und sich vor allem auch nicht an dessen (unbestechlichen) Richtzahlen halten, daran nichts Bedeutendes finden, was nur ebenso kriminogen zu werten ist, wie das damit verbundene fehlende Risikobewußtsein!

Welch ein Background, welche Informations- und Vorhersehbarkeitsdefizite in Kreisen, die man bisher für "in" gehalten hatte und deren Wissens- und Einsichtsmängel daher ebenso kriminogen gewertet werden müßten; (so hatte der buchbesessene Verleger Fritz Molden die Bedeutung des Begriffes "Konkurs" (S. 9) auch erst am Tage dieses erfahren!)

Und wenn Schumpeter die Unternehmerfunktion zu Recht im wesentlichen in der Durchsetzung neuer Kombinationen versteht, dann können mit Fug an die Unternehmer, (die eben stets auch etwas zu unternehmen hätten, um ihren freigewählten Beruf zu entsprechen), größere Anforderungen gestellt werden. Vor allem punkto Überwindung der Trägheit der Herzen und Hirne.

Schünemann hat dazu (in seinem anspruchsvollen Werk Unternehmenskriminalität und Strafrecht, Köln 1979) dargetan, daß in Unternehmen allein die Arbeitsteilung eine Informationskanalisierung zu bewirken vermag, die Einsichten

und Weitsichten verkürzte und damit eine verbandsinterne Kriminogenität ebenso erheblich zu verstärken vermöchte; die andererseits auch eine frappierend hohe Gehorsamsbereitschaft der in ein hierarchisches System eingebundenen – eine Parallele findet sich dazu in kriminellen Organisationen –! erzielte und erhärtete, womit sich wirtschaftskriminelle Effekte multiplizierten!

Abschließend darf dazu gesagt werden, daß das Phänomen "Kriminogenität" sich erst andeutungsweise darstellt, es daher noch großer Forschungsarbeiten bedürfen wird, hier zu größeren Übersichten und besseren, womöglich auch praktikableren Einsichten zu kommen. Daß es sich bei diesem Phänomen um einen weiteren Schwerpunkt handelt, kann aber schon als gewiß angenommen werden; ebenso, daß sich die Wirtschaftskriminalität mit ihren kriminogenen Vorhöfen mit Zybon (1972) auch von der Seite her gesehen tatsächlich als ein gesamtwirtschaftliches Problem darstellen muß.

Die Sozial-Schädlichkeit der Wirtschaftskriminalität ist groß, aber es ist kaum weithin bewußt geworden wie groß. Die soziale Schädlichkeit beruht zunächst in materieller Hinsicht auf enormen Gesamtgeld- und Kapitalschäden, die auf diese oder jene wirtschaftskriminelle Weise zu Schaden der Volkswirtschaften verursacht worden sind.⁴²

Teilschätzungen lassen schon annehmen, daß der Schaden, der durch Wirtschaftstäter angerichtet wird, um ein Vieltausendfaches höher ist, als der, den Einbrecher, Diebe und Räuber insgesamt nur je anrichten könnten, selbst wenn man solche Kapitalverbrechen wie z.B. den Millionenpostraub in England miteinbezöge. Sutherland hatte bereits in den dreissiger Jahren für sein Land behauptet, daß "die öffentlichen Feinde Nummer eins" 1938 durch Einbruch und Raub insgesamt 130.000 Dollar erbeuteten; welcher Summe gegenüber aber allein die Werte, die dem Staat alljährlich allein durch Steuerbetrügereien entzogen würden, auf mehr als 200 Mill. Dollar zu schätzen seien. Weiters, daß es selbst Einzelpersonen möglich ist, einen in die Millionen gehenden Schaden anzurichten, beweist klar der Fall Ivar Kreuger:⁴³

Als sich Ivar Kreuger, der schwedische Zündholzkönig, 1932 in Paris erschoß, war seine wirtschaftskriminalistisch (Anleihenschwindel usw.) verursachte Gesamtschadensumme auf über 350 Mill. Dollar angewachsen und betrug damit laut Sutherland und Zirpins das 2000-fache (!) der im Jahre 1938 von den Dieben und Räubern in den USA insgesamt verursachten primitiven Eigentumsschäden. (Eine ähnlich große Summe verursachte in den siebziger Jahren der "große Investmentunternehmer" Bernie Cornfeld.)⁴⁴

Jaspan und Black (1960/11) schätzten bereits für 1960 allein den durch Veruntreuungen von (leitenden kaufmännischen) Angesetellten verursachten Verlust im Ausmaß von sage und schreibe 1 Billion Dollar! Diesem Wert stand für dieses Jahr laut FBI ein durch Diebstähle, Einbrüche, Taschendiebe, Autodiebe und Räuber entstandener Schaden von 479 Mill. Dollar gegenüber!

US-Statistiken der vergangenen Jahre scheinen diese vorsichtigen Schätzungen zu bestätigen; so wurde bereits für 1957 allein für den betrügerischen Handwerkern manipulierten Schadensrechnungen einen Wert von 1 Milliarde Dollar angenommen. Die Bundessteuerbehörde meldete für dieses Jahr einen Eingang von ca. 3 Milliarden nachgezahlten Steuern; währenddem die Diebstähle aller Arten für dieses Jahr einen Gesamtschaden von etwa 400 Millionen erreichten.

Experten (wie Middendorf, der 1959 die Wirtschaftsdelikte auch noch durchgehend zu den Bereicherungsdelikten zählte) schätzen die Schadenziffer der Wirtschaftskriminalität in den USA (wohl einschließlich der Steuerhinterziehungen und der von dem organisierten Verbrechen, dem nach R. Kennedy größten Gesetzesfeind Nr. 1, verursachten Schadenssumme) schon seit Jahren insgesamt mit rund 100 Mrd. Dollar, der Bunderepublik mit 50 Milliarden DM; nur für Österreich gibt es keine Schätzungen, da sich bislang noch keine Experten mit solchen Schätzungen abgegeben haben. Es ist aber anzunehmen, daß sie auch hier in die 100 Mrd. gehen.

So sollen laut einer Aussendung der niederösterreichischen

Handelskammer vom 3.3.1984 allein durch das Pfuscherunwesen (Schattenwirtschaft) alljährlich an die 25 000 Arbeitsplätze verloren und der Volkswirtschaft ein Schaden von mind. 40 Mrd. S entstehen. (Womit sich diese dzt. größte Herausforderung – zählt doch allein schon Westeuropa über 30 Mill. Arbeitslose – als ebenso differenziert verursacht erweist.)

Dabei erscheinen (lt. dem Wiener Kreditschutzverband von 1870) die sich aus der Insolvenzkriminalität der letzten Zeit ergebenden Schäden ebenso interessant: So gab es in Österreich 1983 noch immer 405 Ausgleiche (mit 65 sog. Vorverfahren), davon 228 Anschlußkonkurse und 1373 Konkurse; 2007 KO-Anträge mußten mangels Masse abgewiesen werden (gegenüber 1982 1332 Fälle, d.i. eine Zunahme von 50%). Der offizielle Verlust an Arbeitsplätzen betrug 1983 17.500 gegenüber 22.600 ex 1982. (Die Dunkelziffern zumal aus den Partnerfirmen konnten nicht eruiert werden!) Im Jahrzehnt 1972 – 1981 haben jedenfalls laut Gewerkschaftszahlen die strafbaren Handlungen, voran die primitiven Eigentumsdelikte, um 30% und die Zahl der Arbeitslosen um 70% zugenommen.

In der BRD gab es im 1. Halbjahr 1983 8354 Anträge auf Eröffnung von Insolvenzverfahren; das ist soviel wie im ganzen Jahr 1979. 3/4 aller Anträge mußten mangels Masse abgelehnt werden; Zahlen, die besonders gravierend sind und die sich noch erhöhen werden. Die offiziellen Forderungen dieses 1. Halbjahres 1983 betrugen 6,4 Mrd. (gegenüber 4,9 Mrd. DM zur nämlichen Vorjahreszeit). (Zum relativen Vergleich die Insolvenzverlustsumme der Schweiz betrug in den Jahren 1973 – 1976 laut Schultz insgesamt nur 754 Mill. SFr.)

Es ist als ein durchaus aufschlußreiches Phänomen anzusehen, daß Vertretungen der Wirtschaft, wie eben Handelskammern, wirtschaftskriminell verursachte Schäden häufig gravierender darstellten als dies seitens wissenschaftlicher Institute geschehen ist:

So hat z.B. laut Zybon die Münchner Handelskammer auch schon in den früher sechziger Jahren in bzw. für die BRD

alljährlich 4 Mill. Wirtschaftsdelikte angenommen. Im Gegensatz zu Zybon glaube ich an diese Zahl und halte mit Walter Zirpins, der in Handelskammern wiederholt aufschlußreiche Diskussionen abgeführt hat, diese Interessenvertretungen der Wirtschaft für außerordentlich nützliche Partner im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität. Es gibt auch mehr als einige wenige Fälle, wo diese Interessenvertreter ihnen bekannt gewordene Delikte härter und sachgerechter be- und verurteilten als zuständige Verfolgungsbehörden.

Im übrigen hielt auch Zybon schon 1972 eine Zahl von 10 – 12% des Bruttonationalprodukts als annähernde, wirtschaftskriminalistisch verursachte Gesamtschadenszahl für vertretbar. Das sind Summen, die im Verhältnis zu den noch immer allein im Vordergrund der wissenschaftlichen Betrachtungen stehenden primitiven Eigentumsdelikten wie 1:x tausend stehen. Klarer wird diese Relation, wenn wir daran denken, daß im Schnitt auf jeden Bankrotteur doch wenigstens 200 kleine Diebe kommen! Es sind dies Tatsachen, die der Wirtschaftskriminalität mählich doch mehr Beachtung als bisher zuwenden lassen müßten!

Und eine Arbeitstagung des BKA über Wirtschaftskriminalität im Oktober 1983 ergab unter einem eine vorsichtig geschätzte, wirtschaftskriminalistisch verursachte Gesamtschädlichkeit von bereits 154 Mrd. DM! Hieraus erhellt allein schon, daß es sich bei der Wirtschaftskriminalität um ein einziges "Massenphänomen"handelt!⁴⁷

Natürlich erscheinen auch die Banken zumal durch Kreditbetrügereien vielfach geschädigt; daß die Banken darüber keine lauten Klagen von sich geben, ergibt sich daraus, daß sie schon immer sehr rationell Deliktsschäden dieser Art mit ca. 1% ihrer Bilanzsummen einkalkuliert haben; tatsächlich fallen laut Schinnerer, einem Wiener Bankenkonsulenten, Schäden dieser Art von der Bankseite her gesehen bemerkenswerterweise nicht sonderlich ins Gewicht.

Wenn man aber laut Angaben von Landesfinanzpräsidenten, also seriösen Fachleuten, annimmt — daß die alljährliche Ge-

samtschadenssumme, die sich allein aus zum Nachteil des Fiskus gesetzten Delikten (Steuerhinterziehungen usw.) zusammensetzt, mit 8-15% (also im unteren Mittel mit 10%) des Steueraufkommens anzunehmen ist, so kommen wir hier allein schon zu einem Betrag, der dem Zybons nahekommt. 48 , 49

Und wenn man weiters annimmt, daß nach internationalen Erfahrungen dieser Schadensteil nur ein Drittel des insgesamt von der Wirtschaftskriminalität verursachenden Schadens ausmacht, so kommen wir eben zu einem die 100-Mrd.-Grenze ganz erheblich überschreitenden, eher sich um die 150 Mrd.-Grenze oszillierenden Gesamtschadensbetrag, der für die BRD wieder mal 10 zu nehmen sein wird; wobei sich das 2. Drittel allein aus Insolvenzdelikten rekrutiert, das 3. Drittel auf die übrigen Wirtschaftsstraftaten verteilte: wobei zu den Delikten des kaufmännischen Rechnungswesens, voran die Bilanzdelikte, mangels brauchbarer Ansätze derzeit überhaupt nicht Stellung genommen werden kann; die Zahl der hier begangenen Delikte, wie die Summe der da allein verursachten Schäden, werden für sich allein ebenso ins Astronomische gehen, wenngleich Bilanzdelikte wohl überwiegend nur als Deckungshandlung bekannt zu werden pflegen.

Aber über all diese materiell verursachten Schäden hinaus gibt es solche ideellen, also immateriellen Charakters und diese wiegen zumindest ebenso schwer. Denken wir doch nur an die enormen Vertrauensschäden, die die ethischen Grundlagen der Marktwirtschaft buchstäblich untergraben.

Der schon arg strapazierte und lädierte Grundsatz von Treu und Glauben in der Wirtschaft wird von den Kridataren am meisten mißbraucht, als Schutzschild ihrer gemeinschädlichen Manipulationen mißkreditiert. Tatsächlich haben Kridafälle schadensmässig die größte Sog- und Schadenswirkung, sie als Kavaliersdelikte abzutun, geht vor allem in Zeiten der Rezession nicht an. Kridadelikte müssen mit den Wirtschafsdelikten als Störfaktoren im Ordnungssystem der Marktwirtschaft mit an erster Stelle gezählt werden. Die von ihnen verursachten Kapitalfehlleitungen sind enorm, bereits

volkswirtschaftlich bedeutsam und sollten endlich einmal auch in diesem Lichte gesehen sachspezifischer geahndet werden; aus diesen Gründen erwies sich auch hier die breitere Erörterung der fahrlässigen Krida angezeigt. In dieselbe Kerbe schlägt auch wieder Schmölders, wenn er zum Faktum Insolvenzstrafrecht sagt: "Eine besondere Beachtung verdienen die Insolvenzdelikte, obgleich hier zunächst schon der Markt die Auslesefunktion der Marktwirtschaft, die Ausscheidung der nicht mehr funktionstüchtigen Unternehmer vorgenommen und den Unternehmer der die Marktprinzipien schützenden wirtschaftsstrafrechtlichen Nemesis überantwortet hat. Der Bankrotteur muß sich somit die Anwendung der Spielregeln gegebenenfalls daher eben auch gegen sich selbst gefallen lassen."

Der Hauptschaden, wo immer er wirtschaftskriminalistisch verursacht wird, liegt aber (mit Sutherland, Schöllgen, Brauneck u.a.m.) zumal zu Krisenzeiten mehr und gewichtiger in der Desorganisation der sozialen Beziehungen (Arbeitslosigkeit), hervorgerufen durch eine fatale Minderung der sozialen Moral, durch eine schier unheilbare Verletzung des Vertrauens, an dessen Stelle ein zumeist aber ebenso unbegründetes blankes Mißtrauen tritt.

Die Herausforderung und Sonderbehandlung der Insolvenz-Deliktssparte findet hier ihre Begründung darin, daß dieser Bereich derzeit seinem volkswirtschaftspolitischen Gewichte nach, also betreffend die Auswirkungen auf die nationalökonomische Situation, gegenüber allen anderen wirtschaftskriminellen Delikten einer – wie bereits weithin erfahrungsmäßig belegt – eben ganz besonderen Beachtung bedarf.

Wenn man überlegt, daß allein diese Art Wirtschaftsdelinquenz in einem kleinen Lande wie Österreich in der letzten Zeit einen jährlichen offiziellen Verlust von mindestens 20.000 – 30.000 Arbeitsplätzen gekostet hat, wobei natürlich – auch hier gibt es eine enorme Dunkelziffer – nur ein sehr bescheidener Teil zur strafrechtlichen Ahndung gelangte, wird man die Unterstreichung und Heraushebung dieses, die kriminogenen Vorhöfe Ausgleich und Konkurs einbegreifenden Bereichs,

ebenso begründeter finden und damit auch darin übereinstimmen, daß sich die Insolvenzen, die insgesamt schon deshalb als Insolvenzdelinquenz zu bezeichnen sind, weil sich nahezu in jeder Pleite Handlungen und Unterlassungen finden lassen, die bereits für sich als strafwürdig angesehen werden müssen, als der größte Jobkiller (Arbeitsplatzvernichter) unter allen Wirtschaftsstraftaten zu werten ist.

Damit erfährt aber dieser volkswirtschaftlich besonders gravierende Teil der Wirtschaftskriminalität schadensmässig auch von der Seite her gesehen eine neue Dimension, die schon ob ihrer mitmenschlichen und grundrechtlichen Bezüge und volkswirtschaftspolitisch noch tiefer gehenden Folgen, nicht mehr so unintensiv behandelt werden darf, wie dies bisher der Fall war.

Somit erweist sich die Wirtschaftskriminalität mit ihren astronomischen Dunkelwerten aber auch nur einmal mehr als eine qualifizierte Beleidigung rechtsstaatlicher Grundlagen, ohne die aber unsere Gesellschaft auf die Dauer nicht gesichert leben könnte, da diese zufolge des Unvermögens Wirtschaftstäter zu ahnden, nur kleiner Diebe habhaft zu werden, auch die sozialstaatliche Gerechtigkeitsvorstellung ad absurdum führte.

Angesichts einer solchen schier nicht zu bewältigenden Situation erheben sich einige Grundfragen, und zwar: Wie konnte es dahin kommen bzw. wie sind diese überbordenden Erscheinungen zu erklären und wie läßt sich die Lage wieder überschaubarer, umschreibbarer und damit steuerbarer gestalten? Hat die staatliche Kriminalpolitik versagt?

Die ersten Fragen finden ihre Antwort im menschlichen Wesen: Seit Adam Smith (Professor für Moralphilosophie an der Universität Glasgow) ist die Bejahung des Eigennutzes als Triebfeder wirtschaftlichen Handelns die Grundlage westlicher Wirtschaftsordnung geblieben; es fragt sich nur, wo diese natürliche und erlaubte Verfolgung des privaten Eigennutzes in kriminelle Verstöße gegen die Rechtsordnung bzw. gegen den Geist der Wirtschaftsordnung umschlägt.

Und die Grenzmoralisten des Bonner Moraltheologen W. Schöllgen tun das ihre dazu, Juristen, Behörden wie Gesellschaft an immer größer werdende Laxheiten zu gewöhnen. Und da die bleibende menschliche Unvollkommenheit im Rahmen der mit- und zwischenmenschlichen Beziehungen sich an sich ohnedies weithin unkontrollierbar als kriminogen erweist, so hatten die Grenzmoralisten bisher und dies wohl auch für alle weitere Zeit leichte Arbeit und gute ebenso unkontrollierbare Verdienste zu verzeichnen.

Womit aber auch klar wird, daß die Wirtschaftskriminalität (wiederum wohl einschließlich der hier gigantischen Dunkelziffern vielfach) nichts anderes ist und sein kann als die andere, die pathologische Seite des Wirtschaftslebens, einschließlich bereits das grenzmorale, sozialwidrige Verhalten zumindest als Vorfeld des eigentlichen kriminellen Bereiches.^{50, 51, 52, 53, 54}

Nun zum Wesen und zu den eigentlichen Problemen der Insolvenzdelinquenz (den Krida- bzw. Bankrottdelikten) im wirtschaftskriminologischen Lichte:

Dieser Deliktsbereich ragt zumal in Krisenzeiten wie ein erratischer Block aus dem Komplex Wirtschaftskriminalität hervor. In kapitalschwachen Ländern dominierte diese Deliktsart wohl schon immer, in weitem Abstand gefolgt von den übrigen üblichen Delikten.

Da dieser Deliktsbereich zu den traditionsreichsten zählt, haben sich hier im Laufe der Zeit auch schon etliche Leitund Erfahrungssätze herausgebildet, die von namhaften Experten, vor allem von Schmölders, ihre Neuformulierung erfahren haben:

So stellten z.B. wenigstens fahrlässig verschuldete Pleiten im Sinne Schmölders keinen geringeren Verrat an der Marktwirtschaft dar, als nur irgend ein anderes Wirtschaftsdelikt. Im Gegenteil: Durch ihre Sog-, Spiral- und Streuwirkung auf die wirtschaftliche Umwelt (Geschäftspartner, etc.) zählen Krida-(Bankrott-)-delikte (zumal in Krisenzeiten) zu den bereits volkswirtschaftlich schwerwiegendsten Wirtschaftsde-

likten. Da die soziale Marktwirtschaft, die selbst nicht einer berechenbaren Rechtssicherheit entbehren kann (*Ph. Schoeller*), selbst das hohe Rechtsgut des Wirtschaftsstrafrechts ist, so erweist sich dieses selbst und zumal hier auch als ein spezifisches Gläubigerschutzrecht!

Begrifflich genügte für die gegenständlichen Ausführungen eine Heraushebung des Zentralbegriffes dieser Gesetzestexte, desjenigen der "ZU" (Zahlungsunfähigkeit). Nach den hgg. Entscheidungen handelt es sich hierbei um einen reinen wirtschaftlichen Begriff, der dann als Tatbestandsmerkmal gegeben ist, wenn der Gemeinschuldner nicht imstande ist, binnen angemessener Frist nach Fälligkeit alle Gläubiger zu befriedigen; es handelt sich hier um den Zustand einer andauernden Illiquidität!

Zahlungsstockung (nicht bloß Zahlungsunfähigkeit) dagegen ist gegeben, wenn eine bloß vorübergehende Unvermögenheit (Illiquidität) vorliegt, aber noch hinreichendes, jedoch nicht sofort realisierbares Vermögen (Grundstücke, alte Häuser) vorhanden ist.

Und da der Kredit in unserer Wirtschaftsordnung zumal auch in vorliegenden Zusammenhängen einen immer hervorragenderen Platz einnimmt, hat der Gläubiger ein wesentliches Interesse an einer geordneten Wirtschaft des Schuldners und muß daher gegen mißbräuchliche Kreditinanspruchnahme geschützt werden. Aus diesem Grunde können die folgenden Erfahrungssätze auch nicht ernst genug genommen werden:

"Leichtsinnig benützt Kredit, wer nicht sorgfältig erwägt, ob er diesen rechtzeitig wird zurückzahlen können!" und

"Leichtsinnig gewährt Kredit, wer sich um die Kreditverhältnisse des Kreditwerbers nicht kümmert, keine ausreichenden Sicherheiten begehrt und seine eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse außer acht läßt!"

In der Regel ist die Kreditpolitik des Bankrotteurs wohl von Anfang an eine leichtsinnige; der Bankrotteur berücksichtigt weder den sicher anfallenden Zinsendienst noch die zu leistenden Rückzahlungsquoten, noch, daß er im Interesse der Erhaltung seiner Substanz, die auch die Haftungsbasis seiner Gläubiger darstellt (zu denen letztlich auch die Mitarbeiter mit ihren Löhnen gehören), Gewinne zu erzielen hat, und zwar echte Gewinne, also keine Scheingewinne, die sich aus Geldwertschwankungen ergeben können, noch Spekulationsgewinne, die auf zu großen Risiken aufgebaut sind, und schon gar nicht durch Buch- und Belegfälschungen manipulierte Gewinne. Aber so feine Nuancierungen scheinen den echten Bankrotteur und Hasardeur in der Regel ebensowenig zu interessieren.

Ist oder war hier der schädliche Erfolg des Handelns von der Schuldseite her gesehen jedenfalls schon erkennbar, so ist bereits die Schwelle der Nichtschuld überschritten. Der optimistische Unternehmer ist nicht mehr verantwortungsbewußt, er ist zum Hasardeur geworden. (*Malaniuk W.*, Fahrlässige Krida: Der Hasardeur im Gegensatz zum optimistischen und verantwortungsbewußten Unternehmer. JB1. Wien 1960/S. 410.)

So fand denn auch der Wiener Verleger Fritz Molden, einer der interessantesten Pleitiers der Gegenwart, nach seinen eigenen Geständnissen in seinem "Konkurs" (Hamburg 1984) nichts dabei, nur um seinen Verlag mit einem "Salto mortale" Weltgeltung zu verschaffen, für die Überlassung der 20 Briefe an einen Freund der Stalintochter Swetlana, sage und schreibe 205.000 Dollar zu zahlen, ein Geschäft, das letztlich ein Minus von über 120.000 DM einbrachte; wobei ihm, als es galt Kredite und Partner an Land zu ziehen, nicht einmal der weltweitbekannt gewordene Name half. Dieser Fall ist ausgesprochen typisch und lehrreich für diese Art von Pleiten und Pleitiers. Überflüssig zu erwähnen, daß die Anwälte Swetlanas auch Molden den Inhalt dieser Briefe vor Geschäftsabschluß nicht bekanntgaben und daß sich diese dann uninteressanter ausnahmen, als naive, den mißtrauischen Charakter Stalins nicht einkalkulierende Kaufinteressenten aber angenommen haben mochten.

Wie sehr einsichtig sich aus der nachgeraden klassisch-naiven

Normierung des § 159 öStGB der Grundbegriff der "ZU" auch entnehmen und ableiten läßt, so sehr wird gegen ihn, oft genug auch auf eine nachgerade läppische bis grobfahrlässige, fast zu sagen schon die Unheilsfolgen beschwörenden Weise gesündigt:

Zunächst können die Ursachen in extern und in intern geschehene unterschieden werden. Zirpins-Terstegen (S. 938) führten Schätzungen, nach welchen das Verhältnis der externen zu den internen Ursachen ca. 1:5 betragen.

In Prozenten ausgedrückt hatten bisher im offiziellen Schnitt die üblichen, menschlich begründeten Fehlhaltungen folgenden offiziellen Anteil an den Pleiten:⁵⁵

28% auf bewußte Preisunterbietung gegenüber der Konkurrenz, um überhaupt ins Geschäft zu kommen und um Umsätze zu machen, oder auf zu hohe Preisnachlässe, Rabatte und Provisionen;

22% auf zu geringes Eigenkapital, leichtfertige Kredithingabe, zu großzügige und unkontrollierte Ratenbedingungen, zu umfänglich gesteuerte Werbung;

20% auf mangelhafte Ausbildung bzw. fehlende Erfahrung, zu große Lagerhaltung bzw. schlechtes Sortiment, unzulängliche Marktbeobachtung, unpräzise Buchhaltung, die zu Fehlkalkulationen führte, zu große Kreditaufnahmen;

18% auf schlechte Menschenführung, mangelhafte unternehmerische Fähigkeiten (fehlendes Management), häufige Abwesenheit, unzulängliche Arbeits- und Verkaufsräume, schlechte Maschinenwartung, und nur

12% der Pleiten entfallen auf eine erhebliche örtliche Änderung der Wirtschaftsstruktur.

Eine latente, dafür aber ebenso erheblich mitbestimmende Rolle spielt unter den Pleiteursachen die Unterschätzung und Mißachtung des kaufmännischen Rechnungswesens, da dieser Umstand doch am klarsten die fehlende Unternehmerpotenz belegt!

Vielfach belegt kann dazu auch die Tatsache werden, daß – eine echte Parallele zur Verkehrskriminalität! – die (wohl nur

zum Teil krisenbedingten) Insolvenzen, die sich mehr denn je als wahre Jobkiller erweisen und damit eine enorme volkswirtschaftspolitische Bedeutung erlangt haben, in 9 von 11 Fällen auf vermeidbares menschliches Verschulden (darunter besonders das Management) zurückzuführen ist.

Die Ursachen erweisen sich dabei eben vielfach als nachgerade läppisch, Umstände, die in Krisenzeiten natürlich doppelt zum Tragen kommen müssen. Damit erscheint aber auch nur einmal mehr bewiesen, daß Personen ohne zureichende Voraussetzungen und Kontrollen keine fremden Gelder und Arbeitsplätze anvertraut werden dürften. Die Dinge sind viel zu ernst, als daß es auch in Hinkunft ohne umfassende Frühwarnsystemeinrichtungen — diese in umfassenderweise auch die Persönlichkeit der Unternehmer, ihre unternehmerische Potenzen einbegreifend, abgehen dürfte!

Der Bereich der Insolvenzkriminalität ist als eine Wirtschaftskriminalität mit spezifisch volkswirtschaftlichpolitischen Aspekten zu sehen, denken wir nur an die verheerende Auswirkung dieser als Jobkiller, als Arbeitsplatzvernichter weitesten Umfanges; man kann für die Zeit der Krise für die BRD annehmen, daß vordergründig jährlich an die 250.000 Arbeitsplätze auf diese Weise zugrunde gehen. Auf welche Weise die Kriminalität dieser Deliktsarten jedenfalls insgesamt eine weitere, besonders tiefgehende Dimensionierung erhält! 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62

Und was diesen Bereich derzeit zusätzlich, zumal im Lichte eines effizienten Aufbaues von informativeren Frühwarnsystemes, aktuell macht, ist der Umstand, daß bereits weithin nicht eingesehen wird, wie Gläubiger dazu kommen sollten, ihrem Gelde nachlaufen, um ihr Geld bangen, dieses sogar in den Wind schreiben zu müssen, nur weil aus irgendwelchen, meist völlig indiskutablen Gründen Unternehmer fallit geworden sind. Mit anderen Worten, weil eben in 9 von 11 Fällen – ausgesprochen menschliche Fehlverhaltensweisen (und diese oft genug disqualifiziertester Art und Unnatur) Unternehmen wie im Blindflug in den Ruin geführt haben; diese Schau der Dinge gilt "natürlich" auch für Krisenzeiten, nur daß in Krisen-

zeiten menschliche Fehlverhaltensweisen eben doppelt schwer ins Gewicht fallen und sich zumal im Insolvenzbereich der Wirtschaftsdelinquenzen sich auch doppelt nachteilig für Gläubiger und Arbeitsplätze auswirken müssen.

Allein an der groben Unkenntnis bzw. Mißachtung der finanziellen Grundregeln bzw. an der Mißachtung dieser scheiterten allerdings schon Weltunternehmen: Schliekerwerfte in Hamburg, Borgward-Autowerke in Bremen; die ersten Gesellschaften, die unter Lesseps mit einer enormen Kreditanspannung den Panamakanal bauen wollten; hieher gehören aber auch die von vornherein unüberschaubaren Kreditaktionen des Schotten Law im 17. Jahrhundert, der Verlierer des Börsenkrachs des Jahres 1873, die um 1928 erfolgten Zusammenbrüche von 50 größeren und kleineren österreichischen Banken, voran die Bodenkreditanstalt, die die österreichische Wirtschaft in ein "Bankeninferno" stürzte (Ausch K., Als die Banken fielen; Zur Soziologie der politischen Korruption, Wien 1968).

Da gibt es doch nach wie vor Unternehmer, die die Tageslosungen als Reingewinn vereinnahmen, die Geschäfte eröffnen, nur weil an irgendeiner (für die Branche ungünstigen) Stelle ein Laden frei geworden ist, die mangels Buchführung keine Ahnung über ihre Außenstände haben, so daß es passieren kann, daß nicht eingeklagte Rechnungen verjähren, daß Unternehmer keine Ahnung über das Sortiment der Konkurrenten haben, daß "Unternehmer" lieber in Cafehäusern herumsitzen und den Laden Leuten überlassen, die als untüchtig erkannt und bekannt sind, daß sie einen zu hohen Lebensstandard frönen, dafür Kredite aufnehmen, Schlecht- und Spätlieferungen durchführen usw. usw.

Eine vor allem auch derzeit im Vordergrund stehende Pleiteursache ist das fehlende Eigenkapital; demzufolge ist der Anfänger schon zu Beginn gezwungen, mit teurem Fremdkapital, mit Bankkrediten und hohen Zinsen zu arbeiten, die ihm alsbald allein Kopfzerbrechen verursachen, von einer Kreditrückzahlung ist dann schon allzubald keine Rede mehr. Und die laufenden und fixen Kosten (Löhne, Energie, Mieten usw.) nagen die an sich karge Substanz, das Haftungskapital der Gläubiger an; dies wiederum nur, weil der Auchunternehmer den krankhaft optimistischen Willen besitzt, seinen Betrieb, der keinen volkswirtschaftlichen Wert mehr repräsentiert, noch so lange als möglich über Wasser zu halten, fortzuwursteln, wenn die Schulden auch ins Unübersehbare wachsen.

Als ein ungemein empfindlicher Bereich stellt sich wachsend der des (kaufmännisch-) unternehmerischen Risikos dar; zu dem sich hier nur allzu oft eine mit bösen Folgen verbundene Beziehungslosigkeit einstellt. Dieses weithin mangelnde Risikobewußtsein wirkt sich zunehmend fatal aus.⁶³

Und je mehr in der Industrie infolge der Maschinentechnik und des Vordringens von Großbetrieben das stehende Kapital (Anlagekapital, AK) an Bedeutung gewonnen hat, desto mehr ist auch die Frage, wer das Risiko solcher Anlagen (festgefrorener Kapitalwerte) tragen soll und wie es abgeschwächt werden kann, in den Vordergrund getreten; denn im Gegensatz zum Handel und Verlagswesen kann sich das in Gebäuden, Maschinen, Werksanlagen usw. angelegte Kapital nicht anderen Verwendungsarten zuwenden, sondern ist ein für allemal in feste Form gegossen.

Da die Risikoverhältnisse eines Unternehmers unter Umständen, z.B. bei Bemühungen um Beschaffung eines größeren Leihkapitals, eine eminente Rolle spielen können, sind sie gleichfalls zu Feldern mannigfachster Manipulationen und damit auch kriminalistisch außerordentlich bedeutsam geworden. Die Erkenntnis der Risiken in einer Bilanz gehört daher zu den wichtigsten Aufgaben und Erfordernissen einer kritischen und detektiven Bilanzanalyse.

Ist der Optimismus zu groß, handelt der Unternehmer bereits leichtsinnig, unbekümmert, also fahrlässig. Auch darf er sich nur zu Handlungen verstehen, denen er gewachsen ist, deren Folgen er in etwa voraussehen kann. Der Hasardeur wagt zu viel, er wagt Geschäfte, die seine Leistungsfähigkeit bewußt übersteigen. Er setzt alles auf eine Karte.

Das mit dem Wirtschaften verbundene Risiko wird von der Rechtsordnung zwar als rechtmäßig anerkannt, es ist ebenso wie z.B. das Risiko des Chirurgen sozial-adäquat. Aber nur innerhalb seiner Vermögen kann und darf der Unternehmer optimistisch sein.

Eine neue Form der Insolvenzverursachung stellt bereits weithin das Management dar: Und da die Beurteilung wirtschaftlichen Fehlverhaltens vielfach im Lichte weitaus strengerer Kriterien der im Dienste der Handelskammern stehenden Betriebsberater und der Betriebswirtschaftswissenschaften geschah, müssen die Verursachungsweisen hier doppelt primitiv und unverständlich wirken:

So gehörte noch vor 10 Jahren ein französischer Textilindustrieller zu den großen seiner Branche und seiner Zeit; er war auf allen Rennplätzen der Welt zu finden. Seine Anlage führte er patriarchalisch; dieser alte Führungsstil und seine irrationale Abneigung gegen Blue Jeans führte den 88-jährigen Grandseigneur, der noch in den letzten Jahren bis zu 25.000 Mitarbeiter beschäftigte, dazu, sich vor dem drohenden Konkurs an den Staat um Aushilfen zur Erhaltung der Arbeitsplätze zu wenden.

Und wenn selbst seitens zuständiger Stellen wiederholt erfahrungsbelegt festgestellt werden mußte, daß eine beträchtliche Insuffizienz der Mangementqualität als die häufigste Krisenursache angesehen werden muß, dann läßt sich diese Situation mit anderen, spezifischeren Worten, als eine erhebliche fachlichintellektuelle Abschwächung derer, die sich als Unternehmer und Manager berufen fühlen bzw. überhaupt als ein weithin feststellbares Fehlen an unternehmerischen Fähigkeiten umschreiben.

Damit hängt natürlich alles andere Unterentwickelte zusammen, wie das völlige Fehlen von Krisenvorbeugungsmaßnahmen, von flexibleren bis innovativ-kreativerem Denken (und damit die Fähigkeit, sich nach neuen Know hows umzusehen, sich solchen anzupassen). Kridadelikte müssen daher (mit Schmölders) mehr als je zuvor zu den Störfaktoren im Ordnungs-

system der Marktwirtschaft mit an erster Stelle gezählt werden.

Und wenn ein Unternehmer schließlich nicht einmal mehr in der Lage ist, Steuern, die für ihn nur Durchlaufposten darstellen, abzuführen, wenn also auch seine "Steuermoral" soweit abgesunken ist, dann wird dessen ZU wohl schon von Spatzen von den Dächern heruntergepfiffen werden.

Darüberhinaus sind ebenso zunehmend auf dem Boden der Unternehmenszielsetzungen auch Krisen- und Konjunkturerwartungen anzustellen! Ist z.B. aus irgendwelchen Gründen mit verstärktem Kostendruck (Zusatzbelastung durch Einführung der Mehrwertsteuer) zu rechnen, dann muß eben rechtzeitiger schärfer kalkuliert werden. Auch Lohn- und Gehaltserhöhungen zählen hieher; sie fallen doch gleichfalls nicht über Nacht vom Himmel und können daher rechtzeitig aufgefangen werden, wenn entsprechende Vorsorge getroffen wird, um schlimmste Folgen zu vermeiden. Tüchtige Unternehmer pflegen eben immer am Ball zu bleiben und den Dingen, die auch schon intelligente Außenstehende wahrnehmen, rechtzeitig zu begegnen, wissend, daß hier Säumnisse gerade in Krisenzeiten schon deshalb unverzeihlichen Sünden gleichen müssen, weil sie in aller Regel irreparable Folgen nach sich zu ziehen pflegen.

Ebenso ist es aber auch schon seit urdenklichen Zeiten bekannt, daß sich Märkte zu sättigen pflegen, daß dann Aufträge zurückgehen und damit Arbeitsplätze verlorengehen. Daß diese Entwicklung noch immer weithin als gottgewollt und unabwendbar (wie Kriege) hingestellt wird, ist unerklärlich bzw. eben nur wieder mit Informationsdefiziten erklärbar. Dann müßte jedenfalls in Hinkunft gezielter entgegengewirkt werden als bisher.

Schließlich kann und darf sich auch ein Bananenimporteur nicht auf schlechte Zeiten ausreden, da ihm einige Waggonladungen verfaulten, da er sie nicht grün genug gekauft und sich, wie dies in der Branche üblich, auch nicht mit Trockenanlagen eingedeckt hatte. Der Bankrotteur muß sich die Anwendung

der Spielregeln gegebenenfalls daher eben auch gegen sich selbst gefallen lassen.

Was die *Persönlichkeit* des Wirtschaftstäters, hier vor allem des Bankrotteurs (Kridatars) betrifft, so wäre zunächst auf das gängig gewordene Klischee vom unheimlich intelligenten Wirtschaftstäter zu verweisen; eine Vorstellung, die aber nur zum Teil zutrifft, wenn man eine gewisse Schlitzohrigkeit nicht auch schon zur hohen Intelligenz zählt: Bis vor wenigen Jahrzenten glaubte man ja auch nur an eine Kriminalität der Unterschichten, die man unterhalb der unteren Schicht der Oberschicht ansiedelte. In der letzten Zeit wurde aber immer deutlicher, daß diese Betrachtungsweise zumindest einseitig ist, daß es neben der Unterschichtkriminalität auch eine solche der Oberschicht gibt, die noch dazu an Schadensbreite, Intensität und vor allem an der Schwierigkeit der Überweisung, die großen Unterscheidungskriterien gegenüber den von der Unterschicht gesetzten Wirtschaftsdelikten, zunimmt (H. Gurski).

Diese erweisen sich, sofern sie überhaupt bekannt werden, höherer, feinerer Art, weswegen sie schon von Sutherland als Intelligenzdelikte und ihr Täter als Intelligenztäter bezeichnet wurden. Deren Bereicherungskriminalität arbeitet auch nach dem ehemaligen BJM Jahn so gut und geräuschlos, daß weder der verursachte Schaden noch der intelligente Schadensverursacher auffallen; und nachdem diese leise Methodik am besten noch im Rahmen der Steuer-, Buch- und Bilanzund Subventionskriminalität eingesetzt werden kann, geschieht die Schadensverursachung praktisch unkontrollierbar und die einzelnen Mitglieder unserer Gemeinschaft werden "nur" mittelbar betroffen (wie durch Umsatzsteuern).

Und diese positionsbedingten Möglichkeiten selbst erweisen sich jedenfalls als dermaßen vorteilhaft, wozu durch eine umfassende Informationsmöglichkeit über kurz oder lang ins Haus stehende Vorschriftenänderungen kommen, daß diese Schichten es gar nicht notwendig hätten, sich mit Kontrollorganen gut zu stehen.

In praxi, in der rauhen Wirklichkeit, hat die Wirtschaftskrimi-

nalität "natürlich" schon immer alle Gesellschaftsschichten erfaßt; in Zeiten der Not fühlen sich selbst die untersten Schichten veranlasst mitzutun.⁶⁴

Gesellschaftspolitisch kann man aber nur mit Zirpins-Terstegen verläßlich mit allen drei Gesellschaftsschichten rechnen, innert welcher weisse-Kragentäter wirksam werden: Der Ober-, der Mittel- und der Unterschicht. Und jede dieser Schichten ist nach den dafür erwähnten verläßlichen Gewährsmännern wieder in eine obere, mittlere und untere Schicht einzuteilen.

Eine höhere geistige Wendigkeit, Schlitzohrigkeit, Gesprächigkeit, Überzeugungskraft usw. wird wohl immer auch bei allen drei Schichten auftreten. Im übrigen aber kann man sich Sutherland weder seiner Meinung, daß Wirtschaftsstraftäter nur der Oberschicht, den upper-classies, angehören, anschließen, noch seiner Behauptung, daß dieser der allergemeingefährlichste Täter ist, da Schreibtischtäter in Kriminokratien wohl noch gemeingefährlicher einzuschätzen sind; man sollte hier die Kirche im Dorf lassen.

Praxisnäher erscheinen mir die Täterbilder, die Niggemeyer, Schöllgen, Mergen, Terstegen und Zirpins gemalt haben: Im Gegensatz zum blutigen primitiven Gewalt- und Eigentumsverbrecher setzt dieser Tätertyp seine Schläue, seine Intelligenz und geistige Brutalität ein, um seine eigennützigen Ziele zu verfolgen. Wenn er sich in den Bereichen der Grenzmoral bewegt, scheut er nicht davor, seine Konkurrenten mit fragwürdigsten Mitteln abzuwürgen. Dadurch erzeugt er auch jene grenzmorale Sog- und Spiralwirkung, die auch den Anständigen in den Abgrund zieht. Die Triebfedern seines Handelns sind: Gier nach Reichtum, Macht und Ansehen.

Als außerordentlich "gängige" Tätertypen kommen mit Franzheim, Mergen u.a. aber noch folgende Täterarten vor: Da wäre zunächst der mehr oder minder labile Gelegenheitstäter, der parasitäre Wirtschaftsbetrüger, der hasardierende Bankrotteur, wie natürlich auch die durch kriminogene Verbandsattitüden in den Sog hineingezogenen höheren und niederen Angestellten.

Von der Persönlichkeit und Begehungsweise der Insolvenzdelikte her zählen diese zu den vordergründigen und daher einsehbarsten Wirtschaftsdelikten und -täter. Der Wirtschaftstäter ist diesfalls mit Malaniuk oft genug nicht mehr als ein primitiver Hasardeur ohne wirtschaftliches Verantwortungsgefühl, der mit seiner Eintagsfliegenfirma buchstäblich über Nacht absahnen und damit reich werden möchte. Er möchte seine eigenkapitallose Geschäftskarriere gleich von oben beginnen, gleich mit Gewinn, ohne Kapitaleinsatz, Fleiß und Schweiß. Seine Fachkenntnisse sind dementsprechend. Es fällt auch auf, daß alte und organisch gewordene Firmen viel seltener insolvent zu werden pflegen als unorganisch gewachsene jüngere Unternehmen.

Was meine persönlichen Erfahrungen anlangt, so möchte ich dazu sagen, daß mich schon immer der Umstand verblüffte, daß sich oft genug offenbar auch zumindest durchschnittlich intelligente Wirtschaftstäter fast zu sagen mit aller Gewalt in Situationen verwickelten und verstrickten, aus welchen ein Entkommen oder auch nur ein Davonkommen mit einem blauen Auge unmöglich wurde. Ich stelle diese Beobachtungen vor allem auf den Bankrotteur (Kridatar) ab. Fritz Molden mag hier nur einmal mehr als ein sehr gelehriges und lehrhaftes Beispiel wirken.

Die Allgemeingefährlichkeit persönlicher Unfähigkeit, geistiger Kurzsichtigkeit und Unerfahrenheit dieser Auchunternehmer liegt jedenfalls darin, daß sich diese zum Schaden ihrer Gläubiger ihrer riskanten Situation gar nicht hinlänglich bewußt werden, wie jene Mädchen, die als Zeugen auf einen bestimmten Mann als Vater zeigen, obgleich dieser laut Blutgruppengutachten schon als solcher ausgeschlossen ist und die daher nunmehr Gefahr laufen, ob falscher Zeugenaussagen belangt zu werden.

Ich finde den von *Tiedemann* geprägten Begriff des "Nichtleistungswettbewerbs" (1970) daher gerade auch in diesem Zusammenhang überaus passend für das Gros der Wirtschaftsdelikte; er wird täglich repräsentiert und getragen von Unternehmern, die keine sind, die sich einer Mentalität befleissigen, die man in Karikaturen Beamten in den Schuh schiebt und

die auch unter den ersten Pleitemachern sind, weil sie auch bar allen Risikobewußtseins sind.

Diese psychischen Phänomene werden jedenfalls auch bei der Abklärung und beim Aufbau der subjektiven Tatseiten krimineller Insolvenzen oft genug von Nutzen sein. Und die Motive werden sich in diesem Bereich überwiegend auf ebenso unausgereiften Bereicherungs- und Geltungsabsichten begründen lassen, (deren kriminogene Allgemeingefährlichkeit ebenso wenig bestritten werden kann!).

Sicher liegt beim "großen, echten" Wirtschaftstäter im Sinne Mergens eine unkontrollierbare Gier nach materieller Gewinnbzw. Verfügungsgewalt über Dinge und Menschen schlechthin vor. Wenn aus demokratischen Gründen aber auch nicht alle Personen, die "freie Unternehmer" werden wollen, dafür aber prima vista nicht geeignet erscheinen, davon abgehalten werden können, aber künftige Geschäftspartner, vor allem Banken vermöchten doch sehr wohl in aller Zukunft strengere Maßstäbe an die Kreditwürdigkeit Kreditsuchender anzulegen, als dies bisher zum Leidwesen allzuvieler der Fall war!

Es ist auch bezeichnend, daß das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen bei knapp 40 Lebensjahren hält — die der Unternehmen selbst bei 5 Jahren und der Anteil der Frauen einmal mehr bei 12% relativ unpräsentabel erscheint.

Es ist anzunehmen, daß auch der dunkle Anteil der Frauen nicht wesentlich größer sein dürfte; die Erklärung dafür liegt einfach in der uralten Erfahrungstatsache, wonach den Frauen auch hier, wie ihm der Bereich der primitiven Eigentumskriminalität der Löwenanteil ohnedies in den Schoß fällt, sie mögen sich noch so passiv verhalten haben. Die Frauen wissen dies, weswegen sie sich auch gar nicht erst bemühen; sie sind, und dies gilt für die ganze Bereicherungskriminalität, die sinnlichen Anreizerinnen, die intellektuellen Anstifterinnen und Mitwisserinnen, die Anteilnehmerinnen und Hehlerinnen wie Nutzniesserinnen. Erhält die Frau eines Unselbständigen, dessen kleines Einkommen ihr bekannt ist, eine Zuwendung, die über jenes erheblich hinaus geht, geniesst

sie diese schweigend wie ein weiblicher Kavalier. Die Dinge anders zu sehen, hieße an der rauhen Wirklichkeit geradewegs vorbeigehen, wie dies aber seitens der Institutionen, die ihren offiziellen Statistiken viel zu sehr verhaftet sind, immer wieder und nach wie vor tagtäglich geschieht.

Es ist biologisch leicht erklärbar, daß sowohl im Bereich der Verkehrs- wie der Insolvenzkriminalität junge bis jüngere Personen, Männer am ehesten zur Mißachtung von Narrensicherungen, da von Verkehrsvorschriften, dort von erfahrungsgehärteten Finanzregeln neigen: Diese Mißachtung gefährlicher Risiken gleicht aber dem Fahren mit stark überhöhter Geschwindigkeit, das im Falle des geringsten Lenkfehlers bereits ins Schleudern (in die ebenso tödliche Illiquidität) und in weiterer Folge auf die falsche Fahrbahn (in die "ZU") führt! Da wie dort gilt die Relation von 9:11, wonach also in 9 von 11 Fällen auf ein subjektiv erhebliches Mitverschulden geschlossen werden kann.

Damit erhärtet sich einmal mehr die Annahme, auch von der Seite her, daß die große Mehrzahl der Bankrotteure der Kategorie der extravertierten Geltungssüchtigen (i. S. Eisencks) angehört. Diese Annahme hat auch eine innere, biologisch erhärtete Wahrscheinlichkeit für sich, da in diesen Jahren der jugendliche Übermut in die Phase der Torschlußpanik übertritt, eine Phase, die sich so multiplizieren muß. Und wer Bankrotteuren tausendfach ins Auge geschaut hat — als Funktionär der Strafverfolgungsbehörden — kann diese Annahme nur bestätigen.

Hier hat Mergen daher ebenso recht, wenn er (Punkt 12 seines Psychogramms) klarlegt, daß die Persönlichkeit der Wirtschaftsstraftäter sich weitgehend den in der Kriminologie (bisher) üblichen methodischen "Ansatzpunkten" (1) entzieht, weswegen auch alle Prognosen versagen (müssen), die für den "klassischen" Kriminellen gelten. Diese Feststellung ist von einer dermalen noch gar nicht absehbaren Tragweite, die sich auch auf die Strafzumessungspraxis auswirken muß, als diese sich nicht so sehr auf Verbesserungsüberlegungen stützen sollte, denn zusätzlich auf Schadensgutmachungsforderungen!

So gibt es denn nicht nur Straßen- und Skipistenrowdies, sondern auch im Wirtschaftsleben Rowdies, die sich an keine Regeln halten, bewährte Erfahrungssätze ignorieren und auf Kosten ihrer Gläubiger und Mitarbeiter ein Leben mit einem Lebensstandard führen, der ihnen in keiner Weise angemessen ist. Fast überflüssig festzuhalten, daß es diesen Rowdies auch an jedem Gemeinsinn mangelt, auf welche Weise sie ihre speziellen Beiträge zur Verniedlichung der Arbeitslosigkeit und der Hungernöte "leisten".

Um vor allem diese ins Auge fallenden Untypen von den wesentlichen Geschäften fernzuhalten, müßte die Zusammenarbeit mit den Gläubigerschutzverbänden und Auskunfteien von seiten der zuständigen Behörden, wozu letztlich auch die Arbeitsämter gehörten, weitaus intensivierter und die Zusammenarbeit dieser internationalisiert werden (und in Intercredits- und Interkassenbüros münden); dazu gehörte auch eine raschere internationale Rechts- und Inkassohilfe; auch alle diese ohnedies in die Vorfeldkriminalität fallenden Pleiten auch strafrechtlich abgeklärt gehörten. Die Kreditsicherungsmöglichkeiten gehörten dabei ebenso vereinfacht auf einen Nenner gebracht und international harmonisiert; dies gilt für das Insolvenzrecht ebenso.

Zu den grundsätzlichsten Fragen der Legistik und der wirtschaftskriminalistischen Untersuchungs-, Vernehmungs- und Verhandlungstechnik gehört die Herausstellung folgender Erfahrungstatsachen: Der Vorteil des rechenhaften Charakters dieser Deliktssparten liegt darin, daß die richterliche Beweiswürdigung, auf die das Vorverfahren nur noch entsprechender Rücksicht zu nehmen hat, nicht so sehr auf trügerische Personenbeweise angewiesen ist, wie — mit Ausnahme von Verkehrsstrafsachen — in den meisten anderen Deliktsarten, weshalb krasse, auf irrige Tatsachenfeststellungen zurückzuführende Fehlentscheidungen diesfalls daher hier auch ebenso seltener passieren!

In diesem Bereich kommt – ganz dem Wesen dieses entsprechend – aber noch weiters hinzu, daß die eigentlichen Indizien hier Zahlen und Beleg sind. Und da diesen hier eine be-

sonders hohe Bedeutung zukommt und zukommen muß, kann diesfalls selbst ein Schuldspruch in einem Indizienprozeß befriedigender wirken, als in irgendwelchen anderen Strafsachen, da hier eben die Zahlen — auch als Prinzipien des Seienden — so hinlänglich verläßlich für und gegen den Angeklagten wirken; dieser und die Zeugen mögen bekunden, was sie wollen, daß sie Justizirrtümer in dieser Sparte praktisch ausschließen. Werden und wurden Urteile als Fehlurteile aufgehoben, dann hauptsächlich aus formalen Gründen, oder weil die von Sachverständigen ermittelten Zahlen nicht entsprechend verwertet worden sind, oder weil der Richter in falsch verstandener Sparsucht glaubte, ohne Sachverständige auskommen zu müssen.

Weiters kommt im Bereich der Wirtschaftsstrafsachen hinzu, was bereits Hans Gross für alle Strafsachen gelten lassen wollte, daß die eigentliche Abklärung der meisten Wirtschaftsstrafsachen bereits im Vorverfahren, zumeist mit Hilfe von Sachverständigen gelingen muß, das Schwergewicht also diesfalls sicher im Vorverfahren gelegen ist. Es kann dem erkennenden Gericht weder zeitlich noch technisch zugemutet werden, erst in der Hauptverhandlung coram publico mit der Untersuchung und Erörterung Tausender von Einzeldaten zu beginnen; ohne diese Vorarbeit könnte in den seltensten Fällen ja auch schon gar keine Anklage erstellt werden. "Große" Korruptionsskandale und -prozesse haben zudem ebenso immer wieder bewiesen, daß das verfahrenstechnische Schwergewicht eben schon im Aufspüren und im raschen Abklären des Aufgespürten liegt!

Schließlich gilt hier mehr als anderswo auch die verfahrenskriminologische Forderung, daß die das Vorverfahren tragenden Organe über die auf der forensischen und letztlich endentscheidenden Ebene des erkennenden Gerichts obwaltenden Erfordernisse, Forderungen und Eigengesetzlichkeiten hinreichenden Bescheid haben müßen; ein Umstand, der auch vice versa gilt. Wenn eine Mordsache zum Teil mit gutem Hausverstand geführt werden kann, dann ist dies in Wirtschaftsstrafsachen kaum je der Fall und kann dies wohl auch nicht sein.

Und im Hinblick darauf, daß bei Wirtschaftsstrafsachen das verfahrenstechnische Schwergewicht erfahrungsgemäß sicher im Vorverfahren liegt, erscheint es verwunderlich, daß sich diese Tatsache bislang noch nicht sehr weit herumgesprochen hat. Bei richtiger Würdigung dieses Umstandes könnte es sich der Gesetzgeber viel leichter machen und sich, ohne in den Geruch, fortwährend ineffiziente legistische Schönheitsoperationen nur alibihalber vorzunehmen, solche ersparen. Von wenigen Fällen abgesehen, wie z.B. vor allem dem der Schaffung des Tatbestandes des Kreditbetruges nach dem des § 265 b DStGB, haben die da und dort vorgenommenen Novellierungen nur Verkomplizierungen gebracht, da diese sich bislang höchstens für die Angeklagten als effizient erweisen konnten; wie etwa das unverständliche Festhalten am Tatbestandsmerkmal der Wissentlichkeit im Untreuetatbestand des § 153 öStGB, obgleich erstklassige Praktiker, darunter solche des Höchstgerichtes, seit Jahrzehnten gegen diese Konstruktion zu Felde gezogen sind. Offenbar fehlt hier eine auf Fahrlässigkeit aufgebaute Konstruktion subjektiver Tatseiten.65

Diese Situation entspricht sowohl der rauhen Wirklichkeit wie auch Aussagen der in ihr tätigen Praktiker, so vor allem des Chefs der an sich sehr bekannten Wiener Wirtschaftspolizei, Hofrat Dr. Tintner, der sich gelegentlich einer einschlägigen Enquête im September 1983 in Wien dazu wie folgt äusserte: "Über legislative Möglichkeiten wurden bereits Gespräche geführt, weil sich insbesondere bei Korruptionsfällen der Tatbestand des Betruges, bei dem sich der Vorsatz auf Täuschung, unrechtmässige Bereicherung und Schädigungsabsicht bezieht, als sehr schwierig gezeigt hat. Auch die Untreue, sofern sie überhaupt in Frage kommt, ist ebenfalls nicht leicht zu beweisen, weil der subjektive Tatbestand den doppelten Vorsatz, die eingeräumte Befugnis zu mißbrauchen und dem Machtgeber einen Vermögensnachteil zuzufügen, erfordert."

Und ein Ministerialrat bestätigte die Richtigkeit dieser Situation und ergänzte: "Bedauerlich ist, daß eine Bestrafung der Untreue schwierig ist, weil dem Täterkreis ob seiner Intelligenz und seines Wissens die subjektive Tatseite, nämlich der wissentliche Mißbrauch der Verfügungsbefugnis, nicht bewie-

sen werden kann. Es wäre daher überlegenswert, ob dem § 153 öStGB nicht ein Fahrlässigkeitsdelikt an die Seite gestellt werden könnte!"

Das Wort "wissentlich" im § 89 des österreichischen und im § 147 des deutschen Genossenschaftsgesetzes 1873 bzw. 1898 sowie das Wort "vorsätzlich" im § 123 des österr. und im § 81 des deutschen Ges.m.b.H.-Gesetzes ex 1906 besagt, daß alle diese Tatbestände mit Ausnahme der fahrlässigen Formen, auch mit bedingtem bösem Vorsatz begangen werden können, wo hingegen allein das deutsche Ges.m.b.H.-Gesetz zufolge seiner Kommentatoren völlig unsystematisch den dolus directus, also den direkten bösen Vorsatz, der die Anwendung des bedingten bösen Vorsatzes für dieses Gesetzeswerk (§ 147) allein ausschließt, belegt einmal mehr die unzeitgemäß in sich divergierende Struktur dieses Spezialgebietes. Weswegen gegenüber Intelligenztätern auch nicht mehr mit verkomplizierten, sondern mit möglichst praktikabel vereinfachten Tatbeständen ins Feld gezogen werden muß. Es ist dies "nur" eine Zeitforderung!

Bei aller sonstigen Ineffizienz der meisten der bisherigen kosmetischen Novellierungen und Änderungen, muß in einem, oben schon angedeuteten Falle den Befürwortern von tatbestandsmässigen Verbesserungen doch beigepflichtet werden: Es mußten bereits etliche unbefriedigende Freisprüche nur deshalb ergehen, weil der Gesetzgeber für die subjektiven Tatseiten, den Theoretikern folgend, zuviel gefordert hatte und hat, so eben z.B. zur Erfüllung der subjektiven Tatseite "Wissentlichkeit" beim österreichischen Untreuetatbestand des § 156 StGB; anstatt hier der auch diesfalls unvergleich größeren US-amerikanischen Erfahrung des "strict liability" zu folgen und in Anlehnung an den altgermanischen Grundsatz: "Die Tat tötet den Mann" (aber auch an den codex iuris canonici (ex 1917) bzw. an den § 266 DStG, der ohne weiteres mit dem dolus eventualis auskommt!) und angesichts dieser ganz besonders gearteten Täterpersönlichkeiten es auch bei diesen bewenden zu lassen, also praxis- und lebensnahe ohne einen besonders qualifizierten Schuldnachweis auszukommen, zumal sich dieser ohnedies schon aus der zumeist

umsichtig kalkulierten Be- und Vorgehensweise des modus operandi ergeben wird: Einem Vormund, der einem Notar den Auftrag gibt, den Verkauf eines Hauses aus dem Mündelvermögen vertraglich so zu fassen und darzustellen, daß es nicht nach Verschleuderung aussieht, müßte doch nicht mühevoll und nur zu oft auch aussichtslos die subjektive Schuldform der Wissentlichkeit eigens nachgewiesen werden!

Und im § 283 DStGB erscheint die Floskel von "der drohenden Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit" derart unbestimmt, unbestimmbar und nach Jahr und Tag unnachvollziehbar, daß diese bereits einen beachtlichen Verstoß gegen das Erfordernis der Gesetzesbestimmbarkeit des Art. 103 Abs. 2 GG darstellte, und damit bereits als verfassungswidrig angesehen und damit weiters auch als Grundlage für einen Schuldspruch nicht hinlänglich abgerundet erscheint. (Kommt es doch gar nicht selten vor, daß dubiose Forderungen plötzlich eingehen, andererseits aber für totsicher gehaltene Forderungen in den Wind geschrieben werden müßen, weil Schuldnerfirmen über Nacht fallit geworden sind; wodurch es in beiden Fällen zu beachtlichen Statusänderungen kommen kann!) Es gäbe daher auch da noch viel zu tun, was die erhobenen Forderungen nach entsprechenden Pflegestätten zusätzlich erhärtete.66

Im Bereich der Insolvenzdelikte stellt sich jedenfalls schon seit Jahrzehnten die systemlich ebenso berechtigte Frage, ob denn wirklich auch jeder Sandler, Gammler, Gelegenheitsund Hilfsarbeiter, Hausmann — usw. also Personen ohne Vermögensrisiko — diesen speziellen Strafbestimmungen verfallen soll: Wenn, was jeden Tag passieren kann und passiert, in zwei nebeneinander liegenden Verhandlungssälen Insolvenzstrafsachen abgehandelt werden, wobei jedoch im Saal A sich eine biedere Hausfrau zu verantworten hat, im Saal B aber ein Wirtschaftstreibender, so erscheint uns das Gefälle an Überweisungsmitteln, das da und dort herangezogen wird, an sich schon absurd. Währenddem im Fall A der Richter mit einer Milchmädchenrechnung auskommt, die vermögenslose Angeklagte auch nicht die geringsten Vermögensrisiken zu tragen gehabt hatte (ihre Schuldmacherei erscheint ebenso

von Anfang an als solche transparent, muß im Saal B ein Sachverständiger aufgeboten werden, der mit schweren Kanonen, die offenbar im Vordergrund stehende Mißkalkulation des versierten Angeklagten unter die Lupe nahm, erhebt sich nur einmal mehr die Frage, die einschlägigen Strafbestimmungen allein auf Wirtschaftstreibende abzustellen, gewissermassen als Gegengewicht gegen die Vermögensrisiken, die allein diese tagtäglich einzugehen und zu bestehen haben! Diese Strafbestimmungen passten dann auch noch homogener in ein eigenständiges Wirtschaftsstrafrecht.

Und was das Wirtschaftsstrafrecht als solches selbst betrifft, so erscheint dieses auch deshalb so stiefmütterlich in den Winkel gestellt, weil es noch keine repräsentative umfassende Kompilation gefunden hat, die einerseits den stattlichen Umfang dieses Bereiches veranschaulichen und verhandlichen könnte, andererseits aber die unter einem damit zu besorgende Entrümpelung einer Fülle von Tautologien und von nachgerade polizeiwidrigen legaltechnisch-chaotischen Bedrohungen ein und desselben Sachverhaltes mit mehrfachen und noch dazu verschieden konstruierten Strafbestimmungen, wie etwa die falsche Vermögensdarstellung in Bilanzen und Geschäftsberichten, begründeter bewirken liesse.

Dieser Ansicht war nämlich schon Justizminister Klein, als er zufolge eines in Wien zu einem geflügelten Wort gewordenen Einwurfs gelegentlich einer Parlamentsdebatte zum ÖGesmbHG ex 1906 mit den Worten die Hände über dem Kopf zusammenschlagend sagte: "Schon wieder eine Strafbestimmung, wo kommen wir denn hin, wenn wir für jedes einzelne Wirtschaftsorganisationsgesetz eine eigene Strafbestimmung schaffen."

Es muß in diesem Zusammenhange überhaupt als schlechthin unerfindlich erscheinen, warum dem Wirtschaftsstrafrecht nicht schon wenigstens ein eigener Bereich ausgespart worden ist — wie analog in Italien, in den Niederlanden usw. — und nicht minder unerfindlich ist es, daß man Strafbestimmungen wirtschaftlichen Charakters völlig willkürlich dem Abschnitt betreffend die Delikte gegen fremdes Vermögen eingepaßt und mit den übrigen wirtschaftlichen Strafbestimmungen eben-

so willkürlich und unbegründet den Komplex des Nebenstrafrechts bereichert hat:

In weiterer Verfolgung der die Erörterung wirtschaftskriminalistischer Untersuchungs-Abklärungsfragen und -probleme gelangen wir nun zum letzten Unterabschnitt dieser Darlegungen, betreffend die Untersuchung und Vernehmung von Wirtschaftsstrafsachen, die sich, da sie aus der Praxis kommen, auch als Beiträge zur Praxis des Wirtschaftsstrafrechts verstehen wollen.

Die hohe Rechenhaftigkeit des Prozeßstoffes bei den meisten Wirtschaftsdelikten bringt es mit sich, daß und darin liegen die wenigen, dafür aber um so wertvolleren Vorteile dieser Art Strafsachen, es hier so gut wie nie zu erheblichen Fehlentscheidungen kommen wird; die Angeklagten mögen geständig sein oder nicht, die Zeugen mögen lügen oder nicht, die erhobenen Zahlen sprechen gegen und für sie und für sich, die richterliche Beweiswürdigung und damit die Wahrheitsfindung ganz wesentlich erleichternd und verkürzend! Weswegen hier dem Nachweis der subjektiven Tatseitenerfüllung auch deshalb kein so großes Gewicht beigelegt zu werden bräuchte; (aber Ausnahmen bestätigen auch hier die(se) Regel.⁶⁰ Erweist sich der Zeuge doch nach wie vor als das schlechteste und unzuverlässigste Beweismittel, das unser Strafrecht kennt. (Dahs H., Die Bewältigung großer Strafprozesse, 1974, 1538.) ⁶⁷, ⁶⁸

Das Ermittlungsgeschäft in Wirtschaftsstrafsachen hat mit dem in üblichen Strafsachen wohl das psychologische und protokollmäßige grundsätzlich gemein. In Wirtschaftsstrafsachen kommen jedoch, entsprechend der Natur der Sache, einige Besonderheiten hinzu, die die Vernehmung teils erleichtern, zum größten Teil aber erschweren. Eine Erleichterung schafft der Ermittlungsarbeit die Tatsache, daß von Anfang an mit mehr und minder aufschlußreichen Indizien, nämlich buchhalterischen Belegen und Zahlen aus dem Rechnungswesen, sowie typischen Wirtschaftsdaten, "gerechnet" werden kann; da diesen in diesem Rahmen eine in der Regel hohe Bedeutung zukommt, kann hier ein Indizienprozeß auch ohne zusätzliches Geständnis befriedigender wirken!

Alles in allem genommen, kann es auch nur die letztlich entscheidende erkennende Ebene des Verhandlungsrichters (bzw. -gerichts) sein, die den vorverfahrensmässigen Ebenen die Kriterien sowohl für die schließlich brauchbare Abklärung von Fakten wie auch die für die entsprechende Absicherung von Beweisen vorgibt, damit diese Ermittlungsergebnisse im Verifizierungsfeuer der HV (Hauptverhandlung) eindeutig bestehen oder ebenso falsifiziert und damit beweistechnisch erheblich in Zweifel gezogen werden können, worin auch die Hauptaufeiner "kriminologischen Verfahrensförderung" läge! (Siehe dazu den Aufsatz d. Verf.: "Zur Technik der Überprüfung von Aussagen", Gendrundschau, Wien 1967/5; sowie Vernehmungskunde, Graz 1979 u.a.m.) Damit es (mit Dahs) nicht so oft zu "amorphen Beweiswürdigungen und -feststellungen" kommt und im Kreuz- und Fegefeuer der HV, die im Vorverfahren ermittelten Daten und Beweise jedenfalls mehr denn zuvor, das halten, was ihre Ermittler versprochen haben: Verläßlich brauchbare Belege und nachkontrollierbare Unterlagen für oft genug schwerwiegende Entscheidungen abzugeben.

Alle diese Dinge, gehobenere Verfahrensweisen (auf dem Boden einer noch kultivierteren Verfahrenskunde) und vor allem auch die gebotene raschere Verfahrensdurchziehung, die sachbezogen treffsichere Behandlung von verfahrensbeteiligten Menschen, wirklich egal welcher Herkunft, Rasse, Geschlecht, als Zeugen und Angeklagte, die gleichzeitig konsequentere Beachtung der Grund- und Menschenrechte und dergleichen mehr, sind Dinge, die als Managementanweisung zur reibungsloseren Bewältigung von Verfahren (zumal auch von "Großverfahren") nur aus dem Geiste der StPO zu entnehmen sind, und doch zunehmend virtuoser beherrscht werden müssen; zum ebenso zunehmenden Frommen der Verfahrensbeteiligten, davon besonders der Betroffenen, der unverzichtbaren Grund- und Menschenrechte und nicht zuletzt der Steuerzahler.

Und dazu insgesamt: Wie wichtig die routiniert-geschulte Lösung von Rechtsfragen auch ist, bietet sie (mit K. Peters) doch noch keine Gewähr dafür, daß man auch nur einen einzigen Strafprozeß richtig und menschlich durchzuführen vermag!

In diesem Zusammenhang muß aber sogleich klargestellt werden, daß der erkennende Richter verhalten ist, die materielle Wahrheit zu ermitteln und festzustellen. Bei diesem spezifisch richterlichen Geschäft können ihm auch keine Soziologien helfen — wie sehr diese sich zunehmend auch für den Ermessensbereich Strafzumessung und -vollzug für zuständig erachten können; hier aber können sie dem Richter schon von der Sache her weder helfen noch dreinreden!

Im übrigen ist die Vernehmung auch in Wirtschaftssachen ein psychologisch zu sehender, mitmenschlich wechselwirkender Vorgang, bei dem die Persönlichkeit des Beschuldigten ebenso im Vordergrund der vernehmungspsychologischen Betrachtung zu stehen hat.

Bei Vernehmungen in Wirtschaftsstrafsachen ist aber auch zu beachten, daß die Welt des Wirtschaftens grundsätzlich von der Welt der Behörden verschieden ist. Es wäre daher vollkommen verfehlt, an ein kaufmännisches Unternehmen und an einen beschuldigten Unternehmer einen Beamtenmaßstab anlegen zu wollen. Beamte und Behörden sind von dem harten Konkurrenzkampf, den die Unternehmer täglich bestehen müßen, wenig oder gar nicht berührt. Man darf auch nicht ungeduldig werden, wenn Beschuldigte Sachen vorbringen oder Vorgänge erörtern, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Sache stehen. Auch sind im Geschäftsleben Vorgänge häufig, die zunächst unverständlich oder gar verdächtig erscheinen, die sich aber gleichwohl als harmlos erklären lassen.

Von einer Bank aber zu verlangen, daß sie ihre Geschäfte ebenso für jedermann einsichtig betreibt wie eine Hausfrau, wurde von einem Ankläger in einem Prozeß gegen verantwortliche Bankorgane (angesichts des großen Bankeninfernos der Jahre 1929 – 1932) schon sehr naivlicherweise abverlangt. Andererseits hat die Praxis auch schon dargetan, daß die "ZU" gerade durch die undurchsichtige Gestion von Hausbanken forciert wurde, welche Wirksamkeiten allerdings erst lange Zeit nach Abschluß einer causa ruchbar werden.

Der Typ des Wirtschaftstäters ist vernehmungspsychologisch

in der Regel aber und dies aus vielen guten und oben schon dargetanen Gründen jedenfalls die härteste Nuß unter allen möglichen anderen Tätertypen. Da sie gerne dominieren, reden sie auch mehr als andere Tätertypen; hierin liegen gewisse Schwächen, die im übertragenen Sinne der alten Judomethoden zu nützen, Sache des erfahrenen Untersuchungsführers sein wird.

Dabei erwiesen sich, wie dies nicht oft genug gesagt werden kann, in praxi gerade Bankrotteure als nicht besonders weitsichtig und intelligent! Ihre Geltungssucht ist in der Regel unverhältnismäßig größer als ihre rechnerische Umsicht und Voraussicht. Schweizerische Personalreferenten haben dies ebenso klar erkannt und raten ab, auffallend egozentrische Geltungssüchtige mit der Bewältigung von Risiken zu betrauen oder solche gar als Leiter von Buchhaltungen und als Kassiere an Vertrauensposten zu setzen; wenn immer diese sich vor Alternativen gestellt sehen, wählen sie die auch für sie günstigeren. Bei Leugnung des subjektiven Erkennens der ZU (der Wirtschaftskrise), das selbst bei aussichtslosen Situationen beobachtet werden kann, müssen zumeist eindringlich Vorhalte aus dem mit Hilfe des Sachverständigen erarbeiteten Zahlenmaterial gemacht werden. In der Regel erlaubt dieses den Zeitpunkt des Eintritts der ZU zeitlich sicher mit einem Achsenkreuz zur Darstellung zu bringen. Wenn ein Gemeinschuldner schießlich mangels Mittel nicht einmal mehr in der Lage war, selbst kleinste laufende Verbindlichkeiten wie Kammerumlagen, Kraftstoffe, Zeitschriftabonnements usw. begleichen, sich u.U. sogar von seinen Mitarbeitern, denen er die Löhne schuldig geblieben ist, Gelder ausleihen muß, nur um die Absperrung des E-Stromes zu verhindern, dann muß dieser sich doch wohl die Unterstellung der "ZU" ab eines gewissen Zeitraums gefallen lassen.

Die in diesem Zusammenhang vielfach zu hörenden, abschweifenden Erklärungen, man könne nicht einmal mehr über die Bilanzzahlen des letzten Jahres oder der letzten Jahre etwas sagen, da einem diese Daten völlig entschwunden seien, können daher in der Regel wohl ebenso als bedenklich gewertet und vermerkt werden. Andererseits ist der Richter aber auch

verhalten, die unternehmerische Potenz eines Beschuldigten zu erkunden, ein Umstand, der für die subjektiven Tatseiten von hohem Belang sein kann. Dieses Geschäft erledigt sich am besten gleichfalls während der Vernehmung, auf welche Weise oft genug auch eine eingetretene Stagnation überwunden werden kann.

Der Beschuldigte müßte jedenfalls spätestens in seiner Vernehmung, auf die er sich ja lange vorbereiten kann (!), auch um die Bedeutung seiner eigenen Zahlen wissen. Da gibt es keine Ausrede, es sei denn, er verstünde nichts oder sei untüchtig, aber dann liefert er eben von der Seite her relevante Materialien. Wenn ein Gemeinschuldner nämlich nicht einmal in der Lage ist, selbst kleinste laufende Verbindlichkeiten, wie seine Zeitungsabonnements, Miete, USt, seine Kammerumlagerungen und Versicherungsprämien laufend zu zahlen, unter Umständen auch die Löhne und Gehälter schuldig bleibt und sich sogar von seinen Mitarbeitern deren Ersparnisse ausleihen muß, dann darf diesem doch wohl schon die Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit zu einem bestimmten Zeitraum unterstellt werden.

In einem konkreten Fall vermochte der Unternehmer nicht einmal die in der nämlichen Absicht an ihn gestellten Fragen eines Betriebsberaters nach seiner eigenen Umsatzentwicklung in Relation zu der seines Hauptkonkurrenten, über seine eigenen Leistungsreserven, über seine Raumkapazität, über seinen Bruttogewinn in Relation zu seinen Branchenkollegen, über seine Kosten im Betriebsvergleich, über seinen krisenfesten EK-Bedarf usw. Auskunft zu geben. Es war offenbar nur dem berühmten Zufall zuzuschreiben, daß dieser Unternehmer seinen Betrieb (mit den Gläubigergeldern) nicht auch schon, zumal bei der geringen EK-Decke im Blindflug in den Ruin geführt hat. Der Betriebsberater wird sich jedenfalls seinen Teil gedacht und entsprechend beraten haben. Hier erweist es sich einmal mehr, wie wichtig diese Zwischenkontrollstellen sind (werden sie auch freiwillig angesprochen), für den allgemeinen Gläubigerschutz und wie sehr sich aber auch die in Rede stehenden Vorschriften insgesamt sich als Gläubigerschutzvorschriften darstellen müssen – den Fiskus natürlich miteingeschlossen. Erweisen sich doch gerade die meisten Pleitiers, auch aus Intelligenzschwächen, den übernommenen Geschäften von vornherein minder gewachsen!

Dazu: Wird vom Beschuldigten zumal in rechnerischer Hinsicht mit Recht eine verläßliche und überschaubare Ordnung verlangt, so hat dies billigerweise auch für den Untersuchungsführer wie für den erkennenden Richter zu gelten. Es macht ein schlechtes Bild, wenn ein solches Organ viele Minuten lang nach einem bestimmten Faszikel sucht und der Beschuldigte ihn dabei ironisch betrachtet.

Sind alle notwendigen Dinge getan, wird es sich als notwendig erweisen, den Beschuldigten noch einmal zu den Gesamtergebnissen zu hören, wobei ihm verschiedene Widersprüche seiner früheren Verantwortung mit den Untersuchungsergebnissen eindringlich vor Augen zu führen sind. Es darf keinesfalls so weit kommen, daß der Beschuldigte dann später zu behaupten vermag, er sei zu wenig zu Wort gekommen oder man habe seine Anträge und Ausführungen ungenügend beachtet. Gar oft setzt auch ein versierter Betrüger seinen Stolz darein, den Untersuchungsrichter zu foppen; wenn der Untersuchungsrichter dies merkt, wäre es unklug, die Eitelkeit zu besitzen, dem Mann zu zeigen, daß man gescheiter ist als er. Der Untersuchungsrichter tut oft zunächst am besten daran, zuzuhören (Altmann, S. 83 ff.), wie überhaupt der Richter zuhören können muß. Hierin liegen denn auch die eigentlichen Schwerpunkte einer modernen forensischen Kriminologie!

Dabei gilt es als ein Kriterium für eine effiziente und zugleich alle demokratischen Rechte beachtenden Vernehmung und Protokolltechnik, wenn der Vernommene nach Durchsicht seines Protokolls sagt, ja das ist richtig, so habe ich es gesagt, so habe ich es gemeint!

Neben diesen verfahrenstechnischen Erfordernissen müssen diesfalls aber auch noch die mit der Zeit wachsenden Betriebswirtschaftlichen Einsichten auf seiten der Ermittlungs- und Entscheidungsorgane hinzukommen. (Hier erscheint die nieder-

ländische Praxis einmal mehr vorbildlich, wo die Königin es sich nicht nehmen läßt, höchst persönlich die in Wirtschaftsstrafsachen tätigen vorsitzenden Richter zu ernennen.)

Als äußere Zeichen für bevorstehende Zusammenbrüche gelten nach Zirpins aber auch nach meinen Erfahrungen im allgemeinen: gehäufte Mahnungen, Exekutionsverfahren, Zwangsvollstreckungen, Wechselprolongierungen, Kreditaufschübe, wilde Verkäufe und Preisschleuderungen, Rückstände an Mieten und Löhnen, Kreditsperren, Lieferungen nur mehr gegen Barzahlung, Offenbarungseide usw.

Wenn aber all diese Hinweise nicht vorliegen und, was gar nicht so selten in praxi anzutreffen ist, die buchhalterischen Unterlagen beiseite geschafft oder vernichtet worden sind – Umstände, die die Untersuchungen an sich zu erschweren vermöchten, weswegen diese auch mit Recht in den meisten strafrechtlichen Bestimmungen einer erhöhten Strafsanktion unterworfen erscheinen – dann muß man eben unter anderem auch zu umständlichen und schwierigen Maßnahmen greifen:

Wie schwer und umständlich die Abklärung einer Wirtschaftsstrafsache, vor allem einer betrügerischen Insolvenzstrafsache werden kann, ergibt sich auch aus folgendem, aus der Praxis des Verf. selbst entnommenen Beispiel: Da die buchmässigen Grundaufzeichnungen und -daten fehlten, war der Untersuchungsführer verhalten, das ganze Lager einer großen Mühle auf öffentlichen Waagen unter Gendarmerieassistenz abwägen zu lassen. Da aber die Versorgung der Bevölkerung darunter nicht leiden durfte, mußten diese Amtshandlungen auch während der beiden folgenden Nächte vorgenommen werden! ⁶⁹

Aber auch in kriminal- und vor allem in vernehmungspsychologischer Hinsicht künden sich zusätzliche, aus praxisnahen Forschungen gewonnene Erkenntnisse an, die bald nicht mehr übersehen werden dürften: Gemeint sind hier weniger die konstitutionspsychologischen Erfahrungen, sondern solche aus der Denkpsychologie, einer Unterdisziplin, der auch im privatwirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Sektor eine große Zukunft bevorsteht.

Es ist an sich leicht einzusehen, daß es, der täglichen Erfahrung gemäß, verschiedene Denktypen gibt, wie den rechnerischanalytisch-formalistisch ab- und eingestellten Denker, andererseits den lebensnäheren, "ganzheitlichen", den wesentlichen Inhalt von Dingen vor deren äußeren Formen stellenden Denker. Daß diese Dinge auch im Alltag ihr Gewicht haben, geht aus folgender Überlieferung hervor: Dem Altmeister Goethe war es als ganzheitlichem Denker nur mit Mühe gelungen, sich in die Schriften des schwedischen analytischen Denkers und Botanikers Linné einzulesen. Und geht es uns zuweilen nicht ebenso, manche Bücher lesen wir, wenn überhaupt, nur mit Mühe und Widerwillen. Ebenso muß sich dieses Phänomen in der Vernehmung in effizienten Übereinstimmungen, andererseits aber in einem verhängnisvollen sachabträglichen Aneinandervorbeireden auswirken. Darauf müßte jedenfalls in Hinkunft vielmehr Rücksicht genommen werden. (Und so sehr soziologische Daten auch den Horizont für die Strafzumessung erweitern, so wenig vermag der Richter gelegentlich seiner Wahrheits- und Urteilsfindung, die das Verfahren beschließen soll, damit etwas anzufangen.)

Darüberhinaus gibt es auch schon, vor allem aus den USA kommende Einteilungen der Denker in Kategorien, also in First-, Second- usw. -Denker. Es ist einleuchtend, daß Thirddenker sich als Unternehmer, aber auch als Manager in Krisenzeiten unvergleichlich schwerer tun als Firstthinker. Als Thirddenker haben sich auch jene geltungssüchtigen Offiziere erwiesen, die in Kriegseinsätzen ihnen anvertraute Leute sinnlos opferten, nur um selbst Ruhm, Ansehen, Beförderungen usw. zu erlangen. Insofern gesehen, vermöchten sich diese schlechten Denkkategorien nachgerade und förmlich als gemeingefährlich — dies wohl auch in wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Bereichen — erweisen!

In alledem liegt denn auch alles Handicap, das die Untersuchung, Vernehmung und Abklärung von Wirtschaftsstrafsachen gegenüber allen anderen Deliktssparten so außerordentlich erschwert. Dazu kommt, daß die Marktwirtschaft als solche ihre enorm kriminogene Auswirkung hat, als die liberaleren Aus-

legungsmöglichkeiten der Rechtsinstitute und der leichtere bzw. meist sehr erleichterte Vertrauensmißbrauch sich hier geradezu anbieten.⁷⁰

Daß die hier obwaltenden Zustände alles in allem genommen keine Idealzustände sind, ist leicht einsehbar und im Hinblick auf die sattsam bekannten und immer wieder ins Treffen geführten diffizilen Schwierigkeiten der Materie auch nicht unverständlich. Kein anderer als Freiherr von Jagemann, einer der berühmtesten Inquirenten seiner Zeit, hat uns in seiner noch immer lesenswerten "Gerichtlichen Untersuchungsurkunde" (1838/42) einen sehr beredten Beweis in der Bearbeitung einer solchen Causa von anno dazumal geschildert: "Dem Verfasser (v. Jagemann) kam in der Praxis ein Fall vor, wo ein verschmitzter Rechner durch die Verwirrung seines Rechnungswesens und durch 1000fältige Winkelzüge 2 Liquidationskommissäre zur Verücktheit brachte und die Schwindsucht eines 3. bewirkte. Er selbst aber blieb im Genuss seiner schönen Besoldung bis zum Tode, der eintrat, ehe noch ein Urteil erfolgt war."71

So weit die gute alte Zeit!

Indes ganz so schlimm ist es nicht geblieben. Die Praxis der detektiven Revision hat in Anlehnung an das privatwirtschaftliche Revisionswesen Prüfungsmethoden entwickelt, die sich durchaus bewährt haben!

Die moderne sachverständige Revisionstechnik verbürgt dank ihrer modernen Methoden zunehmend rechnerisch so lückenlose innere Zusammenhänge und Erkenntniswerte, daß diesen bereits der Charakter des strengen Sachbeweises — in Anlehnung des Prinzips Zahlen als Inbegriffe des Seienden anzusehen — zukommt, so daß diese auch kriminalistisch verwertbar sind und sich somit als Materialien darstellen, auf denen sich die sicheren beweismäßigen Feststellungen und rechtlichen Schlußfolgerungen für die Urteilsfindung gründen lassen.

Und im Hinblick auf die Ursachen von gerade in letzter Zeit

sich häufenden Großinsolvenzen mit für die Gläubigerschaften in die Mrd.-Beträge gehenden Ausfällen ist zu sagen, daß hier weniger schlampige Buchführung mitverursachend sein können (da Großbetriebe ja bereits durchgehend über elektronisch funktionierende Rechnungswesen verfügen müssen), sondern eher die nicht hinreichende Beachtung der sich aus dem Rechnungswesen jeweils ergebenden Richt- und Kontrollwerte, wie aber auch und dies in einem Bereich, in dem umsichtig vorausschauende Finanz- und Marketingpolitiken immer unerläßlicher werden, bis zur Unverständlichkeit gehende, gravierendste Fehler im Management!

Es erscheint nachgerade irrational, nur den Selbstmordtrieben kopfloser Lemminge vergleichbar, wie diese "goldenen", durch marktwirtschaftliche Urerfahrungen gehärteten Finanzregeln ausgerechnet in Krisenzeiten, gröblichst und leistungsfeindlich mißachtet werden und auf diese Weise die Insolvenzzahlen ins schier Unübersehbare schnellen lassen! Daß dabei die vorgesehenen Kontrollen — wie die von überlasteten und uninformierten Aufsichtsräten usw. ebenfalls mehr als üblich und nötig auslassen, vermag die (im Vordergrund stehende Vertrauens-)Situation nur noch zusätzlich verschärfen, den bis dahin latenter im an sich schon zu breiten Sog wirkenden "Nichtleistungswettbewerb" (i.S. Tiedemanns) erschütternd offenbarer zu Tage treten lassen.

Insgesamt genommen ist aber der Zusammenbruch einer wirtschaftlichen Existenz die Resultante verschiedener Kräfte: Von der hohen Politik angefangen bis zu den kleinen Fragen des täglichen Lebens, kann alles eine Rolle spielen. Modische Geschmacksänderungen, technologische Neuerungen usw. Es ist daher nicht übertrieben, wenn all diese Einflußfaktoren und Komponenten die gründliche Untersuchung zumal von Insolvenzstrafsachen sowohl zu einer wirtschaftskriminologischen wie aber auch zu einer ernsthaften wirtschaftssoziologischen Aufgabe machen.

Beispiele aus der letzten Zeit weisen darauf hin, daß selbst die Innen- und Außenpolitik von Hausbanken mitentscheidend zur Errettung wie zum Ruin führen können; Fritz Molden weiß auch darüber zu berichten, wie auch darüber, daß unerwartete Eingänge wie Ausgänge, wie das Ausbleiben von sicher erhofften Eingängen einen nicht minder mitentscheidenden Charakter haben und annehmen können.

Jedenfalls sollten in Beachtung all dieser und anderer Erfahrungen vor allem auch nachfolgende Umstände mehr als bisher Beachtung finden:

Das Fehlen wichtiger Daten in den Pflichtbilanzschemen der §§ 152, 153 AktG wie z.B. der wahre Firmenwert, der Beschäftigungsgrad, die kartellmäßige Bindung und vor allem das die Bestimmungen des Grundwertes Liquidität behindernde Fehlen der Fälligkeiten. Ohne diese Daten kann man auch bei einem gewinnbringenden Unternehmen nicht sagen, daß dasselbe hervorragend sei, weil man nicht weiß, wie sich die Positionen nach links und rechts zueinander verhalten; denn die Fälligkeiten der Forderungen und vor allem der Verbindlichkeiten kennt man nicht. (Letztlich erweisen sich doch immer wieder letztere allein als die absolut sicheren Daten.)

Eine Trennung von Geschäftsvermögen und Privatvermögen in den rechnerischen Unterlagen und Ausweisungen erscheint der Mehrzahl der Experten nach wie vor unerläßlich, wenngleich sich die Stimmen mehren, die eine separierte Bekanntgabe des Privatvermögens (auf das bei Personalfirmen im Konkursfall ohnedies schon primär zurückgegriffen werden muß), für wünschenswert und zweckdienlich halten. Bei Personalfirmen wird das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Privatvermögen nämlich leider erst zu einem Zeitpunkt bekannt, wenn es für entsprechende Gläubigerverfügungen zu spät ist!

Die Schwierigkeit des Nachweises des Vorsatzes in einer Materie, die weitgehend auf subjektiven Schätzungen basiert. Es sind dies Umstände, die schon in den zwanziger Jahren so virulent geworden sind, daß sich (lt. H.F. Marker, S. 11) Schär-Prion schon 1932 veranlasst gesehen haben, darzutun, daß "Bilanzkünstler" stets nach Belieben Konten und Posten zu-

sammengezogen und zerlegt, Gewinnposten mit Verlustposten kompensiert, sowie Bilanzwerte gestreckt und verkürzt, fiktive Posten eingestellt, Anlagenzugänge als Aufwand gebucht, Aufwendungen aktiviert, Abschreibungen vergrößert oder verkleinert haben.

Zusammenfassende Ausblicke

Die Berechtigung dieser Betrachtungsweisen haben, wie ebenso weithin unbekannt geblieben ist, indirekt selbst Persönlichkeiten eingeräumt, die gemeinhin als extremkapitalistisch beschrieben erscheinen wie z.B. Adam Smith, der da sagte, daß die, seine freie Wirtschaft nur funktionieren könne, wenn sich alle an deren Regeln hielten; und Henry Ford und der Reifenfabrikant Firestone bekannten, daß die eigentliche Aufgabe des Wirtschaftens darin beständen, die Waren immer besser und die Preise immer niedriger zu gestalten bzw. daß ein Unternehmer, der keinen anderen Grund im Wirtschaften sehe, als Geld zu verdienen, ohne genügenden Grund im Geschäftsleben stünde!

Im besonderen ist es eben die Insolvenzkriminalität, die wie dargetan, am unvergleichlich wirksamsten die wirtschaftliche Ordnung destruktivst tangiert, die den Gläubigern einschließlich des Fiskus aber auch den Mitarbeitern, die als eiserne Haftung (Ration) dienende Grundsubstanz, das Haftungskapital bis zur Vernichtung verringert.

Und da diese Seite der Betrachtung auch einen mit ihr zunehmend unabdingbarer werdenden ethischen Charakter hat, der wiederum unverzichtbar in der Menschenwürde aller Interessierten und betroffenen Mitarbeiter begründet ist, gilt auch für alle Zeiten unverrückbar die elementare Gleichung, wonach sich die Erzeugungs- und Verteilungsmacht Wirtschaft ebensowenig auf platten Nützlichkeitserwägungen allein gründen und betreiben läßt wie die der Ordnungsmacht Recht, die unteilbar ist und die Grund- und Menschenrechte daher auch nicht beliebig zeitweilig ausklammern lassen kann. 72,73,74,75,76

Damit bleibt klar: Diese sozialen Grundtatbestände Recht und Wirtschaft bedürften vielmehr nur einer noch klareren, konstruktiveren Konzeption, die in der Forderung zu gipfeln hat, daß es zwischen ihnen keine prinzipielle Antithese geben darf; womit aber auch das sich noch immer im Entstehen befindliche Gebäude eines neueren Wirtschaftsstrafrechts auch von der Seite eine mitentscheidende Ausrichtung und Sinnfüllung erhielte!

Als ein notwendig ruhender Pol, als ein Ecksatz, muß daher aber auch diesfalls mit aller Klarheit die berechenbare Bindung an das normierende Gesetz (nullum crimen sine lege) als unabdingbarer Kern und bleibende Notwendigkeit auch aller Kriminalistik festgestellt bleiben, da diese allein die Bewahrung und Kontrolle der stets unverzichtbar gebotenen Justizförmigkeit des Verfahrens ermöglichte; (daß es daneben antisoziales bis kriminogenes Verhalten, das vom Strafgesetz nicht bedroht ist, die wahre Menge gibt, wird zunehmend klarer, kann aber die hohe Bedeutung des Satzes nicht mindern, führte in der Zukunft nur zu einer subtileren Ausweitung strafbarer Tatbestände, so in etwa auch in Richtung einer sich ebenfalls schon abzeichnenden "Wissenschaftskriminalität" i.S. O. Prokops. (1975).⁷⁷

Anmerkungen

- Der elementare Charakter der Wirtschaft ergibt sich auch schon aus der Notwendigkeit, insbesondere auch die eiserne Ration der Gesellschaften sicherzustellen.
- 2 Wenn z.B. ein Finanzminister eine Steueramnestie erläßt und damit den Steuersündern, die sich rechtzeitig erklären, Strafnachsicht verspricht, weil er sich einen Eingang von 7 Mrd. verspricht, dieweil nur wenige Millionen Einheiten der Landeswährung eintrudeln, dann erscheint dieser Finanzminister zu optimistisch, dies umsomehr, als ihm zuvor seitens von Wirtschaftstreuhändern und Steuerberatern eben ein solches Ergebnis vorhergesagt worden ist. Andererseits war die Österreichische Postsparkasse im März 1977 völlig freimütig und unverblümt mit Postwurfsendungen, Privatgeldern, von denen niemand etwas wissen soll, sogenannte eiserne Reserven anonym auf ein Privatpostsparbuch mit Losungswort anzulegen, als anonyme und sichere Geldanlage, womit man also gehortete (Schwarz-)Gelder auch formlos weitergeben können "sollte". Eine fast zu sagen hochoffizielle Einladung zur Hinterziehung von Vermögenssteuern beliebigen Ausmasses! (Trotzdem ist die Bilanzsumme auch per 1983 der Mrd.-Grenze nicht einmal nahe gekommen.)
- Diese 30 Mill. Arbeitslose stellen einen "Holocaust sui generis" von unglaublichen Auswirkungen auf den einzelnen wie auf die Gesellschaft dar. Und die Tatsache, daß gerade auch in diesen Zeiten in der Dritten Welt wöchentlich 280 000 Kinder verhungern, beweist nur ebenso, daß die Wirtschaft ihre klassische Aufgabe der Deckung des nötigen Bedarfs derzeit nicht oder nur teilweise erfüllen kann, daß sie mit den herkömmlichen Behelfen und Denkweisen die Dinge nicht in den Griff bekommt. Bei dem technischen Stand der Dinge dürfte es einfach nicht vorkommen, daß die Presse immer wieder Schreckensnachrichten vermelden muß, wie z.B., daß in der Dritten Welt alle drei Minuten ein Kind Hungers sterben müsse. Das ist viel mehr als ein beschämendes Versagen des Verteilungssektors der "Weltwirtschaft", vielmehr ein moralisches, damit aber auch schon und zumindest ein kriminogenes Zeugnis eines Nichtleistungswillens. (Kronen-Zeitung, Wien 25.12.1983).
- Als Prof. F. Hayek, der Großvater der gegenwärtigen englischen Wirtschaftsmethode, darauf hingewiesen wurde, daß diese bisher zwar nicht saniert, aber eine Zunahme der Arbeitslosen gebracht habe, antwortete er cool wie ein Engländer, daß dann eben die Arbeitslosenrate von 10% nicht hoch genug sei. (F.G. Hanke, S. 14) Man muß offenbar, um als großer Nationalökonom und Nobelpreisträger zu gelten, besonders unmenschlich und daher auch schon kriminogene Theorien aufstellen. Es waren bisher auch nur die dafür, die nicht zu den 10% gehörten.

- Wenn es da und dort nicht mehr Arbeitslose gibt, so ist dies geopolitisch ein altes brauchbares Wort auch in Österreich auf die spezifisch nationale Mentalität zu erklären. Diese kann allerdings auch dann inhuman werden, wenn der Gastarbeiter ausgewiesen werden muß, wo er hoffen konnte, während er anderwärts mit dem Auslaufen von Verträgen rechnen konnte, mußte.
- Ein gut ausgebildeter junger Mann ohne Geld ist mehr wert als einer mit Geld, aber ohne Ausbildung; schließlich muß uns auch die Oma, die sich mit viel Liebe jahrelang als Babysitterin abmüht, als qualitativ produktiv erscheinen. Es war F. List, der die deutschen und nordamerikanischen Eisenbahnlinien konzipierte und der sich 1859 in Kufstein aus Verzweiflung über die folgenschwere-kriminogene Engstirnigkeit seiner Zeitgenossen erschoß. Heute würde er vermutlich dasselbe tun, wenn er mitansehen müßte, wie seine Kapitalien höherer Ordnung mit Füßen getreten werden. Diese Kapitalien höherer Ordnung verdienten aber heute mehr denn je kultiviert zu werden, vermöchten sie doch die Bilanzsumme der Dienstleistungsbilanz der Nation noch erheblich anzuheben und damit Verluste durchaus vertretbar gelten zu lassen.
- Diese Arbeit bezieht sich im Kern auf entsprechend abgerundete Vorträge, die der Verf. am 20.5.1963 gelegentlich einer Arbeitstagung über die Grundlagen der Wirtschaftskriminalität im Bundeskriminalamt Wiesbaden, am 28.11.1963 im Univ. Institut für Kriminologie der Universität Wien, am 7.11.1967 im Kriminalistischen Institut des Kantons Zürich und am 16.6.1977 im Rahmen einer vom Institut für Österreichische Rechtsgeschichte eingerichteten Veranstaltung an der Universität Graz gehalten hat.
- 8 Dies sei auch schon deshalb nötig, weil die zuständigen Lehren sich darum bislang noch überhaupt nicht gekümmert haben; erst die Soziologie hat sich darum "ansatzweise" bemüht. - Wenn die Strafrechtswissenschaften sich daher der zunehmenden Vorwürfe der Soziologie erwehren wollen, sie seien nicht in der Lage u.a. auch mit den zeitgemäßen Formen der Wirtschaftskriminalität fertig zu werden, dann wird es Zeit, daß sie sich darum mehr als bisher bemühen, wollen sie es vermeiden, in Hinkunst die Zielsetzungen noch profilierter als bisher von den Soziologen - vor allem der USA - vorgesetzt zu bekommen! (Nach E. Sutherland und F. Auber argumentiert die US-Kriminologie denn auch wesentlich sozialkritischer und vor allem vom Wesen her unterschiedlicher gegenüber den primitiven Eigentumsdelikten!) Letzten Endes belegt auch diese Situation nur die Annahme (E. Schmidts), daß die Justiz als solche erheblich an Einflußmöglichkeiten abgenommen hat. Auch die von Jeschek vorgenommene Einführung in das StGB 75 (17. Auflage d. Becktexte S. 17) hat zwar noch den Terminus "Wirtschaftsstrafrecht" vermieden, aber dafür immerhin Ausdrücke wie Wirtschaftskriminalität und sogar den eines modernen "white collar crime" (!) zur erklärenden

Verweisung der in den Abschnitten 22-25 eingestreuten Strafbestimmung wirtschaftlichen Charakters verwendet.

Von Wirtschaftsdelikten im eigentlichen Sinne des Wortes kann man kriminalistisch oder strafrechtlich auch hier nur dann sprechen, wenn entweder die Begehungsweise (sogenannte Deckungshandlungen) sich stofflich mit dem kaufmännischen Rechnungswesen konfrontieren lassen, oder wenn die Tat sich speziell gegen wirtschaftsstrafrechtliche Bestimmungen richtet. Auch hieraus wird ersichtlich, daß im Zeitalter der Spezialisierung unversehens auch dieses Gebiet der Wirtschaftskriminalität ein Spezialgebiet geworden ist, dessen sachgerechte Betreuung wohl eben nur wiederum von Spezialisten ausgeübt werden kann. Die unbestrittene starke Seite des juristischen Denkens liegt zwar in der stets rasch vorabgewonnenen Findung des (allerdings vornehmlich und notwendig juristisch aspektierten) ursächlichen Schwerpunktes, währenddem hingegen die Vorzüge des wirtschaftlichen Denkens in der unerschöpflich-dynamischen Kraft liegen, die Dinge immer wieder gemäß den wirtschaftlichen Gegebenheiten (Produktion, Kaufkraft, Bedarf, etc.) zu gestalten, wobei die rechtliche Formulierung den umgestalteten Verhältnissen nahe kommt, daß ho. (im Gegensatz zur Wirklichkeit, in der täglichen Wirtschaftsstrafsachen verhandelt werden) zwar noch nicht der Begriff "Wirtschaftsstrafrecht" anerkannt existiert, geschweige umschrieben ist, daß es aber andererseits neben dem schon erwähnten niederländischen Wirtschaftsstrafrecht (ein solches gibt es übrigens seit 1930 auch schon in Italien!) in der BRD schon eigene Wirtschaftsstrafkammern mit entsprechend vorgebildeten Richtern als Vorsitzende gibt!

- Bei den Steuern handelt es sich nach Terstegen und anderen Experten primär um Wettbewerbsdelikte. Zybon hat auch dazu ein schönes Beispiel erwähnt (S. 10, 14 f.). An welchem sich übrigens das Begriffsmerkmal für wirtschaftskriminelles Handeln, nämlich des Mißbrauches von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts (an sich ein steuerrechtlicher Terminus aus dem § 6 des bd. SteueranpassungsGes.), einmal mehr nachgerade belegmäßig nachweisen und darstellen läßt.
- Diese grobe Übersicht konnte natürlich nur einige Schwerpunkte der Wirtschaftskriminalität im deutschsprachigen Raum wiedergeben, eine vollständige Aufzählung ist bisher nur annähernd versucht worden; so lieferte Berckhauer mit der Wiedergabe der seitens der großen "Schwerpunktsstaatsanwaltschaften" der BRD vor allem als ahndungswürdig befundenen und deshalb in nach Sachgebieten erfolgten Unterteilung der Wirtschaftskriminalität gewisse Anhaltspunkte dafür: Lebensmittel Ges., Umweltschutz, Steuerdelikte, Konkurssachen, Zolldelikte, Wettbewerbssachen, WeinGes., Münz- und Falschgeldstrafsachen, ArbeitsförderungsGes., Arzneimittel-Ges., DevisenbewirtschaftungsGes., Wasserschutzsachen, WiStrfG., UrhGes., GenG., Scheck- und Wechselmanipulationen, UWG, PatG., Rausch-

mittelsachen; es fällt auf, daß allerdings einige bedeutsame Wirtschafts-Ges. und -sachen fehlen, wie z.B. die Buch- und Bilanzdelikte, der Subventionsbetrug, die Untreue usf. (wie sie der Verf. in seiner Einzeldarstellung des Wirtschaftsstrafrechts, 2. Auflage, Eisenstadt 1981 vollständig zur Darstellung bringen konnte). Dazu wären weiters zu rechnen, die im Geld-, Kredit-, Kapital- und Währungswesen anfallenden Delikte, wie Münz- und Banknotenfälschungen, Devisendelikte usf.; aus dem Bereich der Landwirtschaft und der Lebensmittelproduktion Verstöße gegen das LMG, das Weinund EssigGes., der Fleischbeschauordnung usf.; die nächste und letzte Gruppe vereinigte schließlich die übrigen noch weithin verstreuten und tatbestandsmäßig zu heterogenen, als unter einem Hut zu bringenden Delikte.

- 11 Folgende Zahlen belegen diese "Rangordnung": So wurden in der BRD bereits im Jahre 1965 rund 3000 Konkurse eröffnet, in Österreich bewegen sich diese Zahlen entsprechend dem Bevölkerungsabstand gegenüber der Deutschen Bundesrepublik konstant um 1/10 bis 1/5 der deutschen Daten; konkret belief sich der Konkursanfall im ersten Halbjahr 1965 in Österreich auf 244 Fälle und die Zahl der Ausgleiche auf 78. Die Tendenz ist steigend, desgleichen nehmen die sogenannten "Millionenkonkurse" zu. Da wie dort gehen die hierbei fehlgeleiteten Kapitalmengen in die Hunderte von Millionen Schilling bzw. D-Mark (für Österreich allein wurde für 1965 eine auf diesem Wege verursachte Kapitalfehlleitung von 150 bis 200 Millionen Schilling geschätzt). Es kann daher sehr wohl gesagt werden, daß speziell dem Insolvenzstrafrecht, dem statistisch häufigsten Wirtschaftsdelikt des Wirtschaftsstrafrechtes bzw. der Wirtschaftskriminalität eine außerordentlich hohe volkswirtschaftspolitische Bedeutung zukommt! - Ein Anlaß mehr, das Gebiet pfleglicher als bisher zu betreuen, die Forschungsergebnisse desselben mehr als bisher der Aufklärung zur Verfügung zu stellen.
- Welche Effizienzen aber ein solches gerne mit Augenzwinkern als Kavaliersdelikt toleriertes Steuervergehen haben kann, ergibt sich (lt. Zybon) einmal mehr und mehr klar aus folgendem Fall, in dem ein von einem besonders smarten Geschäftsmann im Wege von Abgabenhinterziehungen erschwindelter "Gewinn aus dem Nichts" im Ausmaß von 2 Millionen DM in einem entscheidenden Konjunkturzeitpunkt in zusätzliche Investitionen kanalisiert werden konnte. Damit hatte er gegenüber seinen steuerehrlich gebliebenen Branchenkollegen einen beachtlichen Investitionsvorsprung erzielt. Auf diese Weise konnte er sich an die Branchenspitze setzen und, nachdem er zufolge seiner Spitzenposition einen mehrere Millionen DM betragenden Gewinn erzielte, ein Umstand, der ihm auch infolge Rückzahlung der 2 Millionen an das Finanzamt Straflosigkeit einbrachte, an der Spitze bleiben. Über die Gedanken seiner steuerehrlichen Kollegen, die auf diese Weise an die Wand gepresst worden sind, wollen wir uns hier erst gar nicht auslassen. Hier wurde jedenfalls eine branchenbeherrschende Stellung nicht aufgrund

von Leistungen, sondern aufgrund kriminellen Verhaltens erreicht und behalten; ein Umstand, der nicht nur wettbewerbs-, sondern auch leistungsverzerrend wirken und insoferne, letztlich und in summa auch die Inflation anheizen muß. Eine freie Wirtschaft kann aber schon nach Adam Smith nur funktionieren, wenn ihre Mitglieder die Gesetze respektieren!

- 13 Betzl K.M., Sicherung des Rechnungswesens, Köln 1974, S. 1f.
- 14 Mommsen Th., Moderne Wirtschaftsdelikte, Lübek 1954, S. 13 f.
- 15 Siehe dazu den Aufsatz des Verf.; "Die kriminalistische Bedeutung des kaufmännischen Rechnungswesens" (Eine Übersicht für die Praxis), Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Köln-Berlin 1963/75/3.
- 16 Illetschko L., Grundzüge des Buchhaltungs- und Bilanzrechts, Wien 1952.
- 17 Der Unternehmer- bzw. Gläubigerschutz und auch der Schutz der Marktund Volkswirtschaft sind selbst rechtlich noch kaum ausreichend gesichert! Wie auch der strafrechtliche Schutz der Buchhaltung die merkwürdige Tendenz zeigt abzunehmen und dies trotz des weltweiten Trends, das Rechnungswesen (durch Automation und EDV) aufwandreichst aufzuwerten.
- 18 Käfer, Berner Kommentar S. 280.
- 19 Das deutsche und österreichische Handelsrecht schreibt dem Kaufmann im § 38 des Handelsgesetzbuches vor, Bücher nach den "Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung" im folgenden mit GoB bezeichnet zu führen: "Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen."
- 20 Das Schweizerische Obligationenrecht hat diese Forderung im Art. 656 verankert.
- 21 Leffson, 1982/21 f.
- ter Vehn. A., Die Entwicklung der Bilanzauffassungen bis zum AHGB, ZfB 1929, S. 167.
- 23 Brunnmeier A., Laufende Buchführung und Buchführungstätigkeit nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, unveröffentlichte Vervielfältigung. München 1977/9.
- 24 Leffson, 1982/143.

- 25 Savary J., Le Parfait Negociant, Paris 1975.
- Diese Beweiskraft hat schon das Hamburger Stadtrecht (Statuten) aus dem 17. Jahrhundert klar erkannt, wenn es (lt. Penndorf, 1913 S. 235 ff.) in seinem 6. Art. dazu dekredierte: "Wenn Kaufleute und diejenigen, so offenen Kram und Laden halten, auch Brauer, ihre Schuld- und andere Handelsbücher zur Beweisung ihrer daselbst eingeschriebenen Schulden und Handlung gerichtlich produzieren und dieselben Kauf- und Handelsleute in ihren Gewerben aufrichtig befunden und eines guten Leumunds sind, auch ihre Handelsbücher ordentlich, richtig, ehrbarer Kaufleute Gebrauch gemäß gehalten und darin nicht allein creditum, sondern auch debitum mit Benennung des Jahres, Monats und Tages geschrieben, die Ursache der Schuld gemeldet und diese Schuld nicht übermäßig, und der Gegenteil solche Bücher durch keine Gegenbeweisung oder rechtmäßige Vermutung kann ablehnen, so wird ihnen, in Sachen, ihr Gewerbe und Hantierung belangen so viel Glauben gegeben, daß dem Produzenten der Eid zur völligen Beweisung zuerkannt werden mag."

Denselben Wortlaut hatte (lt. Penndorf ebenda) später der 5. Art. der neuen revidierten Gerichtsordnung vom Jahre 1711. (Siehe dazu auch Schmalenbach, Dynamische Bilanz, 12. Aufl., S. 153.)

- 27 Le Coutre, Walter, Grundzüge, S. 248 f.
- 28 Leffson 1982 / 421.
- 29 Kalveram, S. Anm. 123 u. Leffson, 1982 / 78.
- 30 Die Weltwoche Zürich, 14.4.1960, Nr. 1374.
- 31 Schmalenbach, "Zur Reform der Aktienbilanz", 1927.
- 32 Wenn so z.B. eine Ware mit 18.000 preislich bewertet (und verkauft) wird, so ist darin bereits der Gewinn enthalten. Eine solche Vorwegnahme des Gewinns ist aber mit dem wichtigsten Bewertungsgrundsatz, dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht, nicht vereinbar, denn dieser Grundsatz besagt, daß nicht realisierte Gewinne nicht ausgewiesen werden dürfen. Ein Gewinn entsteht erst dann, wenn die Waren verkauft sind. Erst dann gilt ein Gewinn als realisiert (die verkaufte Ware steht ja schon unter der Position "Lieferforderungen"). Streng genommen dürfte man einen Gewinn sogar erst dann als realisiert als wirklich vorhanden annehmen, wenn die verkaufte Ware auch bezahlt ist.
- 33 Das sich hinter dem aus der amerikanischen Bankwelt stammenden Ausdruck "Window dressing" verbergende Phänomen ist demhingegen strafrechtlich unerheblich und bedeutet lediglich soviel wie harmlose, kaum

noch als Bilanzfristuren zu bezeichnende Übertreibungen, Aufmachung (make up). Es bezeichnet z.B. ein Unternehmer seine beiden Mopeds großspurig als Kfz-Park. Dieser Ausdruck ist mittlerweile auch schon in der europäischen Geschäfts- und Bankwelt heimisch geworden. Man versteht hierunter den Versuch, durch bewußte Manipulationen der Bilanz ein möglichst günstiges Bild zu verleihen. Window dressing ist keineswegs schon eine Bilanzfälschung, sondern auch eine Technik, um am Bilanzstichtag möglichst große flüssige Mittel aufzuweisen, um eine starke Zahlungsbereitschaft zu belegen.

- An sich vermag der Bilanzierende dem kritischen Bilanzanalytiker mannigfache Hindernisse in den Weg zu legen, ohne daß er gegen irgendeine Regel verstößt. Er kann die Bilanz dürftig und reichlich gliedern und sich den Bilanzstichtag auswählen; das ist insbesondere dann ein bedeutsamer Umstand, wenn irgendwelche Währungsänderungen zu erwarten sind. An Manipulationsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der EDV verblieben solche von Angestellten, und zwar erscheinen diese auf Unterschlagungen reduziert (lt. Betzl a.a.O. S. 107 ist darin die eigentliche Computerkriminalität zu sehen). Aber auch dieser den Angestellten vorbehaltene Aktionsspielraum ist nicht so groß, wie man meinen möchte. (So auch Mommsen Th., Moderne Wirtschaftsdelikte, Lübeck, 1954, S. 117 f.)
- Es ist offenbar Gepflogenheit geworden, unwahre Bilanzen vorzulegen, um Kredite zu erhalten (Mergen) und im Wohnsektor droht die Asozialität zur Norm zu werden. Ein Wiener Richter meinte daher auch schon einmal, daß er sich bereits nachgerade geniere, einen kleinen Dieb zu verurteilen, wo die großen Wirtschaftstäter vielfach mangels Beweisen frei ausgehen müssen. Auf diese Weise wird die soziale Marktwirtschaft aber (mit Ritter ebenso typisch) durch allgemeine Vertrauensmißbräuche auch schon seitens der Vorhöfe folgenschwer verraten. Und so kommt es dahin, daß allzuviele Bürger sich mit den Tätern zu identifizieren beginnen, weswegen der Diebstahl einer Semmel selbst unter allzuvielen Bürgern noch immer für unerträglicher gehalten wird, als (mit Bauer) der betrügerische Verkauf von x-tausend Wertpapieren. Kriminogen sind nach Mergen nämlich auch Gesetze, die nicht durchgeführt werden oder nicht durchgeführt werden können.
- 36 Und ein Sprecher der Kammer für Wirtschaftstreuhänder in Wien hat dazu bei der vorhin erwähnten Enquête über Wirtschaftskriminalität festgestellt, er sagte festgestellt, "daß unsere Handelsbilanzen in der Regel nicht geeignet sind, die wahre wirtschaftliche Vermögenssituation wiederzugeben, da konzediert werden muß, daß das für die Bewertung gültige Anschaffungsprinzip in der starren Form nicht immer wirtschaftlich sinnvoll aufrechterhalten werden kann. Das Prinzip der kaufmännischen Vorsicht, somit das Imparitätsprinzip in der Bewertung, wonach die Aktiven einer Niederst-

bewertung, die Passiven einer Höchstbewertung unterliegen, wird in der Abwägung den Sachverständigen eine besonderes hohe Verantwortung auferlegen."!

- Es ist ebensowenig weit bekannt, daß es »gute Gründe« geben kann, eine Bilanz sowohl so günstig, wie aber auch so ungünstig wie nur möglich zur Darstellung zu bringen: Motive für erhebliche günstiger Bilanzdarstellungen sind: Anlocken und Täuschung von Teilhabern, Partnern und Mündeln, Irreführung von Kreditgebern, Gründungsbetrug. Täuschung gelegentlich von Fusionen, Verstaatlichungen usf. bzw. Veräußerung, Täuschung von Gläubigern bei Insolvenzen (um Zeit für Moratorien usf. zu gewinnen). Für die Angabe zu hoher Passiven können folgende Motive sprechen:
 - 1) Steuerhinterziehung, 2) Übervorteilung ausscheidender Teilhaber, 3) Irreführung der Gläubiger, um sie von weiteren Angriffen abzuhalten und Geltendmachung erdichteter Schulden beim betrügerischen Bankrott (et vice versa) und 4) Übervorteilung ausscheidender Teilhaber und Benachteiligung der Aktionäre (betr. Dividenden).
 - Dementsprechend sind als Leidtragende von Bilanzdelikten anzusehen: a) Fiskus, b) Aktionäre, c) Geschäftspartner und Kreditgeber und d) Gläubiger, Teilhaber und Mündel; also ein durchaus beachtlich großer Interessentenkreis, der sich schon beizeiten um die Gefahrensmöglichkeiten dieser Geschäftsbereiche interessieren sollte.
- 38 Niklisch, Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Stuttgart 1926, S. 1382 f.
- 39 Ergänzend darf hier auf den Aufsatz des Verf. verwiesen werden: "Die Bilanzfälschungen der Leipziger Notenbank", Archiv 1977, Bd. 159, 3. und 4. Heft; der sich als ein historischer Beitrag zur Phänomenologie der Bilanzdelikte darstellt.
- 40 Die unvergleichlich weitere Verbreitung des Schecks in England hängt nicht zuletzt damit zusammen, daß im englischen Recht die Ausstellung ungedeckter Checks für sich ungleich strenger geahndet wird. Diese oben erwähnte Zahl von 53 000 monatlichen gefälschter bzw. ungedeckt ausgestellter Checks in der BRD spricht jedenfalls für sich und damit aber auch für eine weitaus strengere Ahndung auch dieser Art Wirtschaftsdelikte.
- 41 Jede Schicht tut anscheinend auch hier, was sie nur kann (Reiserechnungen von Beamten usw.), dazu kommen frisierte gefälschte Handwerkerabrechnungen. Mir selbst wurde einmal nach einem kleinen Pannenschaden ein nicht beschädigter Kofferraumdeckel durch einen neuen ersetzt und angerechnet, und der Firmenchef war darüber zur Rede gestellt gar nicht betroffen; er lächelte nur "schlitzäugig", als ich ihm sagte, daß hier ein glatter Betrug vorläge.

- 42 Da aber die freie Marktwirtschaft selbst nach Adam Smith als solche nur funktionieren kann, wenn alle Marktteilnehmer die Regeln beachten, dies aber, wie täglich zu beweisen ist, nicht der Fall ist, gibt es auch immer wieder diese gottgewollten Konjunkturkrisen mit den chaotisch-kriminogenen Strömungen.
- 43 Die Kosten der White collar-Verbrechen sind wahrscheinlich etliche Male so hoch wie die Kosten aller Verbrechen, die gewöhnlich im Kriminalitätsproblem eingeschlossen werden. (E. Sutherland, zit. von E. König in seiner "Kriminalsoziologie", Frankfurt/M., 1968).
- 44 Sutherland (a.a.O. S. 95) meinte dazu, daß Ivar Kreuger, der sich allein 350 Mill. Dollar ergaunert hatte, einen 2000 mal so großen Schaden angerichtet habe als die Diebe und Räuber des Jahres 1938 zusammen.
- 45 Zybon A., Wirtschaftskriminalität als gesamtwirtschaftliches Problem, München 1972.
- 46 Kaiser G., in Kriminalistik, 1978/1.
- Wenn nach G. Schmölders die unrechtmäßige Bereicherung auf Kosten einer unbestimmten Anzahl von Geschädigten ein Wirtschaftsdelikten gemeinsames Merkmal ist, dann trifft dies jedoch für einige Delikte, wie etwa den Wucher, nicht zu. Diese Deliktsarten treten auch noch mehr zurück, obgleich sie zumal in den Großstädten in der Form des Mieten- und Wohnungswuchers tagtäglich abertausendmal gesetzt werden, vor allem gegenüber den Gastarbeitern, ohne daß sich informierte Anklagebehörden darum kümmern.
- 48 Einkommenssteuer- und Versicherungsprämien könnten bis um 20 bzw. 25% gesenkt werden, wenn Steuerzahler und Versicherungsnehmer ehrlich wären.
- 49 Das gilt auch für England, auch hier sinken die einbekannten Einkommen der Selbständigen ständig, in den letzten Jahren so stark, daß sich der angesehene Observer am 27.3.1960 erstmals veranlaßt sah, bissig zu vermerken, daß mindestens 1 Mill. unternehmungslustiger Selbständiger z.T. so geringe Einkommen einbekennen, die Bahnhofsgepäckträger mit Entrüstung für sich zurückweisen würden.
- 50 Daß es sich bei der Wirtschaftskriminalität um ein Massenphänomen, um eine moderne Massendelinquenz (Bertling, Kriminalistik 1967/I) handelt, die von der herkömmlichen kriminalstatistischen Erhebungsweise gar nicht erfaßt werden kann, erhellt folgendes Beispiel: Eine Schwindelfirma, also

ein einziger Fall, schädigte 800 Personen um 1,6 Mill. DM! Kein Wunder, wenn die Wirtschaftskriminalität selbst innerhalb ihrer offiziellen Kriminalstatistik den Laien nicht gerade astronomisch erscheinen kann, was aber, einbezüglich der unauslotbaren Dunkelziffer der Fall ist. Eine weitere Folge fehlender Informationen (derzufolge, ebenfalls lt. Bertling, Primitivdelikte unverhältnismäßig strenger bestraft würden als die Intelligenzdelikte der Wirtschaftskriminalität!). Tatsächlich ist aber auch der Vergleich mit dem Eisberg schon längst wieder hinfällig, weswegen es auch deshalb gilt, ein neues "Weltbild der Kriminalität" zu gewinnen und sich fürderhin nurmehr an diesem zu orientieren.

- In diesem Lichte sind die offiziellen Kriminalitätsstatistiken nur Leistungsstatistiken, die über das wahre Ausmaß im besonderen nur sehr wenig aussagen können. Nach (von dem FBI-Chef E. Hoover veranlaßten) US-Dunkelzifferforschungen sollen überhaupt nur 2-3% der wahren Kriminalität bekannt werden; wozu Hoover sarkastisch meinte, daß man ob des fehlenden Gefängnisraumes darüber eigentlich froh sein müßte! Für minderwerte Pillen und Drogen, Wunderpillen, wurde das US-Publikum laut Berechnungen von der Ärztekammer um 800 Millionen Dollar erleichtert. Für Krebspillen und Wunderkuren um weitere 100 Millionen Dollar. Die Höhe der Steuerhinterziehungen wurde schon 1960 auf 20 Milliarden Dollar geschätzt! Dazu kommen die Mrd. Einnahmen des sogenannten organisierten Verbrechertums (in gleicher Höhe).
- 52 Bertling schätzte, daß die Anfallsziffern der aus der primitiven Eigentumsund Gewaltkriminalität kommenden Delikte zu den der Wirtschaftsdelikte in einem Verhältnis von 1:82 stünden! (Womit einer relativ geringen, die primitive Kriminalität betreffende Ziffer eine enorm hohe, die Intelligenzkriminalität betreffende gegenüberstünde!) Zahlen der US-Statistiken auch der vergangenen Jahre scheinen diese vorsichtigen Schätzungen zu bestätigen; so wurde bereits für 1957 allein für von betrügerichen Handwerkern manipulierten Schadensrechnungen ein Wert von 1 Milliarde Dollar angenommen. Die Bundessteuerbehörde meldet für dieses Jahr einen Eingang von ca. 3 Milliarden an nachgezahlten Steuern; währenddem die Diebstähle aller Arten für dieses Jahr einen Gesamtschaden von etwa 400 Millionen erreichten. Obgleich es hinsichtlich der Kriminalität der Buch- und Bilanzdelikte noch nicht einmal Schadensschätzungen gibt, läßt sich in beiläufiger Anlehnung an die fundierten Schadensschätzungen betreffend die Steuerkriminalität (mit 8-15% des Gesamtsteueraufkommens angenommen) sagen, daß es sich hier um Schadenswerte handelt, die gleichfalls in die Dutzende von Mrd. DM gehen und daher jedenfalls ebenso volkswirtschaftlich beachtlich und studierenswert erscheinen. Im Sektor Insolvenz- und Konkursstraftaten dagegen gibt es schon seit der Jahrhundertwende brauchbare Zahlen. So betrug 1965 die Summe der Gesamtpassiva in der Bundesrepu-

blik immerhin schon 5 Mrd. DM (in Österreich waren es 1973 ebenfalls schon 2,3 Mrd. S). Und 1975 verlangten in der Bundesrepublik Gläubiger bereits vergeblich 15 Mrd. DM! Dazu ist zu sagen, daß sich die Konkurse bereits im Vorfeld der Insolvenzkriminalität bewegen und daher abgesehen von ihrer fatalen negativen Sogwirkung nicht nur volkswirtschaftspolitisch interessant sind, sondern auch den Wirtschaftskriminalisten in seiner Meinung bestätigen, daß die Wirtschaftskriminalität die andere, pathologische Seite der Wirtschaft ist, und da nach einem Volkswort 200 Diebe auf einen Bankrotteur kommen, sollte man sorgfältiger Sammlung und Auswertung der Daten noch mehr Aufmerksamkeit als bisher schenken.

Die wirtschaftskriminelle Korruption in den sozialistischen Staaten mit Planwirtschaft ist natürlich um nichts geringer; Ministerpräsident Kossygin hatte einem deutschen Journalisten gegenüber besonders die falschen Abrechnungen bei Bauvorhaben hervorgehoben und sie als direkten Betrug am Staat bezeichnet. W. Stak (Wie wird eine Großstadt mit der Wohlstandskriminalität fertig? Zürich 1976) nahm wieder einen Gesamtschaden für die BRD durch wirtschaftskriminelles Verhalten bereits bis zu jährlich 50 Mrd. an (S. 29). Auch Kaiser übernahm schließlich It. oben zit. Tagungsbericht die für die BRD mit 10-55 Mrd. DM geschätzten Schäden der schweren Wirtschaftskriminalität als gängig!

- Dieweil verglüht die Lebenskraft der Millionen Arbeitslosen und damit das Lebensinteresse! Dazu wurde in der österreichischen Gewerkschaftszeitung "Der öffentliche Dienst", Wien 1983 / 9 dieser ungemein heikle Problembereich in dem Aufsatz "Arbeitslosigkeit und Kriminalität, Gibt es einen Zusammenhang?" sehr eingehend behandelt und statistisch nachgewiesen, daß die Parallelität der Arbeitslosenzahlen mit den Vermögensdelikten sogar augenscheinlich ist; wie andererseits der Rückgang der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1972, 1973 und 1976, 1977 auch einen Rückgang der Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen zur Folge hatte. Die Zunahme der Summe aller strafbaren Handlungen ab 1980 wird auch von einer Zunahme der Arbeitslosenzahlen begleitet. Insgesamt hatte die Summe aller strafbaren Handlungen im Jahrzehnt 1972–1981 um 30% (87:160 Delikte) zugenommen, die Zahl der Arbeitslosen um 71% (20.160 Personen), wobei die Vermögensdelikte eine betonte Steigerung erfahren haben.
- Dunkelzifferforschungen zufolge sollen überhaupt nur 2-3% der wahren Kriminalität bekannt werden. Deutsche Dunkelzifferforscher (wie R. Heindl, v. Hentig, Weber, Mayer, Kloss usf.) haben diese Zahlen vielfach noch zu optimistisch gefunden und kamen in einzelnen Sparten, wie z.B. bei der Abtreibung, der falschen Zeugenaussage, sogar nur zu Promillesätzen (wobei die offiziell nicht existente Wirtschaftskriminalität, wie z.B. besonders die Masse der Buch-, Bilanz- und Steuerdelikte noch gar nicht berücksichtigt werden konnte!).

- Zu den nämlichen Ergebnissen kommt eine Untersuchung der Small Business-Administration in den USA: Fast 90% der Zusammenbrüche von Kleinund Mittelbetrieben waren auch hier auf die Unzulänglichkeit der Geschäftsführung zurückzuführen. Um die kaufmännisch-betrieblichen Probleme bewältigen zu können, wäre hier zunächst eine hinreichende Ausund Weiterbildung von Nöten gewesen.
- 56 So hatte It. Kreditschutzverband von 1870 die Insolvenzstatistik der Bundesrepublik Deutschland bereits im vergangenen Jahr so viele Insolvenzen gezählt wie noch nie zuvor in der Nachkriegszeit. Auch im 1. Halbjahr 1983 zeichnete sich noch kein Ende der wirtschaftlich negativen Entwicklung ab. Allerdings sind die Zuwachsraten im Insolvenzgeschehen niedriger geworden. Bei den Amtsgerichten wurden im 1. Halbjahr 1983 insgesamt 8354 Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt; das sind etwa ebensoviel wie im gesamten Jahr 1979. Während für das 1. Halbjahr 1982 noch eine Zunahme von 39,4% und für das 2. Halbjahr 1982 von 33,6% errechnet wurde, lag im 1. Halbjahr 1983 die Zuwachsrate mit 12% deutlich niedriger (jeweils im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Vorjahres). Drei Viertel aller Anträge auf Eröffnung eines Konkursverfahrens wurden von vornherein mangels Masse abgelehnt. Der Anteil der masselosen Konkurse wird sich noch weiter erhöhen, da sich in vielen Fällen die Masselosigkeit erst später herausstellt. Bei etwa 90% aller Konkursanträge im 1. Halbjahr 1983 wurden Angaben zu den voraussichtlichen Forderungen gemacht. Diese wurden von den Gerichten auf etwa DM 6,4 Mrd. veranschlagt. Im 1. Halbjahr 1982 war von einem Betrag von DM 4,9 Mrd. ausgegangen worden.

Die Österreich betreffende Insolvenzstatistik der ersten drei Quartale 1983 weist dagegen folgende Zahlen auf: In den ersten drei Quartalen 1983 wurden 1265 Insolvenzen, und zwar Vorverfahren, Ausgleiche und Konkurse eröffnet; im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden 1273 Ausgleiche und Konkurse verzeichnet, so daß die Zahl der eröffneten Verfahren nahezu konstant geblieben ist. Gravierend erhöht hat sich allerdings die Zahl der "mangels Masse abgewiesenen Konkursanträge". Diese betrug in den ersten drei Quartalen 1983 1447 gegenüber 853 im Vorjahr, die Steigerung beträgt hier 70%. Die Gesamtzahl der Insolvenzen inkl. der abgewiesenen Konkursanträge belief sich demnach in den ersten drei Quartalen 1983 auf 2712 gegenüber 2126 im Vergleichszeitraum des Vorjahres (plus 28%).

57 Wie sehr das grassierende Insolvenzwesen mittlerweile auch schon an sich wohlhabende bis reiche Länder, die ob ihres nüchternen Gemeinsinns ganz beachtliche soziale Gemeinerfolge erzielen und halten konnten, erfaßt hat, ergibt sich aus folgenden Hinweisen: Zwar liegen die für die Schweiz angegebenen Zahlen vergleichsweise erheblich niedriger, doch dürfte auch hier die Schuld an anderen Prämissen liegen: So wurde die Insolvenzdelikts-

summe lt. Zürcher Kantonspolizei in den Jahren 1973 – 1976 ingesamt bei 754 Mill. SFr. geschätzt (Schulz, S. 62, des Berichtes über die XIX. Tagung der Gesellschaft d. ges. Kriminologie 1977 in Bern, Enke Stuttgart 1978). Vergleichsweise werden die Schadensbeträge für Schweden auf rund 11 Mrd. und in den USA auf 90 Mrd. jährlich geschätzt. (Kaiser F., Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der BRD Kriminalistik 1978 / 1); die Annahme eines Schadensbetrages für das Jahr 1976 für die BRD mit 4 Mrd. DM scheint aber in keiner Relation zu den US-Zahlen zu stehen. Leferenz H. schätzte in seinem Referat an der XIX. Tagung der Gesellschaft für d. ges. kriminologie 1977 in Bern (Stuttgart 1978) den jährlichen von den Wirtschaftskriminalität in der BRD verursachten Schaden mit 10-15 Mrd. DM und den in den USA entstehenden mit 40-50 Mrd. Dollar, Andererseits bewegen sich – It. Tiedemann, Die Verbrechen in der Wirtschaft, Karlsruhe 1970 – die Schadensschätzungen auf 10-50 Mrd. DM (S. 10). Allein die durch unlautere Mittel erzielten Umsätze werden in den Jahresberichten der Industrie- und Handelskammern mit 4 Mrd. DM veranschlagt. Realistischer erscheint daher demhingegen eine Schätzung Tuchfelds zu sein, der (lt. Bericht a.a.O. S. 107) allein für die BRD annimmt, daß dem bundesdeutschen Fiskus 7 Mrd. DM durch von Handwerkern im Ausmaß von 25 Mrd. DM vorgenommenen Schwarzarbeiten entstünden.

- Ebenso "geopolitisch" bedingt sind die sozialschädlichen Ausmasse: In einigen Branchen sind bis 40% der Aufträge zu kartellmäßig geheimabgesprochenen Preisen zustandegekommen; dies sind bei Jahresumsätzen bis zu 100 Mrd. DM ebenfalls erkleckliche Zahlen. Und dem von Jaspan und Black für 1960 in den USA allein durch Angestelltenveruntreuungen entstandene und mit 1 Bill. Dollar geschätzte Schaden stand ein durch die primitive Eigentumskriminalität verursachter Schaden von 479 Mill. Dollar gegenüber.
- Die die Insolvenzdelikte betreffende Verurteilungsstatistik ab 1975, dem Jahr der großen StGB-Reform, zeigt zunächst keinen auffälligen Übergang vom AltStG zum neuen StGB; So erfolgten nach den §§ 153 (Untreue), 156 (betrügeriche Krida) und § 159 (fahrlässige Krida) bis 1980 dieser Reihe nach folgende Verurteilungszahlen: 19 (2), 39 (1), 94, 117, 184 und 261, betreffend § 156: 5 (4), 4 (1), 6, 4, 9 und 19, betreffend § 159: 57 (143), 88 (86), 207 (63), 281 (23), 373 und 432 Fälle. (Die in Klammer gesetzten Zahlenwerte betreffen Verurteilungsfälle, die noch nach dem alten StG gefällt worden sind.) Diese Übersicht zeigt, daß Konjunkturrückgang ein unverzügliches Ansteigen der Insolvenzfälle zur Folge hat; wobei die durch staatliche Subvention oder durch außergerichtlich zustande gekommenen Gläubigermoratorien verhinderten Kriden (obgleich bei den meisten dieser im Dunkeln bleibenden Insolvenzfälle sicher auch schon Tatbestände nach dem Kridastrafrecht verletzt worden sein werden), ebenso Angelegenheiten einer hoffentlich auch in Österreich baldmöglich einsetzenden Dunkelzifferforschung bleiben

müssen. Im Jahre 1981 wurden 1465 Ausgleiche und Konkurse verzeichnet gegenüber 1179 Verfahren im Jahr 1980, das entspricht einer Zunahme um 25%. An Konkursen wurden 1176 eröffnet (1980:961) plus 22%, an bereinigten Ausgleichen (Ausgleiche abzüglich Anschlußkonkurse) 289 (1980:208) plus 38%. Insgesamt wurden bei österreichischen Gerichten im Jahr 1981 510 Ausgleiche eröffnet, hievon gingen 221 Verfahren in Anschlußkonkurse über, das sind 43% (1980:375) eröffnete Ausgleichsverfahren, davon 167 Anschlußkonkurse = 44% (zum großen Teil müssen diese Verfahren bereits als Vorhöfe der Insolvenzkriminalität gesehen werden!).

Im Jahr 1981 wurden 1305 Konkursanträge gemäß § 73 KO mangels freien konkurskostendeckenden Vermögens abgewiesen (1980:1116) Zunahme 16%. Zählt man Konkuse und Ausgleiche sowie abgewiesenen Konkursanträge zusammen, so ergeben sich für 1981 insgesamt 2770 Insolvenzen gegenüber 2284 im Jahre 1980, Zunahme 16%.

Dazu kommt, daß vor allem bei den Kridasachen zunehmend ins Gewicht fällt: eine wachsende Unfähigkeit, sich selbst aus dem Sumpf der roten Zahlen zu ziehen (womit einmal mehr die Allzuständigkeit des Staates wächst, ein weiteres Zeichen des Spätkapitalismus) sowie ein Mangel an Phantasie bzw. Kreation und Innovation. Tatsächlich müssen auch diese Vorschriften zunehmend als Gläubigerschutzvorschriften gesehen werden und damit eine Entrümpelung von Etikettdogmen und -theorien einhergehen, andernfalls eine (Wieder-)Einführung von Vorschriften, deren ersatzlose Streichung ein unzeitgemäßes Informationsdefizit des Gesetzgebers betreffend die enorm wachsende Bedeutung des kaufmännischen Rechnungswesens, ohne das jedes Unternehmen buchstäblich im Blindflug in die Pleite geführt werden muß, darstellte. Die Argumentation, die zur ersatzlosen Streichung des § 486a StG führte, daß nämlich der Anfall zu gering gewesen sei, um diese Bestimmung aufrechtzuerhalten, hinkt schon insoferne, als der Anfall deshalb so gering war, weil man zufolge Informationsdefiziten in allzu vielen Fällen mit den Materialien nichts anzufangen wußte und die rechnerischen Tatbestände so unter den Tisch fallen mußten. Die vorgesehene Einfügung eines neuen 3. Absatzes in den Tatbestand des § 159 StGB erscheint begrü-Benswert, doch sollte man, so nach wachsender bundesdeutscher Auffassung, ebenso dazu neigen, Geschäfte und Verhaltensweisen, die primär darauf abgestellt waren, Arbeitsplätze (also, gewissermassen als Notstandsmaßnahmen, wie szt. allerdings unter anderen Vorzeichen auch etliche englische Geschäftsleute sich von der Kinderarbeit distanzierten und dabei selbst zu Schaden kamen!!) zu sichern, von aller Strafbarkeit auszunehmen, nicht versäumen, dies auch kundzutun! Andererseits näherte sich die Ausrichtung des neuen 3. Abs. dem nach bundesdeutschem Vorbild neu zu schaffenden Subventionsbeitrag nach § 264 DStGB; eine Ergänzung, die, da man A sagte, vorgenommen werden müßte. Im übrigen aber haben, die Statistiken belegen es eindeutig, kosmetische Verbesserungen von Gesetzestexten zumindest statistisch keine Effizienz - siehe die zum Untreue-Tatbestand getätigten – (es sei denn, man erleichterte sachgemäß die subjektive Tatseite); obgleich per anno sicher hunderttausende Untreuefälle gesetzt werden, läßt sich der Anfall nach wie vor mit Fingern abzählen! Im übrigen belief sich die Höhe der geschätzten Verbindlichkeiten im Jahre 1981 auf rund S 17 Mrd. gegenüber S 8,3 Mrd. im Vorjahr. Dies bedeutet eine Steigerung von 104%; die Schuldsumme hat sich somit mehr als verdoppelt. Es ist darauf hinzuweisen, daß in der Statistik jene Fälle gefährdeter Betriebe, die staatliche Stützungsmaßnahmen erhalten haben und nur auf diese Weise vor einer Zahlungseinstellung bewahrt worden sind, nicht aufscheinen!

Nach Bundesländern geordnet, steht bei den Insolvenzen Wien mit 447 Verfahren an der Spitze, an zweiter Stelle Niederösterreich mit 212 Verfahren und an dritter Stelle Oberösterreich mit 193 Verfahren (angefallene Ausgleiche und Konkurse, ohne abgewiesene Konkursanträge). Auch im Vorjahr stand Wien an erster Stelle mit 368 Verfahren, gefolgt von Niederösterreich mit 179 Verfahren und dem Bundesland Steiermark mit 155 Verfahren. Im Jahre 1983 wurden in Österreich insgesamt 61 Vorverfahren eröffnet, hievon gingen 46 in Ausgleiche und Anschlußkonkurse über, sodaß 15 Vorverfahren verblieben. Das neue Vorverfahren soll der Vorbereitung einer Sanierung dienen und auch die Objektivierung der Entscheidung zwischen Sanierung und Liquidation bewirken.

406 gerichtliche Ausgleiche wurden 1983 eröffnet, hievon gingen 228 in Anschlußkonkurse über, sodaß 178 bereinigte Ausgleiche verblieben, gegenüber 342 im Jahre 1972, dies bedeutet einen starken Rückgang um 48 Prozent!

An Konkursen wurden im Jahre 1983 1373 Verfahren verzeichnet, gegenüber 1356 im Jahre 1982, sodaß diese nahezu unverändert geblieben sind. An außergerichtlichen Verfahren bzw. Liquidationsverfahren, Moratorien, etc. wurden 1983 77 Verfahren gezählt gegenüber 100 im Jahre 1982; der Rückgang beträgt hier 23 Prozent.

Die Zahl der "Vorverfahren", bereinigte Ausgleiche und Konkurse inkl. Anschlußkonkurse, belaufen sich demnach 1983 auf insgesamt 1566 gegenüber 1698 im Vergleichszeitraum des Vorjahres, das sind minus 8 Prozent. Als alarmierend erwies sich leider wieder die Zahl der abgewiesenen Konkursanträge, welche sich im Jahre 1983 bereits auf 2007 beliefen, gegenüber 1333 im Jahre 1982; das ist eine Steigerung um 50 Prozent. Die Zahl der abgewiesenen Konkursanträge hat somit 1983 erstmals die Zahl der eröffneten Insolvenzverfahren übertroffen!

Aus der Statistik läßt sich damit ersehen, daß die Zahl der gerichtlichen Ausgleiche und auch der außergerichtlichen Sanierungsverfahren, also jener Fälle, wo noch eine Reorganisierung bzw. Sanierung in der Regel möglich sein sollte, stark zurückgeht, während eben die mangels Masse abgewiesenen Verfahren immer mehr im Zunehmen begriffen sind. Dieser Trend müßte aufs schärfste bekämpft werden, da dieser in der Regel den Totalverlust der Forderungen für die Lieferantengläubiger bedeuten.

Die Zahl der von Insolvenzen betroffenen Dienstnehmer betrug 1983 immerhin 17 500 gegenüber 22 600 im jahre 1982, hier ist ein Rückgang um 23 Prozent eingetreten.

Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 ist bekanntlich mit den wesentlichen Bestimmungen am 1.1.1983 in Kraft getreten. Die Beseitigung der Konkursklassen und eines Teiles der Ausgleichsvorrechte erfolgte am 1.1.1984. Es wird noch abzuwarten sein, wie sich dieser Privilegienabbau (der sog. "Klassenlos" Konkurs) im kommenden Jahr auswirken wird und ob in Zukunft für die Lieferantengläubiger höhere Quoten erwirtschaftet werden können.

Wie lange die Dinge bereits zurückliegen, welche Umfänge diese bereits vor Jahrzehnten angenommen und damit den Übergang zur derzeitigen Krise forciert haben, ergibt sich aus folgenden Zahlen: So ist auch in der BRD eine zunehmende Anzahl von sog. Millionen-Konkursen von 280 im Jahre 1967 (ein Rezessionsjahr) auf 1004 im Jahre 1974 angestiegen, im Jahre 1965 betrug laut einer seriösen Zeitungsmeldung die Summe der Gesamtpassiva immerhin schon 5 Mrd.! 86% aller Gläubigerforderungen entfallen auf 15,7% der Millionenkonkurse (15 Mrd. DM verlangten 1975 die Gläubiger – zumeist vergeblich – von ihren Schuldnern, das ist der Weltumsatz des VW-Konzerns!), und da die Konkurse sich bereits im Vorfelde der Insolvenzkriminalität bewegen, müssen sie eben auch wirtschaftskriminalistisch bereits außerordentlich bedeutsam erscheinen.

Bei Insolvenzen ab S 5 Mio. nach Branchen geordnet, standen in Österreich ab Beginn der 80er Jahre an erster Stelle die Installations-Elektro-Branche, bedingt durch den Konkurs der Österreichischen Klimatechnik, mit 28 Verfahren und einer geschätzten Schuldsumme von S 3,4 Mrd.; an zweiter Stelle die Holzwirtschaft mit 42 Verfahren und einer geschätzten Schuldsumme von S 2,5 Mrd.; an dritter Stelle die Bauwirtschaft mit 50 Verfahren und einer geschätzten Schuldsumme von S 1,7 Mrd. Im Vorjahr stand an erster Stelle die Maschinen-Metall-Branche, gefolgt von der Holzwirtschaft und Textilwirtschaft. Von den Gesamtinsolvenzen waren 1981 16 900 Dienstnehmer direkt betroffen, im Vorjahr 10 300, 1979 15 300!!

Eine Aufteilung der Insolvenzen nach Unternehmensformen zeigt, daß auf Einzelunternehmen 545 Ausgleiche und Konkurse entfallen, auf Gesellschaften mbH 368, auf Offene Handelsgesellschaften 42, auf Kommanditgesellschaften 49, Gesellschaften mbH & Co. KG 48, von den "sonstigen" Insolvenzen entfallen 67 auf Private. Das Jahr 1981 war geprägt von Großinsolvenzen, wie sie die österreichische Wirtschaft in der Nachkriegszeit bisher noch nicht gekannt hat. Großinsolvenzen können bekanntlich Kettenreaktionen auslösen. Um zumindest die ärgsten Folgeschäden zu minimieren, wurden 1981 im Wege eines Garantie-Gesetzes Hilfen für Klein- und Mittelbetriebe zur Abdeckung von Forderungsverlusten bei Insolvenzen des Jahres 1981 geschaffen. Da die Konkurse eine immer größere Substanzaushöhlung zeigen und in den meisten Fällen heute mit einem Totalverlust für

die Gläubiger 3. Klasse enden, ist nunmehr auch eine rasche Reformierung der Insolvenzgesetzgebung geplant. Es sollen dabei privilegierte Ansprüche zurückgedrängt werden. In der BRD, wo gleichfalls das Jahr 1981 eine Rekordergebnis bei den Insolvenzen gebracht hat, steht gleichfalls eine solche Reform ins Haus! Es steht die Einführung eines Sanierungs- bzw. Reorganisationsgesetzes zur Diskussion, in welches alle Gläubigergruppen jede für sich abstimmungsberechtigt eingebunden werden soll. Bei den Insolvenzen mit einer Größenordnung von über S 5 Mio. steht nach Verbindlichkeiten geordnet an erster Stelle die Installations-Elektro-Branche mit 20 Verfahren und einer Schuldsumme von S 3.231 Mio. (inkl. österreichischer Klimatechnik S 2,8 Mrd.), an zweiter Stelle die Holzwirtschaft mit 25 Verfahren und einer Schuldsumme von S 1141 Mio. (inkl. "Funder-Gruppe" S 1,6 Mrd.), an dritter Stelle Maschinen-Metall-Branche mit 19 Verfahren und einer Schuldsumme von S 853 Mio.

Nach wie vor sind junge Unternehmer am stärksten insolvenzgefährdet. Es ist auffallend, daß z.B. viele Unternehmen bereits nach 1½ Jahren in die Insolvenz schlittern! Die Untersuchungen nach dem Gründungsjahr der Unternehmen zeigt, daß 35% der Insolvenzen auf Unternehmen entfallen, die erst nach 1976 gegründet worden sind, allerdings ist ein leichtes Ansteigen auch bei jenen Unternehmen festzustellen, die vor 1938 gegründet worden sind, und zwar beträgt der Anteil hier 13% gegenüber 9% noch vor einem Jahr.

Indes, für schwache Konkurrenten großer Kaushäuser und sinanzstarker Kettenlädenbetriebe, gibt es allerdings eine Reihe kaum oder nur schwer vorhersehbarer Handicaps: Zunehmend werden Kleinbetriebe von Warenhausriesen an die Wand gedrückt; die Vertreter der Kleinen (die Greißlerpäpste) schreien dann nicht unbegründet nach Einhaltung eines gesunden Wettbewerbs. Aber wo ist hier in einer freien Marktwirtschaft die Grenze? In erster Linie liegt sie nur wieder in der Findigkeit unternehmerischer Initiative; allein der besonders auf Service und Nostalgie aufgebaute Kundendienst hatte schon so manchem Großunternehmer die Krallen gezeigt! Hier hilst oft auch die raffinierteste Werbung nichts, da auch diese ihre Kostengrenzen hat: Denn bei einem Monatsumsatz von ca. S 200 00,-- können ja nur 2-3% in die Werbung investiert werden; wird es mehr, sinkt der Rohertrag, der Pseiler jeden Unternehmens. Und die Beachtung dieses Grundwertes kennt keine Romantik, hier heißt es auch nur wieder rechnen.

Es ist deshalb die Risikopolitik der Unternehmer darauf abgestellt, unnötiges Risiko zu beseitigen, es aufgrund sorgfältiger Marktanalysen ganz oder teilweise auf andere Schultern zu legen, durch im Kaufvertrag vereinbarte Klauseln die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung, der nicht rechtzeitigen Lieferung (als der Gewährleistungsrisiken) usf. dem Abnehmer aufzubürden oder in den Preisen eine entsprechende Risikoprämie einzukalkulieren, die umso höher in Anrechnung gebracht wird, je größer das Risiko ist. Das

Bestreben muß also darauf gerichtet sein, den Ertrag und die Ertragsgrundlagen der Unternehmung soweit wie möglich zu sichern, eine Risikopolitik
zu betreiben, die diejenigen Risiken, die getragen werden müssen, auf sich
nimmt, alle vermeidbaren Risiken, z.B. Feuergefahr, durch Abschluß einer
Versicherung usw. ausschaltet und bei den Risiken im Bereiche der Kapitalbzw. Vermögensdisposition, bei Betriebs- und Arbeitsrisiken, bei Risiken im
Ein- und Verkauf sowie schließlich bei solchen aus der Gewinnberechnung
und -verwendung die Vorsorge walten läßt, die sich aus den Forderungen
wahrhaft kaufmännischer Sorgfalt und Berücksichtigung aller gegebenen
Umstände ergibt (Rückversicherung, Kreditauskünfte usf.) und zu gewagte
Geschäfte unterläßt.

- 61 Hamburger Geschäftsleute haben dazu schon in den 1920er Jahren die Ausweisung auch des Privatvermögens wenn auch unter dem Strich verlangt, da die Kenntnisnahme dieses im Fallitstadium zu spät ist!
- 62 Besorgniserregend ist auch in Österreich das weiterhin zunehmende Ansteigen der mangels Massen abgewiesenen Konkurse. Im ersten Quartal 1983 beliefen sich diese auf 385, im Vergleichszeitraum 1982 auf 220; es ist sohin eine Zunahme um ganze 75% eingetreten. Insgesamt mußten im ersten Quartal 1983 401 Konkurse verzeichnet werden, gegenüber 331 im Vergleichszeitraum des Vorjahres, das entspricht einer Zunahme von 21%. Die sanierungsfähigen Ausgleiche sind ebenso weiters im Abnehmen begriffen! So sind von den 126 eröffneten Ausgleichen 71 in Anschlußkonkurse übergegangen, so daß sich die bereinigten Ausgleiche im ersten Quartal 1983 auf 55 beliefen, gegenüber - wieder lt. Kreditschutzverband von 1870 - 113 Verfahren im Vergleichszeitraum 1982, was einen Rückgang um 48% bedeutet. Ebenso sind die Insolvenzverbindlichkeiten von 3,6 auf 2,9 Mrd. zurückgegangen (1981 waren es noch 7 Mrd.). An "Vorverfahren" wurden im ersten Quartal 1983 20 Verfahren gemeldet, wo der vorläufige Verwalter die Prüfung der Reorganisierbbarkeit in Angriff und dem Gericht zu berichten hat über a) die vom Schuldner in Aussicht genommenen sachdienlichen Reorganisationsmaßnahmen; b) wer sonst an der Fortführung interessiert ist; c) die Haltung der Belegschaft; d) in welchem Fall die Gläubigerausfälle größer wären und e) ob es Dritte (Garanten) gibt, die eventuelle Ausfälle bei der Fortführung gegenüber Gläubigern tragen wollen. Dieses Vorverfahren muß bekanntlich nach den novellierten Insolvenzvorschriften binnen maximal 5 Wochen abgeklärt sein, ab welchem Zeitpunkt entweder das Insolvenzverfahren oder das Reorganisationsprojekt fortzuführen ist.
- 63 In diesem Zusammenhange muß nochmals auch auf das schon oben eingehender erörterte typische marktwirtschaftliche Phänomen des kaufmännischen Risikos zurückgekommen werden: Unter Risiko handelt es sich um einen ebenso zentral gewordenen Leitbegriff, der sich aus der Entwicklung

der modernen Betriebswirtschaftswissenschaft erst in den letzten Jahrzehnten ergeben hat, gewissermaßen als Nebenprodukt und daher schon deshalb noch nicht von der Wirtschaftskriminalistik verwertet hätte werden können. Unter Risiko (ital. Wagnis, Gefahr) ist im wirtschaftlichen Bereich (und wird dieser Begriff auch überwiegend hier entwickelt und verwendet) die Verlustgefahr, die sich aus dem Marktcharakter der kapitalistischen Wirtschaft für die Unternehmer bzw. für diejenigen ergibt, die ihr Geld in Wirtschaftsunternehmungen angelegt haben. Je mehr in der Industrie infolge der Maschinentechnik und des Vordringens von Großbetrieben das stehende Kapital an Bedeutung gewonnen hat, desto mehr ist auch die Frage, wer das Risiko solcher Anlagen tragen soll und wie es abgeschwächt werden kann, in den Vordergrund getreten; denn im Gegensatz zum Handel kann sich das in Gebäuden, Maschinen, Werkanlagen usw. angelegte Kapital nicht anderen Verwendungsarten zuwenden, sondern ist ein für allemal in feste Formen gegossen. Die Errichtung von Unternehmungen in der Rechtsform der AG. die das Kapitalrisiko auf die Aktionäre abwälzt, und der Zusammenschluß der Unternehmer zu Kartellen, mit deren Hilfe die ruinöse Konkurrenzierung gemildert werden soll, ist nur eine und nicht die beste Lösung. Siehe dazu ergänzend: Malaniuk W., Fahrlässige Krida. Der Hasardeur im Gegensatz zum optimistischen und verantwortungsbewußten Unternehmer, JB1., Wien 1960, S. 409 ff. (Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um eine Teilwiedergabe eines vom Verf. am 24.10.1966 im WiFi-Institut auf Schloß Hernstein/NÖ gehaltenen Vortrages).

- Und da es bisher noch nicht gelungen ist, die derzeit noch gegebene phylogenetische Entwicklunsphase merklich anzuheben, wird es auch bis auf alle weitere Zeit Wirtschafts- und andere Delikte geben. Womit der Erfahrungssatz des "crime is eternal" ebenso bis auf alle weitere Zeit seine Gültigkeit behalten müssen wird. Dieser Umstand läßt uns aber auch die Dinge mit einer größeren und daher den Dingen auch mehr frommenden Distanz beobachten.
- 65 Kann auch im Sinne Berckhauers gesagt werden, daß die überwiegend von Dogmatikern empfohlenen kosmetischen Operationen an wirtschaftlichen Strafbestimmungen weithin ohne statistische Effizienz geblieben sind und dies schon deshalb bleiben mußten, weil, was eben viele nicht wahrhaben wollen, diesfalls das Schwergewicht weniger in einer bestimmten Beschaffenheit von Tatbeständen liegt als im Fündigwerden bestimmter Tatverhalte und in der raschen Vorabklärung dieser, also im Vorverfahren. (Wo auch der Kontakt mit dem kaufmännischen Rechnungswesen notwendig größer und intensiver sein muß!)
- 66 Es beginnt in der BRD auch schon die Einsicht Raum zu gewinnen, daß die Gleichwertung der bloßen Überschuldung mit der ZU im § 283 StGB unhalt-

bar, ja mit Höfner nachgerade verfassungswidrig geworden ist. (Da sich in einer dynamischen Marktwirtschaft nie Überschuldung von der ZU, namentlich bei den säumigen öffentlichen Großschuldnern, brauchbar exakt abheben läßt! So kann die Überschuldung bei Eingang einer alten, größeren öffentlichen Forderung über Nacht verschwinden!)

Aus diesem Grunde gibt es zumal in der BRD bereits Kriterien, die Geschäfte aus den i.S. des § 283 DStGB erwähnten unwirtschaftlichen, nämlich den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise ausscheiden lassen, die auch ein seriöser Kaufmann in einer Ausnahmesituation eingehen kann, etwa um während eines Konjunkturtiefs Arbeitsplätze zu erhalten (Reg E 36, Dreher-Tröndle, 1978, S. 1162!!). Dieses so zeitgemäß bedingte Beispiel ließe sich erweitern, wenn ein entsprechender Fundus vorhanden ist, auch an unternehmerischer Potenz, und es sich bei der Zahlungsunfähigkeit mehr um eine, wenn auch zäh eingefrorene Illiquidität handelt; diesfalls also die an sich für die dynamische Marktwirtschaft zu kantige Forderung, derzufolge schon der als zahhlungsunfähig gelten soll, der mangels Mittel nicht imstande ist, alle seine Verbindlichkeiten gleichzeitig zu tilgen. Es darf dazu als immerhin bemerkenswert angemerkt werden, daß der kaiserliche Gesetzgeber der k. u. k. Monarchie des Jahres 1914 Anregungen in das kaiserliche Patent ex 1914, womit die Krida und ähnliche Delikte betreffende Strafvorschriften erlassen worden sind, derlei synonyme Flokseln aufzunehmen, trotz sich häufender kriegswirtschaftlicher Bedingtheiten, als in aller Regel für Schuldsprüche unzulänglich zurückgewiesen hat.

- H. Weniger, Zürich, hat als Bezirksanwalt in seinem Aufsatz "Die Prüfung der Buchhaltung in der Strafuntersuchung", Hamburg 1951, dazu folgende zutreffende Stellung genommen: "... daß zu allem Überfluß, wie die Bücherexperten klagen, die Fragestellung vielfach der Präzision entbehrt, begünstigt ein uferloses Expertisieren. Die Ursache dafür ist unschwer darin zu finden, daß die Materie dem durchschnittlichen Untersuchungsführer ungenügend vertraut und daß sie überdies kriminalistisch noch wenig erfaßt ist."
- 68 Anuschat E., Die Gedankenarbeit des Kriminalisten (Kriminalistische Schlußfolgerungen und ihre Grenzen), Berlin 1921, S. 23 ff.
- 69 Tränkel Arne, Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen, Göttingen 1971, S. 11 f.
- 70 Siehe dazu ergänzend die Aufsätze des Vers.: "Die kriminalistische Bedeutung der kausmännischen Kalkulation", Archiv s. Krim. Lübeck 1961, Nr. 4 und 5; "Die kriminalistische Bedeutung der kausmännischen Rentabilität" (Ein Beitrag zur Phänomenologie der Bilanzdelikte), Archiv s. Krim. Lübeck

- 1962, Nr. 3 und 4; "Die kriminalistische Bedeutung der kaufmännischen Finanzierung", Archiv f. Krim., Lübeck 1962, Nr. 1 und 2; "Finanzdelikte, Phänomenologie und Fragen der kriminalistischen Untersuchungsführung", Archiv f. Krim., Lübeck 1962, "Die kriminalistische Bedeutung der kaufmännischen Liquidität" (Ein Beitrag zur Phänomenologie der Bilanzdelikte). Archiv f. Krim., Lübeck 1962; "Die kriminalistische Bedeutung der kaufmännischen Abschreibung, der Bewertung und der stillen Reserven" (Ein Beitrag zur Phänomenologie der Bilanzdelikte, Wien 1956–1958) siehe dazu ergänzend den Aufsatz des Verfassers: "Die Vernehmung in Wirtschaftsstrafsachen", Archiv f. Krim., Lübeck 1963/64 u.a.m.
- 71 Gurskis H., "Die kriminogene Wirkung der europäischen Marktwirtschaft, in Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 13/1, Hamburg, o.J., S. 17 ff.
- 72 von Jagemann, Gerichtliche Untersuchungskunde, Frankfurt/M. 1838, S. 145 ff.
- 73 Eine besondere Betonung müßten in diesem Zusammenhange aber auch sowohl die mehr und minder sublimierten para- und quasikriminellen Bereiche als Vorstufen und Vorhöfe der Kriminalität (à la: sous les toits des Paris, London, Wien usw. usw.) erfahren, wie insbesondere die enorme Kriminogenität interaktionärer Räume, vergleichbar dem Sog von Hentigscher Umweltkräfte (Tatort, Familie, Betrieb und Bürokratie usw.): dies im allgemeinen wie im besonderen in Makro- wie in Mikrobereichen, die eine globale Gesamtsituation annehmen lassen, in der Täter- und Opferrollen oft genug zusammenfallen. (Auf gesellschaftlicher Ebene geschieht dies ohnedies, als der Staat als Fiskus Alkohol- und Tabaksteuern einhebt und dafür noch mehr für Lungenheilstätten und Siechenhäuser ausgeben muß.) Dazu gehörten noch abrundende Darlegungen über allgemeine und qualifiziert abweichende Verhaltensweisen (Phänomenologisches) in bezug auf die Kriminogenität psychosozialer, mit- und zwischenmenschlicher Bezüge (i.S. der kriminogenen Gesellschaft Mannheims einerseits, der Metzgerschen Tat-Täter-Kriminalformel andererseits).
- Volkswirtschaftlich gesehen ist die Arbeitslosigkeit ein riesiger und ebenso unproduktiver Kostenfaktor, den sich auch keine Volkswirtschaft leisten dürfte; dazu kommen Grundwerte, die sich immer weniger zurückdrängen lassen, wie etwa das Recht auf Arbeit, die damit zusammenhängende Menschenwürde und die mit der langen Arbeitslosigkeit einhergehende Verkrüppelung des Mitmenschen, insgesamt ein kriminogenes Phänomen, dessen man erst jetzt langsam, allzu langsam, bewußt wird. Diese Fakten werden jedenfalls den marktwirtschaftlichen Charakter, der bisher mit Achselzucken über die Massenarbeitslosigkeit hinweggegangen ist und der selbst gleichartig eingestellten Marktforschern Nobelpreise verliehen ließ, erheb-

lich ändern müssen. Doch darüber hinaus gilt es festzuhalten: Da ein jedes Unternehmen auf Gewinn ausgerichtet, angelegt ist, findet die Fürsorge um Arbeitsplätze für die lieben Nächsten keinen Platz. Die Firma konnte es sich nicht leisten (mit-)menschlich zu sein, war erst kürzlich wieder in einer großen Tageszeitung zu lesen. Es hatte sich um einen Arbeitnehmer gehandelt, dem wegen Krankheiten genau 26 Tage vor Erreichen seines Abfertigungsanspruchs krankheitshalber gekündigt wurde und der dann einen "erweiterten Selbstmord" beging, da er mit seiner Familie vor dem berühmten Nichts stand!

Sicher trifft dem einzelnen Unternehmer keine böse Schuld, zumal er marktwirtschaftlich verdammt ist, Gewinne zu erzielen, und dies vermöchte er offenssichtlich eben nicht, wenn er Johannes Paul II. folgen würde und sein Gewinnstreben hinter das Recht auf Arbeit seiner Mitmenschen und Mitarbeiter stellen würde.

In dieser schizophrenen Situation steckt aber zuviel Brisanz, als daß man über sie hinweggehen könnte. Zumal es das Recht auf Arbeit tatsächlich verbrieft in dem Internationalen Pakt der UNO über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vom 19.12.1966, und zwar im Art. VI dieses sozialen Grundrechtskatalogs, gibt. Da man aber aus besagten Gründen dieses Recht auf die leichte Schulter nahm, gibt es derzeit global bereits weit mehr als 300 Millionen Arbeitslose auf unserer Welt! Dabei gibt es genug Arbeit, bis die Lebensbedingungen der Mehrheit der Weltbevölkerung auch nur erträglich genannt werden könnte! Im übrigen hat der Verfasser die Schaffung nationaler Fonds nach englischem Vorbild, aus dem die Geschädigten unmittelbar befriedigt werden können, schon in früheren Arbeiten angeregt. Mittlerweile hat man in Österreich auch ein Gesetz erlassen, demzufolge zumindest die bei Insolvenzen am tiefsten betroffenen Arbeitnehmer lohnentschädigt werden können.

Inwieweit die Politik-Wirtschafter die mit der Menschenwürde unabdingbar verbundenen Rechte auf Arbeit miß- oder zu gering achten, betrieben sie sicher Wirtschaftspolitik mit kriminogenen Zügen; es ist auch auffällig, daß ihre Vokabularien Begriffe wie Menschenwürde und dergleichen noch nicht kennen. Eine gewisse Parallele zur Kirche, die diese Begriffe, besonders den der Menschenwürde, auch erst in den letzten Jahren aufgenommen hat und damit, wie man sieht, gut gefahren ist. Nicht anders wird es der Marktwirtschaft und ihren Marktwirtschaftern ergehen. Wozu es überdies ohnedies von einem völlig freien Spiel der Kräfte schon lange, zumindest seit Einführung des Verbotes von Termingeschäften mit Getreideprodukten - eine Maßnahme, die man auch nur im Hinblick auf die zutreffend geringe Mißachtung des menschlichen Charakters bereits vor mehr als 100 Jahren treffen mußte! - keine Rede mehr sein kann, ebensowenig gibt es eine selbsttätige Harmonisierung der Interessen; wer jemals daran glaubte, kann oder muß für einen Idealisten oder für einen Scharlatan gehalten werden! Im Gegenteil, ruinöse, mit unlautersten Mitteln betriebene Konkurrenzen,

Preis- und Güteabsprachen sind die Tagesordnung! An die Glückseligkeit der größtmöglichen Zahl denkt kein Unternehmer und kann es wohl auch gar nicht! Und dadurch, daß jeder Unternehmer nur darauf ausgerichtet sein muß, seine Waren mit Gewinn anzubringen, unabhängig davon, ob diese nützlich sind, gebraucht werden oder nicht, oder nur wertvollste Rohstoffe sinnlos vergeuden, erhält dieses System so gesehen – auch mit O. Bauer – einen nachgerade chaotischen Charakter, der ebenso nur zu ausgehölten, leeren Werthülsen führen kann! Von einem Gemeinnutzen ist weithin keine Rede, kann auch keine Rede sein, eine solche aber allein vermöchte dem Hunger und der Arbeitslosigkeit wirksam zusteuern!

Die Erklärungen für diese Situation sind stets zu vordergründig, als daß sie ernst genommen werden könnten; sie sind nicht einmal erwähnenswert, da sie an Grundrechten vorbeigehen, diese willentlich mißachten. Es müßte den marktwirtschaftlichen Denkern daher weit mehr als bisher einfallen, vor allem müßten sie sich von den ohnedies nurmehr Scheinfetischen gleichendenden Idolen, wie sie vor allem unter dem Zauberwort Wachstum zusammenzufassen sind, trennen und zumindest aus einem quantitativen Wachstum zu einem mehr den natürlichen Gegebenheiten entsprechenden qualitativen Wachstum übergehen. (Zudem haben Experten des BKA Wiesbaden, wie vor allem Kube, Poerting, aber auch Berk, in wiederholten Untersuchungen auf betriebswirtschaftswissenschaftlicher Basis dargetan, mit welchen Präventivmitteln den modernen Formen der Wirtschaftskriminalität am wirksamsten zu begegnen wäre.) Abgesehen davon, daß die Hungers Sterbenden und die Arbeitslosenarmen eine unerträgliche Teilung der Menschheit herbeiführte, in solche Menschen, die Menschenwürde haben und in solche, die keine Menschenwürde haben, weil sie ihnen von ersteren vorenthalten werden, liegt die Brisanz in der enormen Manipulierbarkeit hungernder und arbeitsloser Menschen. Wer diese Manipulationen auch unternehmen sollte, läuft Gefahr, mit seiner eigenen Manipulation zugrunde zu gehen. Und schließlich ist es auch noch unverständlich, daß unternehmerischen Persönlichkeiten einfach nichts mehr einfallen sollte, diese auch für sie letzlich mehr als prekäre Situation zu verbessern; es sei denn sie resignierten, sie hätten sich selbst schon aufgegeben?!

An dieser Stelle wäre noch ein Wort über die Stellung der bzw. da es eine solche noch nicht gibt, einer "forensischen Kriminologie" zu sagen: Die meisten der bisherigen kriminologischen Theorien gehen an der Praxis spurlos vorbei, da insbesondere auch der Strafrichter mit diesen, selbst wenn er sie kennt, absolut nichts anfangen kann! Vor ihm stehen Angeklagte und Zeugen usw. als Menschen und nicht als Theorien usw., abgesehen davon, daß in etwa die Theorie des labeling approach (lt. Probst 1977) schon anno 1897 von dem Ungarn Julius Vargha als zu selbstverständlich ad acta gelegt worden ist, könnte der erfahrene und selbst aus dem Volk stammende Strafrichter gerade als Wirtschaftsstrafrichter damit aber schon gar nichts anfangen.

Was der Praxis not täte, wäre eine profunde Einführung in die psychologischen Verfahrens- und Rollenprobleme, in die Verteidigungs- und Überweisungsstrategien, in Beweisabklärungs- und Sicherungsprobleme usw., also in Problembereiche über die Verfahrensgesetze keine Aussagen machen und auch keine machen können. Hier gehörte also primär die Errichtung einer Pflegestätte der forensischen Kriminologie und ihrer rasch zunehmenden Ausweitung an Grundfragen. Diese Zeitforderung ist ebenso ernst wie akut und schlechthin unerläßlich, zunehmend notwendiger werdend! Man bräuchte sich hier nur die Grundforderung Karl Peters (Strafprozeß, 1981) vor Augen halten, diese niemals aus den Augen zu verlieren: "Wie wichtig die routiniert-geschulte Lösung von Rechtsproblemen auch ist, bietet sie doch noch keine Gewähr dafür, daß man auch nur einen einzigen Strafprozeß richtig, gerecht und menschlich durchzuführen vermag!

- 76 Schließlich sollte sich die Für- und Obsorgepflicht des Richters auch nicht im Informativen erschöpfen; diese Pflichten sind vielmehr wichtige Ansätze, die die ganze Strafrechtspflege zunehmend positivierten, da sie nicht nur Interessenkonflikte ausgleichen, sondern gegebenenfalls und zeitgerecht unter einem auch hervorgekommene Härtefolgen im Sozialgefälle auf eine billige Weise mildern helfen liessen und so dieses große, teure und legale System von Zwangskommunikationen auch von der Seite her noch konstruktiver und nützlicher gestalteten. Die Zwischenräume unter den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen würden so im Geiste dieser mit das Ganze befruchtend fortwirkenden und auffrischenden Innovationen angefüllt, und das mit Tautologien angestopfte Verfahrensrecht selbst bliebe dabei unter einem einer permanenten Reform unterworfen, um das Prozeßrecht selbst auch fortschreitend (procedere) handlich-instruktiver und damit auch noch transparenter, mit einem Wort: jeweils noch wesentlicher, zu gestalten.
- Frahrlässige Krida: Der Hasardeur im Gegensatz zum optimistischen und verantwortungsbewußten Unternehmer" JBl. Wien 1960/16,17, S. 409 ff. Altmann L., Die Krida und ähnliche Delikte, Wien-Mainz 1915; Liebscher V., Die Wirtschaftsdelikte im österreichischen Strafrecht, ZtstW., 1976/26/1, S. 162 ff.; Zybon A., Wirtschaftskriminalität als gesamtwirtschaftliches Problem München 1972; Merten H.L., Die Pleitemacher, München 1975; Schünemann B., Unternehmenskriminalität und Strafrecht, München 1979; Tiedemann Kl., Welche strafrechtliche Mittel empfehlen sich für eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität; ein Gutachten für den 49. deutschen Juristentag, München 1972, und last not least: Das Standardwerk von W. Zirpins u. O. Terstegen "Wirtschaftskriminalität", Lübeck 1963, sowie Zirpins W.,: Vorbeugende Bekämpfung "neuralgischer" Insolvenzen, ex Aktuelle Kriminologie, Jubiläumsband der deutschen kriminologischen Gesellschaft, Hamburg 1969, sowie die 10. Lieferung des Wiener Kommen-

tars zum StGB (herausgegeben von E. Foregger und F. Nowakowski) betreffend §§ 146–168 StGB, bearbeitet von V. Liebscher (Generalprokurator i.P. u. Univ. Prof.) Wien-Manz 1981 (26 ff.) u.a.m. sowie weiters den vorbildlich brauchbaren Aufsatz von O. Estl: Der Tatbestand der Untreue im österreichischen Strafrecht, ÖRZ Wien 1960, Nr. 5, S. 111 ff. Außerordentlich wertvolle Fundgruben für speziell bilanzrechtliche Erkenntnisse bieten die Entscheidungen des Reichsgerichtes Leipzig in Bilanzsachen aus den Jahren 1931/32 (in der Schmalenbach-Reihe). Eine weitergehende Annäherung und Übereinstimmung zwischen Handels- und Steuerbilanz ist K. Lechner (Betriebswirtschaftslehre, Wien 1967, S. 191 ff.) gelungen.

Schließlich darf zur Abrundung noch auf folgende Arbeiten des Verfassers hingewiesen werden: Der Kreis der zur Buchhaltung Verpflichteten und der Umfang der Buchhaltungsverpflichtungen, ÖRZ, Wien 1955/2; Insolvenzund Kridastrafrecht, Steir. Gewerbezeitung, Graz 1958/12; Zur Kriminalität des Bilanzwesens, Gendrundschau, Wien 1959/10-12; Die kriminalistische Bedeutung der kaufmännischen Kalkulation, Archiv 1961/128; Die kriminalistische Bedeutung des kaufmännischen Risikos, Archiv 1961/128; Die kriminalistische Bedeutung der kaufmännischen Rentabilität, Archiv 1962/129; Die kriminalistische Bedeutung der kaufmännischen Finanzierung, Archiv 1962/130; Bilanzdelikte und Fragen der kriminalistischen Untersuchungsführung, Archiv 1962/131; Die kriminalistische Bedeutung der kaufmännischen Liquidität, Archiv 1963/131; Die kriminalistische Bedeutung der Abschreibung der Bewertung und der stillen Reserven, Archiv 1963/132; Die kriminalistische Bedeutung des kaufmännischen Rechnungswesens, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin 1963/75/3: Grundlagen und Probleme des Wirtschaftsstrafrechts, Die Polizei, Köln 1963/5, 6; Warum gibt es kein eigenes Wirtschaftsstrafrecht? Berichte und Informationen, Salzburg 1964/928; Das Bilanzwesen und seine Delikte, Finanznachrichten, Wien 1964/11-13; Steuerdelikte, Phänomenologie, Tatbestandsmässigkeit und Fragen der kriminalistischen Untersuchungsführung, Archiv, 1964/134; Die Vernehmung in Wirtschaftsstrafsachen, Archiv 1964/133; Vom Wesen der kriminellen Zahlungsunfähigkeit, Berichte und Informationen, Salzburg 1964/923-924; Die buchhalterische Zahlenprüfung im Dienste der detektiven Revision, Archiv 1965/135; Die kriminalistische Bedeutung der aktienrechtlichen Pflichtprüfung, Archiv 1965/136; Wirtschaftsstrafrecht und Strafrechtsreform, Das Menschenrecht, Wien 1965/112; Vom Wesen des einfachen Bankrotts, Archiv 1966/137; Automation und Finanzierung, Wirtschaftshorizont, Wien 1966/185; Zur Kriminalität des Steuerwesens, Gendrundschau Wien 1966/5-11; Die kriminalistische Bedeutung der kritischen Betriebs- und Bilanzanalyse, Archiv 1966/ 138: Die wirtschaftskriminalistische Bedeutung und die kriminalpolitischen Probleme des betrieblichen Rechnungswesens unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Integration, die neue Polizei, München 1966/ 5-6; Das Bilanzstrafrecht des österreichischen Genossenschafts- und

GesmbHGes., Der österreichische Volkswirt, Wien 1966/3; Die kriminalistische Bedeutung des kaufmännischen Rechnungswesens unter besonderer Berücksichtiung buchhalterischer Fehlleistungen (Eine Übersicht für die Praxis im Lichte der Strafrechtsreform, der Automation und der Integration) Archiv 1966/140; Wirtschaftsstrafrecht, Eine Einzeldarstellung Eisenstadt 1970; Wesen und Probleme der Bilanzdelikte, Köln-Neuwied-Berlin, 1970; Zur Kriminologie der Insolvenzdelikte, Öffentliche Sicherheit, Wien 1972/7; Die Bedeutung des kaufmännischen Rechnungswesens im Lichte wirtschaftlicher Strafbestimmungen, Gendrundschau, Wien 1975/5; Börsendelikte, Archiv 1976/158; Die Bilanzfälschungen der Leipziger Notenbank (Ein historischer Beitrag zur Phänomenologie der Bilanzdelikte), Archiv 1977/ 159; Kartelldelikte, Archiv 1978/162; Zur Persönlichkeit des Wirtschaftsdelinquenten (kriminalpsychologische Beiträge zur Tätertypologie), Öffentliche Sicherheit, Wien 1980/1; Bilanzdelikte und andere Straftaten im kaufmännischen Rechnungswesen, Lübeck 1981/4; Wirtschaftsstrafrecht (Eine Einzeldarstellung) Eisenstadt 1981; Zur Neufassung der Antikorruptionsbestimmungen (eine legaltechnische Studie, zugleich ein Beitrag zur Systematik des Wirtschaftsstrafrechts), Öffentliche Sicherheit, Wien 1981/5; Die Risiken des Unternehmers, Gendrundschau, Wien 1981/7; Die kriminalistische Bedeutung des kaufmännischen Rechnungswesens unter besonderer Berücksichtigung der sich aus der EDV ergebenden Aspekte; Gendrundschau, Wien 1981/9; Die Hauptformen der Steuerwiderstände krimineller Natur, Öffentliche Sicherheit, Wien 1981/9; Die Insolvenzkriminalität im Lichte marktwirtschaftlicher Kriterien, Archiv 1982/170; Aktuelle Kriterien der Insolvenzkriminalität (wirtschaftskriminalistische Beiträge zur volkswirtschaftspolitischen Bedeutung der Deliktssparte sowie zur Praxis des Kridastrafrechts), Beilage zu den Mitteilungen des Kreditschutzverbandes von 1970, Wien 1982; Zur Bedeutung der Wirtschaftskriminalität und zur Systematik des Wirtschaftsstrafrechts, Gendrundschau, Öffentliche Sicherheit, Wien 1982/3, 4; Die marktwirtschaftlichen Kriterien des Kridatatbestandes nach dem § 159 öStGB im Lichte des niederländischen Wirtschaftsstrafrechts, Öffentliche Sicherheit, Wien 1983/4; Zur Kriminologie des Insolvenzwesens und der Bilanzdelikte, Wiedergabe von bei der Tagung über Wirtschaftskriminalität im März 1983 in Kassel, veranstaltet von der Akademie für kriminologische Grundlagenforschung in Kassel, gehaltenen Referate, in der vom Akademie-Verlag 1983 hsrg. Reihe, sowie "Die Risiken des Unternehmers im Lichte marktwirtschaftlicher Kriterien" (Eine Übersicht für die Praxis des Wirtschaftsstrafrechts), Öffentliche Sicherheit, Wien 1983/ 11; u.a.m.